

# Inhalt

<i>Ilka Junger</i>	
Die Begutachtung der Glaubwürdigkeit von Opferzeugen – rechtliche Grundlagen . . . . .	7
<i>Urteil des BSG mit Anmerkung von Dagmar Oberlies</i>	
Billige Opferentschädigung . . . . .	10
<i>Hjördis Chistiansen, Astrid von Friesen</i>	
Vom honey-moon zum Schuldenberg . . . . .	12
<i>Urteil des OLG Frankfurt</i>	
Kreditwucher . . . . .	15
<i>Urteil des LG Bochum</i>	
Kreditgeschäfte der Ehemänner . . . . .	18
<i>Vergleich vor dem SG Berlin</i>	
Kindergeld und Ausländerrecht . . . . .	19
<i>Sigrid Berenberg-Gossler</i>	
Die Scheidungsvoraussetzungen nach türkischem Recht in der BRD . . . . .	20
<i>Beschluß des OLG Frankfurt</i>	
Prozeßkostenhilfe und Prozeßkostenvorschuß . . . . .	23
<i>Beschluß des OLG Hamburg</i>	
Titulierung des Unterhaltsanspruchs . . . . .	23
<i>Beschluß des OLG Bremen</i>	
Gleichwertigkeit von Bar- und Naturalunterhalt . . . . .	24
<i>Beschluß des AG-FamG Bremen</i>	
Zuweisung der Ehemwohnung . . . . .	25
<i>Urteil des AG Berlin-Neukölln</i>	
Mietzinserstattung bei Vorenthaltung der Ehemwohnung . . . . .	25
<i>Urteil des OLG Hamburg</i>	
Nichteheliche Lebensgemeinschaft – Pfandrecht . . . . .	26
<i>Urteil des LG Berlin</i>	
Zivilrechtliche Folgen eines Pizzeriabesuches . . . . .	27
<i>Urteil des ArbG Hamburg</i>	
Frage nach der Schwangerschaft . . . . .	28
<i>Urteil des ArbG Hamm</i>	
6 Monate Lohn statt Porto . . . . .	30
<i>Die Redaktion</i>	
Jura-Frauen-Treffen . . . . .	35
<i>Angela Burmeister</i>	
Drittes Bundestreffen der Rechtsreferendarinnen, -praktikantinnen und -studentinnen vom 5.-7. Oktober 1984 in Frille . . . . .	36
<i>Dr. Barbelies Wiegmann</i>	
Aktion Kassensturz – Geschiedene Frauen schreiben . . . . .	37
Presseerklärung zum Mordüberfall auf den Treff und Informationsort für türkische Frauen in Berlin-Kreuzberg . . . . .	37
Hinweise . . . . .	39



STREIT – Feministische Rechtszeitschrift

Herausgegeben vom Verein „Frauen streiten für ihr Recht e.V.“, Frankfurt

**Redaktionsadressen:**

Hamburg/Schleswig-Holstein: Sabine Scholz, Schanzenstr. 79, 2000 Hamburg  
 Bremen: Jutta Bahr-Jendges, Osterdeich 13, 2800 Bremen 1  
 Niedersachsen: Bettina Cramer-Frank, Rubensstr. 2, 3000 Hannover 1  
 Nordrhein-Westfalen: Malin Bode, Herner Str. 1, 4630 Bochum – v.i.S.d.P.  
 Frankfurt/Nordhessen: Barbara Becker, Hedderichstr. 102, 6000 Frankfurt 70 – v.i.S.d.P.  
 Südhessen/Baden-Württemberg: Barbara Schoen, Magdalenenstr. 17, 6100 Darmstadt  
 Saarland: Dagmar Oberlies, Schloßstr. 6, 6600 Saarbrücken 1  
 Bayern/Schwaben: Anne-Rose Kocyba, Friedrichstr. 3, 7140 Ludwigsburg  
 Berlin: Claudia Burgsmüller, Weimarische Str. 3, 1000 Berlin 31

**Mitarbeiterinnen dieses Heftes:**

RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen; RAin Sigrid Berenberg-Gossler, Hamburg; RAin Ulrike von Braunmühl, Frankfurt; Angelika Burghardt, Dipl. Psychologin am Inst. für forensische Psychiatrie, Berlin; RAin Claudia Burgsmüller, Berlin; Angela Burmeister, Referendarin in Hamburg; Hjördis Chritiansen, Verbraucherzentrale Hamburg; RAin Petra Franzen Berlin; Astrid von Friesen, Verbraucherzentrale Hamburg; RAin Gudrun Gosse, Berlin; RAin Sabine Heinke, Bremen; RAin Ilka Junger, Bremen; RAin Anette Honsell, Bremen; RAin Dagmar Oberlies, Saarbrücken; RAin Susanne Pötzneuburger, Hamburg; RAin Claudia Walz, Hamburg; RAin Dr. Barbelies Wiegmann, Bonn

ISSN 0175-4467

© Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion und nur mit vollständigem Quellennachweis.

Umschlagentwurf: Druckwerkstatt Ottensen, 2000 Hamburg 50

Herstellung: Sibylla Flügge c/o Verlag Stroemfeld/Roter Stern GmbH, 6000 Frankfurt 1

Druck/Repro: Zypressen, 6000 Frankfurt 50

STREIT erscheint 4 mal jährlich.

Bezugsbedingungen: Einzelheft: DM 12,- zzgl. Porto.

Abonnement: DM 48,- incl. Porto für 4 Hefte.

Das Abonnement verlängert sich automatisch um weitere 4 Hefte, wenn es nicht nach Erhalt des dritten Heftes gekündigt wird.

Bezugsanschrift: Renate Blümmler, Stegstr. 34, 6000 Frankfurt/Main 70

Konto: Frauen streiten für ihr Recht e.V., Nr. 638-37-600, Postgiroamt Frankfurt, BLZ 50010060

Buchhandelsauslieferung: Frauenliteraturvertrieb (FLV), Schloßstr. 94, 6000 Frankfurt/Main 90



## Angelika Burghardt Glaubwürdigkeitsbegutachtung als Frauendiskriminierung

Als Psychologin mit der Begutachtung der Glaubwürdigkeit kindlicher, jugendlicher und weiblicher Zeugen als Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung betraut, bot die Erstellung des hier abgedruckten Vortrages<sup>1</sup> die Möglichkeit, die eigene Tätigkeit zu reflektieren und in Frage zu stellen. Die Veranstalterinnen äußerten den Wunsch nach einer kritischen Betrachtung des Buches „Die Vergewaltigung ...“ von E. Michaelis-Arnzten<sup>2</sup> aufgrund der Bedeutung, die dieser Lektüre in der rechtsanwaltlichen Argumentation zukommt. Die Bundestagsfraktion der SPD hat eine Gesetzesvorlage zum besseren Schutz der Opfer von Sexualdelikten eingereicht<sup>3</sup>, die u. a. eine Regelbeordnung von psychologischen Sachverständigen für vergewaltigte Frauen vorsieht. Dies geht in erster Linie die forensischen Psychologen an.

Der Beitrag hat zum Ziel, aufzuzeigen, daß den Anleitungen zur Glaubwürdigkeitsbegutachtung und bestimmten Verteidigungsstrategien in Vergewaltigungsprozessen gleiche Denkhaltungen zugrundeliegen. Das Prozeßklima ist dementsprechend.

Glaubwürdigkeitsbegutachtung von Frauen, soll es so etwas überhaupt geben? Die Frage darf so nicht gestellt werden. Wenn, dann müßte sie heißen, soll es eine Begutachtung von Erwachsenen auf Glaubwürdigkeit geben? In der Regel wird kein erwachsener Zeuge auf seine Glaubwürdigkeit begutachtet. Zeugen können die Unwahrheit sagen, sie können dafür bestraft werden, wenn sie es tun. Zeugen können sich in Widersprüche verheddern, Zeugen dürfen stottern, dürfen dumm sein, dürfen betrunken sein. Nur selten werden Zeugen auf ihre Zeugentüchtigkeit hin betrachtet. Zeuge kann jeder sein, der erwachsen ist.

Die Frau als Opfer von Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung stellt eine Ausnahme dar. Bereits zur Vorbeugung eines Revisionsantrages wird bei Frauen die Glaubwürdigkeitsbegutachtung diskutiert.

Hierbei wird nicht zuletzt die Behauptung von enormen Anteilen von Falschaussagen (80 - 90 %) in diesem Deliktbereich aufgestellt.<sup>4</sup> Eine von Baur-

mann 1984 durchgeführte Längsschnittuntersuchung stellte den Vorurteilscharakter derartiger Behauptung deutlich heraus. Mit 2 bis 5 % fallen die Falschanschuldigungen bedeutend geringer aus, als in anderen Deliktbereichen (Diebstahl, Versicherungsbetrug, usw.) Daß dies aber seltsamerweise viel seltener diskutiert wird, bringt, so Baurmann, die vorurteilsbelasteten Einstellungen gegenüber Vergewaltigungsopfern deutlich zum Vorschein.<sup>5</sup>

Die Einleitung einer psychologischen Begutachtung sollte generell davon abhängig gemacht werden, daß begründete Zweifel an der Zeugentüchtigkeit und Aussagefähigkeit des Zeugen vorliegen, d. h. objektivierte bzw. eingestandene Falschbekundungen. Fehlende Glaubwürdigkeitsbegutachtung darf nicht zum Revisionsgrund werden. Bereits die Ausnahmeposition, die die Frau als Opfer von Sexualdelikten als Zeugin einnimmt, stellt eine Diskriminierung ihrer Person dar. Die geplante Regelbeordnung eines psychologischen Sachverständigen, auf welche hehren Motiven diese Forderung auch beruhen mag, bedeutet zusätzlich eine Bevormundung. Hier sind die Psychologen zu einer klaren Stellungnahme aufgefordert. Die geplante Regelbeordnung ist abzulehnen.

Weitere Gründe werde ich versuchen im folgenden aufzuzeigen: Die Brauchbarkeit eines Zeugen im Strafverfahren hängt allein von der Beweiswürdigung des Richters ab. Die Aussagepsychologie als ein Teilgebiet der angewandten Psychologie hat seit Beginn zum Gegenstand, Gesetzmäßigkeiten aufzuspüren über die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit von Wahrnehmungs- und Aufmerksamkeitsleistung von Zeugen (bzw. von Menschen überhaupt). Die Ergebnisse dieser Forschungen gingen auch in die Gerichtspraxis ein, und prägten allgemein ein Grundgefühl für Fähigkeiten und Möglichkeiten von Zeugen und ihren Aussagen. Auf dieser Ebene erscheint alles noch wenig kompliziert. Ergebnisse der Wissenschaft können durch die Praxis rezipiert werden und werden dadurch gleichfalls überprüft.

Die Anfänge der Aussagepsychologie lagen in der Erforschung der Leistungsfähigkeit von Kindern als Zeugen<sup>6</sup>. Die Begutachtung kindlicher und jugendlicher Zeugen begründet sich zunächst allein in ihrem

1 Überarbeiteter Vortrag zur Diskussionsveranstaltung des Deutschen Juristinnenbundes „Vergewaltigte Frauen vor Gericht“ in Berlin am 7.2.1985

2 Michaelis-Arnzten, Elisabeth, „Die Vergewaltigung aus kriminologischer, viktimologischer und aussagepsychologischer Sicht“. München, 1981

3 Deutscher Bundestag 10. Wahlperiode, Drucksache 10/585 Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz der Opfer von Sexualdelikten, 9.11.83, dazu Antrag der Fraktion der SPD: Besserer Schutz der Opfer von Sexualstraftaten, in: STREIT 2/84, 46-48

4 s. dazu: Hartmann, H., Haubl, R. (Hrsg.) Psychologische Begutachtung, München, 1984, S. 196 f

5 Baurmann, M.C., Sexualität, Gewalt und Folgen für das Opfer, Zusammenfassende Ergebnisse aus einer Längsschnittuntersuchung bei Opfern von angezeigten Sexualkontakten, Wiesbaden, 1984, S. 30, s. auch: Kröhn, W., „Mythos und kriminalpsychologische Realität der Vergewaltigung“ 7. Fortbildungstage für praktische Sexualmedizin in Heidelberg.

6 S. u.a. Müller-Luckmann, E., „Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen“, in: Die Psychologie des 20. Jahrhunderts, Bd. XIV, 1981 (791-815)



Nichterwachsenheit. Wie ist ihre Wahrnehmungs- und Aufmerksamkeitsleistung? Kann das Kind einem erwachsenen Zeugen gleichgesetzt werden? Ist das Kind zeugentüchtig? Der Umgang mit kindlichen Zeugen stellt sich in erster Linie heute aber nicht als das Problem ihrer Zeugentüchtigkeit dar. Dies könnte auf der Ebene der Ergebnisse der experimentellen Forschung von Wahrnehmungs- und Aufmerksamkeitsleistungen im Zusammenhang mit entwicklungspsychologischen Gesetzmäßigkeiten von Sachverständigen ohne weiteres begutachtet werden. Nur findet dies so keine konkrete Umsetzung in die Gerichtspraxis bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Denn Zeugentüchtigkeit wird dort ein Bestandteil der allgemeinen Glaubwürdigkeit, der die Beurteilung einer speziellen Glaubwürdigkeit folgt.<sup>7</sup>

Die gestellte Frage an den Sachverständigen lautet: Wie ist die Glaubwürdigkeit der Aussagen von Kindern über sexuelle Erlebnisse? Geradezu auffallend ist, daß in der Praxis die Glaubwürdigkeit eines Kindes nur überprüft wird, wenn es als Zeuge gleichzeitig Opfer sexueller Delikte war. Mit dieser Auffälligkeit hat sich bisher kein Autor beschäftigt. Die Glaubwürdigkeit von Kindern wird ausschließlich als Frage in den Verfahren gestellt, wo es um die sexuelle Selbstbestimmung des Kindes geht.

Zwar zeigt sich in den Überschriften der Veröffentlichungen zu diesem Bereich ein Hinweis auf Sexualität insoweit, als die Kinder Opfer sexueller Handlungen Erwachsener sind. Aber es finden solche Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie Eingang in die Erstellung von aussagepsychologischen Kriterien, die die kindliche Sexualität zum Gegenstand haben. So lauten Fragen: In welcher Lebensphase steht das Kind und in welcher Form nähert es sich seiner eigenen Sexualität? In welchem Maße, Umfang und Art interessiert das Kind sich für Sexualität? Spezielle Beachtung findet die Pubertät und die Frage nach sexuellen Vorerfahrungen. Warum dies, könnte man fragen. Welche Bedeutung hat es für die Frage der Zeugentüchtigkeit und Glaubwürdigkeit des Kindes, in welcher sexuellen Reifungsphase es sich befindet? Hat das Kind sexuelle Phantasien? Lügt das Kind? Hat das Kind sexuelle Wünsche geäußert, denen der erwachsene Mann sich nicht entziehen konnte? Beschuldigt das Kind absichtlich Erwachsene sexueller Handlungen, weil es sich für etwas rächen will? Sagt das Kind die Wahrheit?

Es wird deutlich, wie sich die Fragestellung verändert hat. Ausgangspunkt bildete die Leistungsfähig-

keit im Aufmerksamkeits- und Wahrnehmungsbereich des Kindes als Zeuge im allgemeinen, vor dem Hintergrund physiologischer, meßbarer Wahrnehmungs- und Aufmerksamkeitsleistungen gekoppelt mit Erkenntnissen über entwicklungs- und persönlichkeitspsychologische Prozesse. Die Frage, die sich jetzt stellt, fordert den Sachverständigen auf, nach Motiven zu forschen, die das Kind dazu bewegen, derartiges zu sagen.

Die Kriterien für die Glaubwürdigkeit kindlicher und jugendlicher Zeugen orientieren sich überwiegend an den Regeln der Aussagepsychologie. Die Aussagepsychologie steckt aber methodisch und wissenschaftlich in einem Dilemma. Die Aussage wird als ein Produkt von Wahrnehmung, Erinnerung und Reproduktionsfähigkeit verstanden. Somit stellt sie eine komplexe geistige Leistung dar. Die experimentelle Forschung aber brachte zum Vorschein, daß der menschlichen Wahrnehmung, dem Gedächtnis und der verbalen Reproduktion enge Grenzen gesetzt sind. Dies führte dazu, daß bei den Zeugenaussagen von Kindern und Jugendlichen in Verfahren mit Sittlichkeitsdelikten fehlende Glaubwürdigkeit zur Regel wurde<sup>8</sup>. Die Aussagepsychologie steht vor der Schwierigkeit, die von ihr angewandten Kriterien<sup>9</sup> nicht der erforderlichen empirischen Überprüfung unterzogen zu haben, d. h., der zugrundeliegende Bewertungsvorgang ist im einzelnen nicht überprüfbar, so wie es die Kriterien für eine empirische Beweisführung vorschreiben. Die immanente Kritik am derzeitigen Stand der Aussagepsychologie lautet kurz zusammengefaßt: Es gibt eine offenkundige Stagnation der aussagepsychologischen Gesamtsituation; die Methodik entwickelt sich nicht weiter; es findet keine Präzisierung geeigneter Begriffe statt<sup>10</sup>. Es

7 Kritische Betrachtung dieser Zweiteilung s. Littmann, E., Szewczyk, Zu einigen Kriterien und Ergebnissen forensisch-psychologischer Glaubwürdigkeitsbegutachtung von sexuell mißbrauchten Kindern und Jugendlichen, in: Forensia 4 (1983) 55-72, S. 58 f.

8 S. Müller-Luckmann, E., Ebenda, S. 792, s.a. Trankell, A., Der Realitätsgehalt von Zeugenaussagen, Göttingen, 1971, S. 19 f, Zit. n. Ebenda.

9 Gängige Kriterien für die Glaubwürdigkeitsbeurteilung finden sich wie folgt u.a. bei Arntzen, F., Psychologie der Zeugenaussage, München, 1983, S. 16; bezügl. Aussageinhalt: Detaillierung, inhaltl. Besonderheiten, Homogenität der Aussage; bezügl. Aussageentwicklung: Konstanz und Ergänzbarkeit der Aussage; bezügl. Aussageweise: Inkontinenz, Gefühlsbeteiligung, Ungesteuertheit; bezügl. des Motivationsumfeldes der Aussage: ihre Objektivität. Arntzen forderte in der 1. Auflage 1970, S. 46, „daß mindestens drei eindeutige, objektiv feststellbare Glaubwürdigkeitsmerkmale gegeben sein müssen, wenn einer Zeugenaussage Glaubwürdigkeit zugesprochen werden soll.“ (s. 1983, S. 24, S. 113); ebenso Michaelis-Arntzen, ebenda, S. 1. Weitere Kriteriologien finden sich bei Undeutsch, U., Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugen, in: Handbuch der Psychologie, Bd. II, S. 26-181, Göttingen, 1967; Trankell, A., ebenda; Szewczyk, H., Die Beurteilung der Aussagen von Kindern und Jugendlichen bei Sittlichkeitsdelikten, in: Kriminalistik und forensische Wissenschaft 1974, 13, S. 79-98, Berlin (DDR); ders., Kriterien der Beurteilung kindlicher Zeugenaussagen, in: Probleme und Ergebnisse der Psychologie, 1973, 46, S. 47;65, Berlin (DDR), u.a.

10 S. Maisch, H., Die psychologisch-psychiatrische Begutachtung von Zeugenaussagen. Kritische Anmerkungen zur sog. Glaubwürdigkeitsbegutachtung. Mschr. Krim. 57 (1974) 267-279, S. 270



fehlt die Entwicklung einer Theorie der Zeugenaussagen<sup>11</sup>.

Es wird von mir nicht die Meinung vertreten, daß in einer pragmatisch-technologischen Perfektionierung der Methoden zur Glaubwürdigkeitsbegutachtung das Heil zu suchen ist<sup>12</sup>. Das Dilemma, in dem die Aussagepsychologie heute steckt, kann historisch betrachtet nicht damit erklärt werden, daß die aus der experimentellen Forschung gewonnenen Ansprüche an die Glaubwürdigkeit aus heutiger Sicht überzogen waren. Sondern vielmehr sollte an den Sachverständigen die Forderung herangetragen werden, sein Selbstverständnis in diesem Bereich forensischer Tätigkeit offenzulegen<sup>13</sup>.

Sowohl aus verfahrensrechtlichen wie fachwissenschaftlichen Gründen sollte jede Sachverständigenäußerung zur speziellen Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen unterbleiben<sup>14</sup>. Allerdings wird der Sachverständige vom Gericht nur allzu oft gedrängt, hierzu Stellung zu nehmen. In dieser Situation hat der Sachverständige die Pflicht, das Gericht auf den hypothetischen Charakter seiner Aussagen zum Bereich der speziellen Glaubwürdigkeit aufmerksam zu machen. Es muß deutlich werden, daß der Sachverständige an dieser Stelle nicht dazu Stellung nehmen kann und darf, ob die Vorwürfe gegenüber dem Angeklagten zutreffend sind oder nicht. Die Würdigung der Zeugenaussage in bezug auf ihren Wahrheitsgehalt bleibt auf seiten des Richters. In diesem Augenblick kann der Sachverständige nur seine Meinung vertreten, nicht Wahrheiten verkünden.

Ein psychologischer Sachverständiger kann also in der Begutachtung kindlicher und jugendlicher Zeugen folgendes leisten:

- 1) die Analyse der Entstehungsbedingungen von Zeugenaussagen (wie kam es z. B. zu der Anzeige usw.)
- 2) die Analyse von Entstehungsbedingungen und Motiven objektiverter und eingestandener Falschbekundungen. (Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich z. B. dann, wenn in der Hauptverhandlung Ungereimtheiten oder Widersprüche eine Begutachtung nach sich ziehen).
- 3) den Nachweis führen einer psychopathologisch bedingten extremen Beeinträchtigung der Zeugentüchtigkeit<sup>15</sup>.

(Dies ist der Teil, der auf erwachsene Zeugen übertragbar ist).

Die Wertung „glaubhaft“, „nicht glaubhaft“ und „Zweifel“ muß aus vielerlei Gründen allein dem Gericht überlassen bleiben.

Wird bei den marktbeherrschenden Sachverständigen schon bei der Kinderbegutachtung die Einstellung deutlich, taugt der Zeuge nichts, taugt seine

<sup>11</sup> Wegener, H., Einführung in die Forensische Psychologie, Darmstadt, 1981, S. 18 f.

<sup>12</sup> S. Maisch, H., Ebenda

<sup>13</sup> S. dazu: Hartmann, H., Haubl, R. (Hrsg.), Ebenda

<sup>14</sup> S. Maisch, H., Ebenda, S. 274 f.

<sup>15</sup> S. Ebenda, S. 275

Aussage nichts, so wird dies bei der Begutachtung von Frauen umso deutlicher. „Taugt die Frau nichts, taugt ihre Aussage nichts“.

In der Einstellung der Vertreter der herrschenden Lehrmeinung von Glaubwürdigkeitskriterien kommt die Diskriminierung der Frau als einer Person mit eigenen Wünschen und Bedürfnissen zum Tragen. Dies soll im folgenden exemplarisch anhand des Buches von Michaelis-Arntzen nachgewiesen werden: Es wird dort u. a. die Forderung aufgestellt, daß an den Sachverständigen die Aufgabe zu stellen ist, den Vergewaltigungscharakter eines Geschehens deutlich zu machen. So werden folglich Typen von Vergewaltigungen definiert. Es gibt den Typ der „provozierten Vergewaltigung“, der definiert wird als „ein Spiel aus Verführung und Abwehr zur Erhöhung des Reizes mit dem uneingestandenem Ziel des Überwindens durch den Partner“<sup>16</sup>. Oder z. B. den Typ, „Teileinwilligung des Opfers in intime Beziehungen“. Es wird in diesen Fällen angenommen, daß die Partnerin (...) sich nicht nur freiwillig in eine dazu auffordernde Situation begibt, sondern sich auch noch einverstanden mit Handlungen zeigt, die im allgemeinen unmittelbar überleiten zum Koitusvollzug, ohne doch in diesen selbst einzuwilligen“<sup>17</sup>. Es sei darum wichtig, „daß die unterschiedliche Einstellung

<sup>16</sup> Michaelis-Arntzen, Ebenda, S. 3

<sup>17</sup> Ebenda, S. 4



der Zeugin in den verschiedenen Phasen des Geschehens genau eruiert wird, was gewöhnlich nur im Rahmen einer Glaubwürdigkeitsbegutachtung möglich sei<sup>18</sup>.

Insgesamt differenziert z. B. Michaelis-Arntzen acht verschiedene Typen, auf die es sich im einzelnen nicht näher einzugehen lohnt, weil ich denke, daß die Grundhaltung sich bereits in den zitierten Beispielen offenbart. Aussagen wie, daß es Situationen gibt, in denen es „für den Partner besonders schwer ist, noch Abstand von seinem Vorhaben nehmen zu können, ja überhaupt den plötzlich entfalteten Widerstand der Partnerin als ernsthaft zu erkennen“<sup>19</sup> oder, daß es Situationen gibt, „die von den Opfern als Vergewaltigung erlebt werden, ohne daß sich der Täter dessen immer bewußt sein muß“<sup>20</sup> – machen deutlich, wie der Frau systematisch ein sexuelles Selbstbestimmungsrecht abgesprochen wird. Hierin wird die gleiche Einstellung deutlich, die sich in der Befragung weiblicher Zeuginnen in Vergewaltigungsprozessen ausdrückt. Entweder wird die Frau in die Rolle der provokanten Verführerin gedrängt, welche den Mann in die Situation brachte, in der er sich seinen aufsteigenden Trieben nicht widersetzen konnte oder es wird der Versuch gemacht, das Bild einer Frau zu entwickeln, welche die Gewaltanwendung nahezu ersehnt und es mit „vielleicht sträubendem Verhalten“ geradezu darauf anlegt, mit Gewalt genommen zu werden. Am Rande sei bemerkt, daß Michaelis-Arntzen bei vergewaltigten Frauen durchweg von ‚Partnerinnen‘ spricht<sup>21</sup>.

Der Frau wird kein Recht zur Selbstbestimmung des gesamten sexuellen Geschehens zuerkannt. Dieser Einstellung korrespondiert die Vorstellung von einer männlichen Sexualität als regelmäßig entstehende Triebsummierung, die Spannung hervorruft und nach Abfuhr drängt. Was man sich am anschaulichsten am Modell eines Dampfkessels vorstellen kann. Im Gerichtssaal wird das Bild des Angeklagten aufgebaut, als einem Mann, der sich in eine bestimmte Reizsituation gedrängt fühlte, der er nicht widerstehen konnte. Indirekt findet damit eine Schuldverschiebung auf die Frau statt. Die Frau hat mit ihrem Verhalten und ihrer Art den Mann in eine für ihn hilflose Situation gebracht, derer er sich psychisch nicht zu erwehren wußte. Der Mann wird hier als ‚unschuldig‘ angesehen bzw. für das Zustandekommen des Geschehens nicht voll verantwortlich oder es wird alles darauf angelegt, einen minderschweren Fall von Vergewaltigung zu konstruieren.

Dem muß entgegengehalten werden, daß ein konsequentes Weiterdenken dieses Modells männlicher Sexualität den Vergewaltiger zum psychisch Kranken definiert bzw., wenn dies als ein allgemeines Modell für die Erklärung normaler männlicher Sexua-

lität angesehen wird, jeder Mann ein potentieller Vergewaltiger ist. Wenn dies so wäre, dann bedürfte es notwendigerweise weitgehender sozialer Kontrolle von männlicher Sexualität (nächtliches Ausgehverbot usw.)<sup>22</sup>. Stattdessen wird das sexuelle Verhalten von Frauen kontrolliert bzw. ihr gesellschaftliches Verhalten soll daraufhin ausgerichtet sein, daß sie Rücksicht auf männliche ‚Schwächen‘ zu nehmen hat, wenn sie sich nicht in Gefahr bringen will. Wenn sie dies nicht tut, dann ist sie an den Folgen quasi selbst schuld. Gewalt wird zum legitimierten Bestandteil der Struktur von Geschlechtsbeziehungen. „Gewalt im Sinne von verminderten Durchsetzungschancen eigener Wünsche auf Seiten der Frauen, aber auch Gewalt als direkte Legitimation ‚kraftvoller Einwirkungen‘ auf den weiblichen Körper“<sup>23</sup>.

Die sexuelle Interaktion erscheint vor diesem Hintergrund als Übergabe einer Verfügungsmacht über den weiblichen Körper an den Mann. Dies zeigt sich in Vorwürfen, daß der Mann provoziert worden sei, sexuell erregt worden sei, daß die Frau sich auf Zärtlichkeiten eingelassen habe und damit dem Mann das Recht eingeräumt habe, auf weitergehende Befriedigung zu hoffen und diese gar mit Gewalt durchzusetzen.

Faßt man das, was sich in Anleitungen zur Glaubwürdigkeitsbegutachtung und später im Strafverfahren an Vorstellungen über menschliche Sexualität niederschlägt, für den Mann in der sogenannten Entleerungstheorie zusammen, so stellt die Annahme eines weiblichen Masochismus für die Erklärung weiblicher Sexualität das dazu passende Gegenstück dar.

Unabhängig davon, ob man der Auffassung ist, daß es so etwas wie weiblichen Masochismus gibt, wobei es sich nach Freud um unbewußte Vorstellungen handelt, läßt sich daraus nicht der Schluß ziehen, daß Frauen reales Zufügen von Schmerz auch bewußt wollen<sup>24</sup>. Derartige drückt sich in der Schuldverschiebung aus, wie sie sowohl im Gerichtssaal als auch außerhalb stattfindet: Provozieren des Mannes als absichtliches, gewolltes Verhalten der Frau. Es handelt sich vielmehr um einen Teil der männlichen Phantasiebildung, in der das Sich-Wehren von Frauen als Angebot verstanden wird, sexuelle Gewalt anzuwenden. Die Schutzbehauptung erfüllt ihren Zweck solange, wie sie erfolgreich ist.

Wünschen und Bedürfnissen von Frauen nach Sexualität wird der Eigenwert abgesprochen. Gewalt gegenüber Frauen wird legitimiert, im Prozeß drückt sich dies aus in Fragen von Seiten der Verfahrensbeteiligten nach der getragenen Kleidung, warum die

18 Ebenda, S. 5

19 Ebenda, S. 6

20 Ebenda, S. 7

21 Weitere Kritikpunkte finden sich in der Rezension des Buches durch Becker, I., Steinhagen, R., Teubner, U.

22 S. dazu Mitscherlich-Nielsen, M., Über die Ursprünge weiblicher Lust, in: Emma-Sonderband 3, Sexualität, 1982/83, S. 24-29, mit Bezug auf Schmidt, G., Sexuelle Motivation und Kontrolle, in: Schorsch, E. u. G. Schmidt (Hrsg.), Ergebnisse zur Sexualforschung, Köln, 1975, S. 30-47

23 S. Schapira, A., Die Rechtsprechung zur Vergewaltigung in: KritJ 10 (1977) (221-241), S. 227

24 S. Mitscherlich-Nielsen, M., Ebenda, S. 27



Jeans denn so eng sein mußten, warum die Frau vor dem Schaufenster stand oder sich überhaupt nachts auf der Straße aufhielt. Die Unterstellung eines derart verstandenen weiblichen Masochismus führt letztendlich dazu, daß Frauen vor Gericht als höchst unglaubwürdig gelten bzw. dazu gemacht werden.

In Vergewaltigungsprozessen offenbart sich ein Verständnis von menschlicher Sexualität, das beide Geschlechter in unterschiedlich starker Form entmündigt und diskriminiert. Es kann folglich nicht darum gehen, Veränderungen der Strafprozeßordnung dahingehend anzustreben, daß aufgrund einer falsch verstandenen Schutzwürdigkeit der Frau als Zeugin im Vergewaltigungsprozeß, ihre Diskriminierung und Entmündigung festgeschrieben wird.

*Ilka Junger*

## Die Begutachtung der Glaubwürdigkeit von Opferzeugen — rechtliche Grundlagen

Die SPD hat 1983 einen Gesetzesentwurf zu den Delikten gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht vorgelegt und in diesem Zusammenhang auch vorgeschlagen, die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren dahin zu ergänzen, daß zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Opfer von Sexualdelikten, insbesondere der Vergewaltigungsopfer, verstärkt psychologische Sachverständige herangezogen werden<sup>1</sup>.

Neben den von Berliner Rechtsanwältinnen genannten inhaltlichen Gründen<sup>1a</sup> gibt es auch starke rechtliche Gründe gegen eine Regelbeordnung von psychologischen Sachverständigen: wer im Gesetz nach rechtlichen Grundlagen für die Glaubwürdigkeitsbegutachtung sucht, wird keine finden! Sie ergibt sich nur insoweit aus dem Gesetz, als sie dort auch nicht ausdrücklich verboten ist.

Um die rechtliche Problematik der Glaubwürdigkeitsbegutachtungen zu verstehen muß man sich vor Augen halten, daß die Praxis zwei unterschiedliche Formen kennt:

1. Die freiwillige Begutachtung. Diese findet außerhalb der verfahrensrechtlichen Zeugenvernehmung statt. Die Zeugin sucht i.d.R. dafür die Arbeitsräume der Gutachter/innen auf.
2. Die unfreiwillige Begutachtung, bei der die Sachverständigen im Vor- und Hauptverfahren bei der Zeugenvernehmung anwesend sind und zu Fragen anregen dürfen.

Eine Pflicht zur Erduldung der Begutachtung in der ersten Form mußte die Rechtsprechung vernei-

nen. D.h., die Zeugin kann nicht gezwungen werden, außerhalb der regulären Zeugenvernehmung mit Sachverständigen in Kontakt zu treten. Dies ergibt sich aus folgenden Rechtsgrundlagen.

Nach § 81 c Abs. 1 StPO dürfen Zeugen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, soweit zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muß, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat befindet.

Nach Abs. 2 dürfen unter besonderen Umständen Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung und die Entnahme von Blutproben gemacht werden.

Nach Abs. 3 kann eine Untersuchung aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigert werden.

§ 81 c StPO bezieht sich eindeutig und unbestritten auf Untersuchungen am Körper von Zeugen. Liegt kein Zeugnisverweigerungsrecht vor, so müssen die Zeugen sie erdulden. Dies gilt aber nur für die in § 81 c StPO aufgeführten Untersuchungen. Dagegen müssen sich Beschuldigte auch andere körperlichen Untersuchungen nach § 81 a StPO gefallen lassen, wenn sie zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden und kein Nachteil für die Gesundheit des Beschuldigten zu befürchten ist. Untersuchungen über den psychischen Zustand sieht das Gesetz nur für Beschuldigte (§ 81 StPO), nicht aber für Zeugen vor.

Daraus läßt sich m.E. ersehen, daß der Gesetzgeber andere als die in § 81 c StPO vorgesehenen Untersuchungen für Zeugen ausschließen wollte. Und dies kann nur als sinnvoll bezeichnet werden. Es geht nicht an, daß Zeugen im Strafverfahren stärker belastet werden als Beschuldigte, die im Strafprozeß mit aktiven Beteiligungsrechten ausgestattet sind. Da die Begutachtung des psychischen Zustandes beim

<sup>1</sup> mit weiteren Materialien in: STREIT 2/84, S. 46 ff

<sup>1a</sup> Claudia Burgmüller u.a. in: STREIT 2/84, S. 48, 50



Beschuldigten nur angeordnet werden darf, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und die Begutachtung außerdem für ihn insofern eine Schutzfunktion hat, als dabei auch zu seiner Schuldfähigkeit Stellung genommen wird, wäre die Belastung von Zeugen mit weiteren Verpflichtungen zu Untersuchungen unverhältnismäßig.

Wie schon erwähnt, hat die Rechtsprechung eine Verpflichtung der Zeugen zur Duldung anderer als der in § 81 c StPO aufgeführten Untersuchungen verneint, aber in einem Umkehrschluß die Möglichkeit der freiwilligen Untersuchung offen gelassen. Dabei hat sie m.E. die Grenzen des Möglichen überschritten, in dem sie nicht nur andere, im Gesetz nicht erwähnte körperliche Untersuchungen (z.B. Auspumpen des Magens) der Freiwilligkeit überließ, sondern sie auch ausdehnte auf die Begutachtung der Glaubwürdigkeit von Zeugen (BGHSt 14/21).

Diese Ausdehnung blieb nicht unkritisiert. Bereits anläßlich der Entscheidung in BGHSt 7/82 hat P. Bockelmann angemerkt, „daß die wiederholte Erörterung eines Erlebnisses oder einer Wahrnehmung die Unbefangenheit der Aussageperson trübt und schließlich aufhebt“<sup>2</sup> und daß die Psychologisierung des Strafprozesses fragwürdig sei, da „sie den Aussagenden zu Offenbarungen veranlassen will, die er nicht aus freiem, einsichtvollem Willensentschluß macht. Davor aber schützt den Zeugen wie den Angeklagten seine angeborene Persönlichkeit, die jedenfalls für den Strafprozeß unantastbar sein muß“<sup>3</sup>.

Fraglich ist, ob die Freiwilligkeit wirklich gewährleistet ist, wenn der Entschluß dazu nicht von der Zeugin selbst kommt, sondern ein entsprechender Antrag vom Anwalt des *Beschuldigten* gestellt wurde und die Begutachtung der Zeugin vom Gericht mehr

oder weniger nahe gelegt wird. Dies ist für mich unter mehreren Gesichtspunkten problematisch.

1. Die Proklamation der Freiwilligkeit kann nur dazu führen, daß die Zeugin selbst einen entsprechenden Vorschlag macht und einen Gutachter / Gutachterin ihrer Wahl benennt. Sie schließt verordnete Gutachter aus<sup>4</sup>.

2. Wenn die Begutachtung tatsächlich nur aufgrund eines freiwilligen Entschlusses erfolgen darf, müßte darüber eine entsprechende richterliche Aufklärungspflicht bestehen. M.E. gibt es dazu weder eine gesetzliche noch eine höchstrichterliche Anweisung. In BGHSt 13/398 heißt es: „Da es sich bei der Duldung der Untersuchung nicht um eine Zeugenpflicht handelt, besteht an sich auch keine Belehrungspflicht“. Auch die Gutachter nehmen es mit der Belehrungspflicht nicht so genau. „In praxi jedoch und letztendlich im Interesse der Rechtspflege wird der Sachverständige eine direkte Frage nach der Freiwilligkeit, insbesondere wenn es sich um Minderjährige handelt, zu vermeiden suchen und wird der Tatsache des Erscheinens des Zeugen als Einwilligung in die Untersuchung werten, auch auf die Gefahr hin, daß die Unfreiwilligkeit später geltend gemacht wird“<sup>5</sup>.

Auf die Notwendigkeit der Aufklärungspflicht wies Janetzke bereits 1958 hin, da die psychologisch-psychiatrische Begutachtung des Zeugen so weit über seine grundsätzlich nur bestehende Aussagepflicht hinausginge, daß es die Fürsorgepflicht des Gerichtes erfordere, die Einwilligung ausdrücklich vor der Exploration einzuholen<sup>6</sup>.

3. Freiwilligkeit müßte bei dem rechtlich unregulierten Glaubwürdigkeitsgutachten auch dazu führen, daß bei Widerruf der Einwilligung ein Verwertungsverbot dessen besteht, was sich bis zum Widerruf ergeben hat. Auch hier fehlt eine entsprechende Regelung. Von der Lehre wird ein Verwertungsverbot sogar abgelehnt.<sup>7</sup>

Für durch und durch unzulässig halte ich die zweite Form der Begutachtung, bei der die Zeugin gegen ihren Willen untersucht wird, indem der Sachverständige/die Sachverständige an der Zeugenvernehmung teilnimmt. In BGHSt 23/1 heißt es: „Die Weigerung des Zeugen, sich einer Untersuchung zum Zweck der Prüfung der Glaubwürdigkeit zu unterziehen, schließt die Zuziehung des Sachverständigen zur Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung nicht aus“. Mit dieser Entscheidung hatte der BGH die Vorinstanz korrigiert, die den Beweisantrag des Verteidigers des Beschuldigten abgelehnt hatte, da das Beweismittel durch die fehlende Einwilligung in die Untersuchung unerreichbar sei.

4 Claudia Burgsmüller u.a., a.a.O.

5 Leferezenzen in Göppinger, H./Witter, H. „Handbuch der forensischen Psychiatrie“, Band II, Berlin-Heidelberg-New York, 1972

6 Janetzke, „Die Beweiserhebung über die Glaubwürdigkeit des Zeugen im Strafprozeß“, NJW, 1958, S. 535. Ähnlich Bockelmann a.a.O., S. 333

7 vgl. z.B. Kleinknecht/Meyer, Kommentar, Rdnr. 7 zu § 81 c StPO München 1983

2 P. Bockelmann, „Strafrichter und psychologische Sachverständige“, GA 1955, S. 333

3 ders., a.a.O., 335



Der BGH ließ es in seiner Entscheidung dahinstehen, ob das Gesetz mit dem Begriff der Unerreichbarkeit der Beweismittel nicht nur tatsächliche, sondern auch rechtliche Hindernisse meint. Aus § 81 c StPO ergäbe sich nur das Verbot der Beweiserhebung durch Untersuchung. Andere Wege, z.B. einen Sachverständigen zur Vernehmung der Zeugen hinzuzuziehen, wären nicht verschlossen. „Die Zeugnispflicht schließt ein, daß der Zeuge die Prüfung seiner Glaubwürdigkeit dulden muß. Der Richter ist zu dieser Prüfung verpflichtet. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die ihm verböte, sich dabei der Hilfe eines Sachverständigen zu bedienen“ (BGHSt 23/2).

Daß psychowissenschaftliche Gutachten vielfach eher pseudowissenschaftlich genannt werden können, hat Stefan Barton in seiner Untersuchung herausgestellt.<sup>8</sup> Wenn aber den Sachverständigen zu ihrer Begutachtung nur das Fragerecht und die Beobachtung der Zeugin im Vor- und Hauptverfahren zur Verfügung steht, können ausreichende Erkenntnisse zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit nicht erlangt werden. Denn zu einer umfassenden Begutachtung müssen noch weitere diagnostische Verfahren angewandt werden, z.B. Lebenslauf, Anamnese und fachgemäße Exploration.<sup>9</sup> Das Beweismittel Sachverständigen-gutachten ist damit als ungeeignet zurückzuweisen.

Eine Begutachtung, die nur beschränkt verwertbar ist und die die Wahrheitsfindung nicht qualitativ verbessert, ist unverhältnismäßig, auch wenn die Zeugin sich ohnehin eine Glaubwürdigkeitsprüfung durch das Gericht gefallen lassen muß. Die erzwungene Begutachtung, ja, die bloße Anwesenheit des Gutachters, ist für die Zeugin nicht nur diskriminierend, sondern auch belastend, da die Begutachtung nicht zum Beweis ihrer Glaubwürdigkeit, sondern ihrer Unglaubwürdigkeit beantragt wird.

Da die Zeugin, sofern sie kein Zeugnisverweigerungsrecht hat, zur Aussage verpflichtet ist, wird sie durch die Begutachtung in einen Konflikt gebracht, entweder ihrer Zeugenpflicht nicht nachzukommen oder sich gegen ihren Willen der Begutachtung auszusetzen. In für Zeugen vergleichbaren Konfliktfällen schützt das Gesetz Zeugnispflichtige mit eben der Auskunft- und Aussageverweigerungsmöglichkeit. Da es sich bei der erzwungenen Glaubwürdigkeitsbegutachtung m.E. eindeutig um eine Zwangsmaßnahme handelt, die entsprechend dem Rechtsgedanken der §§ 69 Abs. 3 StPO i.V.m. § 136 a StPO unzulässig ist.

Die aufgezwungene Begutachtung verstößt also de lege lata eindeutig gegen das Gesetz. Entsprechend ist

<sup>8</sup> Stefan Barton, „Sachverständiger und Verteidiger“, Strafvert., 1983, S. 73 ff sowie „Der psycho-wissenschaftliche Sachverständige im Strafverfahren“, Kriminalistik Verlag, Heidelberg 1983

<sup>9</sup> E. Müller-Luckmann, Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, in: Kindlers Psychologie des 20. Jahrhunderts, Kriminalität und abweichendes Verhalten, Bd. 2, Belz 1983



es auch unhaltbar, daß die Ablehnung entsprechender Verteidigeranträge durch das Tatsachengericht einen Revisionsgrund darstellt.

Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit handelt es sich i.ü. um eine ureigenste Aufgabe des Richters, der „über das Maß an Menschenkenntnis und an Fähigkeit, Aussagen auf ihren Wahrheitsgehalt zu beurteilen, verfügen muß, von dem die Befähigung zum Richteramt notwendig und wesentlich abhängt.“<sup>10</sup> In der Regel ist also die eigene Sachkunde des Gerichts zu bejahen. Eine ‚besonders schwierige Beweislage‘, die eine außergewöhnliche Sachkunde erfordert und eine Einwilligung der Zeugin in ihre Begutachtung für vertretbar erscheinen lassen könnte, ist nicht bereits dann gegeben, wenn der Beschuldigte/Angeklagte leugnet oder substantiiert bestreitet. Denn die Quote der Falschaussagen bei Sexualdelikten ist keineswegs höher als bei anderen Delikten.<sup>11</sup> Hinsichtlich der Aussagen kindlicher, jugendlicher weiblicher Zeuginnen kommt Prof. Cabanis zu dem Ergebnis, daß Falschaussagen so gut wie nie vorkommen.<sup>12</sup>

<sup>10</sup> BGHSt 3, 52 f = NJW 52, 1064; BGHSt 3, 27 f = NJW 52, 899; BGHSt 8, 130 f = NJW 55, 1644

<sup>11</sup> Volk/Hilgarth/Kolter, Zur Viktimologie des Sexualverbrechens, Münchner Medizinische Wochenschrift, Sonderdruck Nr. 40, 1279 ff; Kröhn, in: Sonderdruck Sexualmedizin

<sup>12</sup> Vortrag des Prof. Cabanis, Leiter des Instituts für forensische Psychiatrie in West-Berlin, gehalten am 14.11. 1984 vor der Berliner Strafverteidigervereinigung



Auf keinen Fall sollten Sonderregelungen für Frauen geschaffen oder praktiziert werden. Wie dargestellt haben Glaubwürdigkeitsgutachten weder nach dem Gesetz noch nach gängiger Gutachterpraxis für die Frauen eine Schutzfunktion. Daß Frauen generell in ihrer Glaubwürdigkeit zweifelhafter sein sollen als andere Zeugen (Männer!) ist nichts als eine böse Erfindung der älteren rechtswissenschaftlichen aussage- und kriminalpsychologischen Abhandlungen<sup>13</sup> und wird in der heutigen Literatur nicht mehr (noch nicht wieder) vertreten.

Wer jetzt prozessuale Ansahmenvorschriften einbringen will, erweckt nur den alten, überkommenen Ungeist zu neuem Leben.

<sup>13</sup> vgl. Elisabeth Müller-Luckmann, Über die Glaubwürdigkeit kindlicher und jugendlicher Zeugen bei Sexualdelikten, Stuttgart 1963, S. 1; Beispiele für die traditionelle Einstellung der Juristen zu Frauen in: S. Flügge, Der lange Weg in die Gerichte, STREIT 4/84, S. 149 ff

### Urteil mit Anmerkung

#### BSG, § 2 OEG

#### Billige Opferentschädigung

*Wenn eine Frau in einer Lebensgemeinschaft verbleibt, die mit einer dauernden Gefahrenlage verbunden ist, in der sie stets mit einer schweren Mißhandlung rechnen muß, kann keine staatliche Entschädigung im Fall einer Körperverletzung beansprucht werden.*

Urteil des BSG vom 3.10.1984 - 9a RVg 6/83

Aus dem Sachverhalt:

Die Mutter des Klägers wurde am 30. Mai 1981 von ihrem Freund, mit dem sie zusammen lebte, bei einem Streit so schwer körperlich mißhandelt, daß sie an den Folgen der Verletzungen starb. Dieser wurde wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu acht Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Der minderjährige Kläger beantragte Hinterbliebenenversorgung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) i.V.m. dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Die Verwaltung lehnte eine Entschädigung nach § 2 Abs. 1 OEG ab.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) angewiesen (Urteil vom 16. August 1983).

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

Der Streit beschränkt sich darauf, ob die Versorgung nach § 2 Abs. 1 OEG deshalb zu versagen ist, weil die Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder weil es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren.

Eine Opferentschädigung ist nach diesem Gesetzbestand wegen "Unbilligkeit" zu versagen, wenn die Besonderheiten des Einzelfalles nach dem Normzweck eine staatliche Hilfe gemäß dem OEG i.V.m. dem BVG als sinnwidrig und damit als ungerichtlich beurteilen lassen (BSGE 49, 104, 107). Solche

"sonstigen Gründe" müssen insgesamt annähernd ein gleiches Gewicht wie eine Verursachung im Sinn der ersten Alternative des § 2 Abs. 1 OEG haben. (aaO; BSGE 50, 95, 97 f). Diese Voraussetzungen sind im gegenwärtigen Fall gegeben.

Als sonstiger Umstand in diesem Sinn ist das Verhalten der getöteten Mutter zu berücksichtigen; der Kläger, ihr Sohn, muß es sich zu seinem Nachteil zurechnen lassen (BSGE 49, 104, 106 f).

Als derart tatbezogener Umstand ist hier die Beleidigung des Täters anzusehen, die ihn provozierte. Nachdem die Mutter übermäßig Alkohol getrunken hatte (BAK von 4 ‰), reizte sie ihren Liebhaber stark, indem sie ihm mangelnde sexuelle Leistungsfähigkeit vorwarf. Dadurch versetzte sie ihn in Wut und brachte ihn dazu, sie derart zu treten, daß die Nierenarterie abriß, was alsbald zu ihrem Tod führte.

Ob die tatfördernde Beleidigung für sich allein annähernd den gleichen Rang wie eine Mitverursachung im versorgungsrechtlichen Sinne der ersten Alternative des § 2 Abs. 1 OEG hatte, braucht nicht entschieden zu werden. Jedenfalls begründet dieses Verhalten des Opfers zusammen mit der Selbstgefährdung die "Unbilligkeit" einer Entschädigung.

Diese Selbstgefährdung ergab sich aus den näheren Umständen der Lebensgemeinschaft, die Täter und Opfer lange Zeit hindurch in einer gemeinsamen Wohnung führten. Ein solcher tatunabhängiger Umstand kann schon für sich allein eine Entschädigung als "unbillig" bewerten lassen (BSGE 49, 104, 108 f). Hier schuf er eine besondere anhaltende Gefahrenlage für die Mutter. Die Frau wurde von ihrem Liebhaber fast täglich geschlagen und häufig schwer mißhandelt, u.a. gewürgt.

Durch das Ausharren in der Lebensgemeinschaft setzte sie sich leichtfertig einer ständigen Gefährdung aus. Sie hätte dies jederzeit durch verantwortungsbewußtes Handeln vermeiden können, indem sie ihren leicht reizbaren, gefährlichen Freund verließ. Das Maß ihrer Verantwortung bestimmt sich auch dadurch, daß sie für ein Kind - den Kläger - sorgen mußte.

Eine ständige Liebesbeziehung zwischen Täter und Opfer für sich allein rechtfertigt indes nicht in jedem Fall, Leistungen nach dem OEG wegen "Unbilligkeit" gem § 2 Abs. 1 auszuschließen (BSGE 49, 104, 108 f). Aber wenn eine Frau in einer Lebensgemeinschaft verbleibt, die mit einer dauernden Gefahrenlage verbunden ist, in der sie stets mit einer schweren Mißhandlung rechnen muß, kann keine staatliche Entschädigung im Fall einer Körperverletzung beansprucht werden. Aufgrund der bezeichneten Lebensgewohnheiten dieses Paares konnte sie sich nicht darauf verlassen, daß die laufend durch Mißhandlungen zu erwartenden Gesundheitsschädigungen niemals zum Tode führen würden. Die allgemeine Gefahr erhöhte sich gerade erfahrungsgemäß im Alkoholrausch der Frau weil sie dann ihr



Verhalten nicht mehr genügend vorsichtig steuern konnte und dann zu Provokationen neigte. Damit mußte sie rechnen. Dies schließt auch einen Versorgungsanspruch des Klägers aus.

Ob seiner Mutter das Ausharren in der ständigen Gefahrenlage und die Beleidigungen als Verschulden im zivil- oder strafrechtlichen Sinn vorzuwerfen sind, kann dahingestellt bleiben; von einer solchen Voraussetzung sind Leistungen nach dem OEG grundsätzlich nicht abhängig. Jedenfalls war die Gefährdung vermeidbar. Für eine vollständige Willenlosigkeit, die eine Entschädigung möglicherweise nicht als "unbillig" bewerten ließe, besteht hier kein Anhalt.

Bei der Gesamtheit der dargelegten Umstände wäre eine Entschädigung "unbillig". Eine solche Leistung der Allgemeinheit widerspräche dem Zweck des Gesetzes. Die staatliche Gemeinschaft steht aus verschiedenen anderen Gründen als wegen einer Aufopferung für die Schäden ein, die durch Gewalttaten gem § 1 OEG verursacht werden, u.a. wegen eines Versagens der staatlichen Verbrechensbekämpfung (Urteil des erkennenden Senats vom 7. Dezember 1983 - 9a RFG 2/83 - demnächst in BSGE 56, 90). Sie hat aber grundsätzlich keine Verantwortung für die Folgen von selbst herbeigeführten Schädigungen übernommen (Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten - BT-Drucks 7/2506, Begründung I A, S 7).

Wer in einer eheähnlichen Gemeinschaft verharrt, die ständig mit einer solchen Gefahrenlage wie im gegenwärtigen Fall verbunden ist, macht die staatlichen Sicherungen gegenüber kriminellen Übergriffen wirkungslos. Insgesamt muß wegen eines Verhaltens der Geschädigten wie des der Mutter des Klägers eine Entschädigung, die nicht auf einem Sonderopfer beruht, als "unbillig" beurteilt werden.

### Anmerkung

Seit Monaten lese ich im Rahmen einer empirischen Untersuchung Todes - Urteile der vorstehenden Art. Noch im Tod maßen sich Männer ein Urteil über Frauen an. Strafen für ungebührliches Verhalten. Nur die, die bestraft werden sollen, indem man sie schlecht redet, sind längst bestraft: mit dem Tode. Das erleichtert das Urteil, denn tote Opfer wehren sich noch weniger als lebende.

Der vorliegende Fall ist ein gutes Beispiel für solche Alltäglichkeiten.

Eine Frau lebt mit einem Mann zusammen. Der Mann schlägt sie, nicht einmal, nicht zweimal, sondern aus Gewohnheit - fast täglich. Sie bleibt - bis daß der Tod sie scheidet, weil er sie totschießt.

Das Urteil: Körperverletzung mit Todesfolge. Die Logik: Der Mann hat so oft geschlagen, nie wollte er die Frau töten (Beweis: bis auf das letzte Mal ist sie immer am Leben geblieben), warum sollte er sie beim letzten Mal töten wollen? Sicher wollte er



sie auch dieses Mal nicht töten, sondern wieder "nur" schwer mißhandeln. Der Tod war vorhersehbar, gleichwohl nicht gewollt: Acht Jahre für eine grausame Tötung mit Mengenrabatt.

Damit nicht genug, bietet der Fall auch noch alle Anhaltspunkte für einen minder schweren Fall: immerhin hat die Frau durch den Vorwurf mangelnder sexueller Leistungsfähigkeit den Täter zur Tat provoziert. Das hätte eigentlich noch mehr Rabatt geben müssen.

Das Urteil des BSG zeigt, daß es nie zu spät ist, solches Verhalten gebührend zu berücksichtigen: es begründet die "Unbilligkeit" einer Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (1) - wohlmerkt, nicht das (tote) Opfer hat Entschädigung verlangt, sondern dessen lebender Sohn.

Dieses Ergebnis, nämlich Versagung der Opferentschädigung, findet noch eine weitere Stütze in dem - Frauen sowieso schon hinlänglich bekannten - Motto: selbst schuld!

In der Tat, warum ist diese Frau in einer Lebensgemeinschaft geblieben, die mit einer dauernden

(1) Das "Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten" vom 11.5.1976 (BGB I I/1181) gibt den Opfern eines "Tätlichen Angriffs" und deren Hinterbliebenen einen Entschädigungsanspruch in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Anspruchsberechtigt sind im Grundsatz nur Deutsche und nur bei Taten auf bundesdeutschem Boden. Anträge sind an die Versorgungsämter zu richten. Eine Frist besteht nicht, allerdings kann eine verspätete Anzeige zur Versagung der Entschädigung führen.



Gefahrenlage verbunden war? Nach einer Antwort sucht man im Urteil des BSG vergebens, wäre schließlich auch etwas ganz neues, würde sich ein höchstrichterliches Urteil mit der gesellschaftlichen und psychischen Lage mißhandelter Frauen auseinandersetzen. (Sollten es die Herren in Zukunft einmal nachholen wollen, empfehle ich ihnen das Buch von Margrit Brückner "Die Liebe der Frauen" (2), auf daß sie erkennen mögen, wovon auch sie profitieren).

Mich wundert es jedenfalls nicht, daß die Richter sich in überheblicher Unwissenheit fragen, warum diese Frau nicht einfach gegangen ist. Was mich viel mehr wundert: wie konnte ein Mann bei einer Frau bleiben, die seine sexuelle Leistungsfähigkeit in Frage stellte? Warum, so frage ich mich, hat dieser Mann sich nicht der Gefahr entzogen, in seinem Selbstwertgefühl völlig zerstört zu werden?

Die Richter haben ja recht: Natürlich konnte sich die Frau "nicht darauf verlassen, daß die laufend durch Mißhandlungen zu erwartenden Gesundheitsschädigungen niemals zum Tode führen würden". (Nur der Täter durfte dies, denn sonst hätte man ihn nicht wegen Körperverletzung, sondern wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes bestrafen müssen). Mit einem Wort: eine Frau, die mit einem (mißhandelnden) Mann lebt, muß mit ihrem Tod rechnen. Das liegt nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung.

Konsequent hat das BSG in einem anderen Fall, in dem die (weibliche) Geliebte ihren Liebhaber durch zwei Pistolenschüsse tötete, den Opfern (Frau und Kinder) eine Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz zugebilligt (3): welcher Mann rechnet auch damit, daß seine Geliebte ihn tötet? Damals griff das BSG noch auf "die viktimologische Erfahrung" zurück, die lehrt, daß sich die meisten Gewalttaten in "familienhaften von der Öffentlichkeit ausgeschlossenen Nahräumen" ereignen und verwehrte sich dagegen, Opfern solcher Gewalttaten

die Entschädigung zu versagen, "obwohl gerade ihnen geholfen werden soll".

Ganz anders im vorliegenden Fall. Hier hat das Opfer in einem "Zustand" gelebt, "der die Gefahr der Gewalttat latent in sich trägt." (4) Der eheähnliche, von der Öffentlichkeit ausgeschlossene Nahraum, führt hier nicht dazu, daß den Opfern geholfen werden soll, er führt zur Versagung einer Entschädigung, weil er "die staatlichen Sicherungsmaßnahmen gegenüber kriminellen Übergriffen (gemeint sind die Mißhandlungen, d. Verfin) wirkungslos" gemacht hat. Das nenne ich Einzelfallgerechtigkeit. Schließlich wurde der "sonstige Versagungsgrund" nur deshalb in das Gesetz aufgenommen, um ein "erfolgsförderndes – wenn auch nicht erfolgsbedingendes – Verhalten" (5) berücksichtigen zu können. Durch die Möglichkeit des Leistungsausschlusses sollte eine "negative Beeinflussung des Verhaltens des Opfers vermieden werden." Es wurde befürchtet, daß das Opfer die Straftat "beliebig provozieren" oder auch nur "untätig erdulden könne, wenn eine lohnende Entschädigung winkt" (6).

Wo kämen wir auch hin, wenn Frauen sich einfach töteten lassen, nur weil sie nicht mehr leben wollen und dadurch ihren Kindern eine staatliche Hinterbliebenenversorgung sichern könnten?

- (2) Margrit Brückner, Die Liebe der Frauen, Über Weiblichkeit und Mißhandlung, Verlag Neue Kritik,
- (3) BSGE SozR 3800 § 2 OEG Nr. 1, Urteil vom 11.7.1979
- (4) so Wilke/Wunderlich, Kommentar zum BVG/OEG, 5. Aufl. 1980, S. 663 unter Hinweis auf die oben (3) zitierte Entscheidung des BSG als Kriterium für ein Verhalten, das die Entschädigung unbillig erscheinen lassen könnte. Beachte ebenda, Seite 662: - "Unbillig" bedeutet, daß die Entschädigung in Anwendung des allgemeinen Gerechtigkeitsgedankens nicht vertretbar erscheint -
- (5) BSG FBN. (3), Seite 4
- (6) Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BTDRs 7/2506, Seite 11

RAin Dagmar Oberlies, Saarbrücken

## *Hjördis Christiansen, Astrid von Friesen* Vom honey-moon zum Schuldenberg

Die Hälfte aller bundesdeutschen Haushalte ist durch Ratenkredite verschuldet! Die Dummen sind dabei häufig die Frauen. Die Verbraucher-Zentrale Hamburg stellte jüngst fest: Auch die Ratenkredite der seriösen Banken sind häufig äußerst unseriös – und damit gerichtlich angreifbar.

Der Fall von Frau B. ist typisch! Sie heiratete sehr früh, bekam bald ein Kind und hatte Spaß an ihrem Job als Sachbearbeiterin. Ihr Mann war als Bürokaufmann tätig. Finanziell ging es ihnen so wie vielen jungen Ehepaaren: es langte gerade. – So weit, so gut. Bis nach drei Jahren Ehe Herr B arbeitslos wurde.

Schulden häuften sich. Herr B. nahm einen Kredit von 21.000,- DM bei einer Teilzahlungsbank auf. Renate B. unterschrieb unter dem Druck, daß ihr Mann sonst verklagt werden würde, ebenfalls.

Der Zinssatz der Teilzahlungsbank war bereits dreimal so hoch wie der damals marktübliche Zinssatz. <sup>1</sup> Als sie es nicht mehr schafften, die hohen monatlichen Raten abzuführen, blieb ihnen nur noch der Weg zu Kreditvermittlern. Diese besorgten ihnen zu extrem ungünstigen Bedingungen kleinere Kredite, mit denen sie den ersten Kredit abzuführen versuchten. Aber auch das war keine Lösung. Innerhalb



von zwei Jahren wuchs der Schuldenberg von 21.000,— DM auf 50.000,— DM. Und das keineswegs für mehr Luxus, sondern ausschließlich zur Abzahlung der Schulden.

Diesen Umstand belegt auch eine wissenschaftliche Untersuchung, die im Auftrag der Bundesregierung vom Max-Planck-Institut durchgeführt wurde.<sup>2</sup> Kredite werden keineswegs nur für die Zweitreise nach den Bahamas leichtfertig aufgenommen. Der häufigste Grund ist vielmehr die Finanzierung eines Wagens, an zweiter Stelle folgt die Wohnungseinrichtung und an dritter Stelle der Häufigkeiten wird die Kreditaufnahme genannt, um die Raten der alten (oft wucherischen) Kredite zu bezahlen.

Für Herrn und Frau B. war ein Ende der Spirale nicht abzusehen. Der Kredit wurde von Seiten der Bank gekündigt mit der Folge, daß der gesamte Restbetrag<sup>3</sup> fällig wurde und die jetzt bezahlten Raten zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und erst zuletzt auf die eigentliche Kapitalschuld angerechnet wurden (vgl. § 376 BGB). Da die monatlichen Abzahlungen noch nicht einmal für Zinsen und Gebühren reichten, geschweige denn zur Abzahlung des ursprünglich aufgenommenen Kapitals, wäre die Folge: zahlen bis ans Lebensende!

Doch bis ans Lebensende zahlt in vielen Fällen nicht der Mann. Herr B. ist nach der Scheidung „untergetaucht“. Renate B. konnte das nicht. Sie hatte ja das Kind. Da sie beide den Kreditvertrag unterschrieben hatten und damit als Gesamtschuldner für die Rückzahlung des Kredites in Anspruch genommen werden konnten, Herr B. sich jedoch den Forderungen der Banken entzogen hatte, blieb die gesamte Last der Rückzahlung an Renate B. als Mitschuldnerin hängen.

Durch das Umschuldungskarussell, das nun begann, um die für sie zu hohen Raten des ersten Kreditvertrages zurückzahlen zu können, geriet Renate B. in immer höhere Schulden. Bis sie sich schließlich an die Verbraucher-Zentrale wandte, die feststellte, daß ihre Verträge rechtlich unhaltbar seien.

Der BGH<sup>4</sup> hat wiederholt entschieden, daß Teilzahlungskredite dann als sittenwidrig im Sinne des § 138 I BGB<sup>5</sup> anzusehen sind, wenn ein grobes bzw. auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung (Hingabe des Darlehenbetrages) und Gegenleistung (Gebühren und Kosten, die der Kreditnehmer zu entrichten hat) vorliegt sowie weitere Umstände hinzutreten, die dem gesamten Kreditverhältnis ein sittenwidriges Gepräge geben.

Bei dem Vergleich Leistung/Gegenleistung ist maßgebend die Höhe des effektiven Jahreszinses. Übersteigt dieser den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durchschnittlichen marktüblichen Zins um etwa das Doppelte, so liegt hier ein ganz wesentliches Indiz für die Sittenwidrigkeit des Kreditvertrages<sup>6</sup> vor. Im Rahmen der vom BGB geforderten Gesamtwürdigung des Kreditgeschäftes sind weiter die üblichen Bedingungen, insbesondere die Überschaubarkeit und Verständlichkeit des „Kleingedruckten“ und die Summe der Verzugsfolgen von Bedeutung. So sind beispielsweise von der Rechtsprechung folgende Vertragsbedingungen als „belastend“ eingestuft worden<sup>7</sup>:

- Verzugszinsen von der ganzen Rate<sup>8</sup>
- gestaffelte Mahngebühren, wenn die zweite oder dritte Mahnung jeweils mehr als die erste kostet<sup>9</sup>
- Kündigungsrecht der Bank bei Verzug mit weniger als zwei Monatsraten<sup>10</sup>

Um die Sittenwidrigkeit gemäß § 138 I BGB bejahen zu können, muß – als subjektives Tatbestandsmerkmal – ein subjektiv vorwerfbares Verhalten der Bank vorliegen<sup>11</sup>: diese müßte sich zumindest leichtfertig der Erkenntnis verschlossen haben, daß der Kreditnehmer in einer wirtschaftlichen Notlage gehandelt bzw. sich aufgrund seiner Unerfahrenheit in diesen Dingen auf die Kreditbedingungen eingelassen hat.<sup>12</sup>

6 Besondere Problempunkte bei der Äquivalenzprüfung sind die Restschuldversicherungsprämien und die Vermittlercourtage. Die Frage, wie diese beiden Faktoren beim effektiven Jahreszins bzw. beim Vergleichszins mit berücksichtigt werden, ist von den Gerichten bislang unterschiedlich beurteilt worden. In diesem Zusammenhang wird verwiesen auf die Rechtsprechungsübersicht zum Thema „Sittenwidrige Ratenkredite“, zusammengestellt von Prof. Dr. Udo Reifner (erhältlich in der VZ HH).

7 Dies ist nur eine Auswahl dessen, was die Gerichte als „drückend“ und „belastend“ eingestuft haben, vgl. im einzelnen die genannte Rechtsprechungsübersicht von Reifner.

8 BGH WM 83, 1025

9 BGH, NJW 83, 1420; OLG Hamburg in NJW 82, 942, 944

10 BGH NJW 83, 1420; 82, 2433

11 Liegt ein objektiv sittenwidriges Kreditgeschäft vor, so ist nach der Rechtsprechung in der Regel auch das subjektive Merkmal erfüllt. Tendenz bei den Untergerichten geht zum Teil dahin, der subjektiven Seite mehr Gewicht beizumessen. Dies geht leider oft zum Nachteil der Schuldner aus, da diese – insbesondere bei häufiger Umschuldung – als „krediterfahren“ gelten!

1 Wiedergabe des Marktzins in den „Monatsberichten der deutschen Bundesbank“ im pro-Monats Zinssatz, ermittelt anhand einer Befragung der Kreditwirtschaft

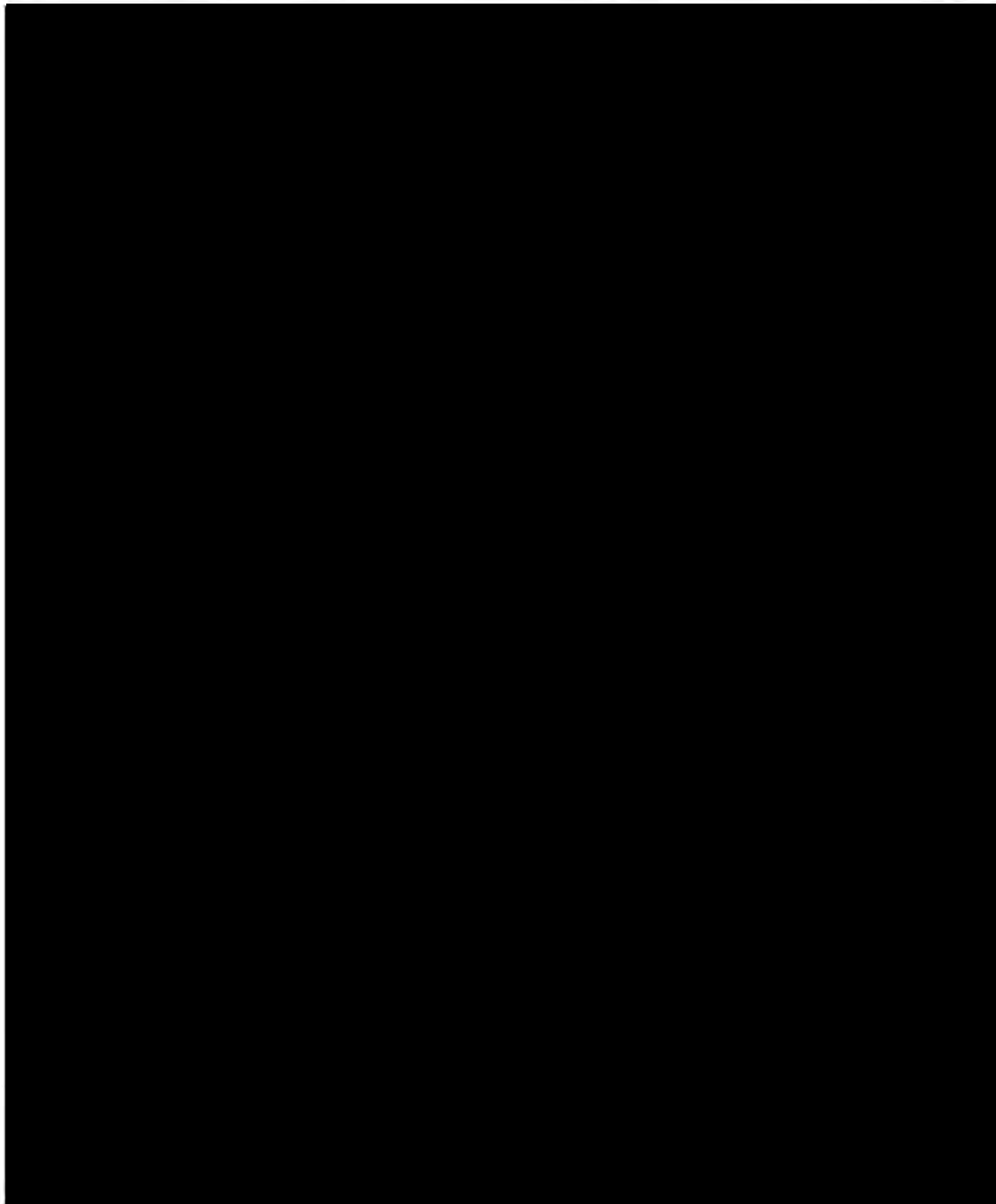
2 Holzschek, Hörmann, Daviter: Die Praxis des Konsumentencredits, Reihe: Rechtsstaatsachenforschung, Hrsg.: BMJ, 1982

3 Nach Kreditkündigung ist die Bank verpflichtet, die noch nicht „verbrauchten“ Zinsen für die Restlaufzeit zurückzuerstatten. Erst den so „bereinigten“ Betrag darf die Bank vom Kreditnehmer zurückfordern, BGH NJW 79, 540, 542.

4 Ständige Rechtsprechung z.B. BGH NJW 82, 2432; 82, 2436; WM 82, 1023; Neuestes BGH-Urteil vom 30.6.83 in NJW 83, 2692 m.w.N.

5 Geprüft werden die Ratenkreditverträge anhand des Absatzes 1 dieser Vorschrift. Liegt hiernach ein allgemeiner Sittenverstoß vor, handelt es sich um ein „wucherähnliches“ Rechtsgeschäft, vgl. obige Urteile in FN. 4.





Ist der Kreditvertrag aufgrund der oben genannten Voraussetzungen als sittenwidrig anzusehen, so werden die gegenseitigen Ansprüche Bank/Kreditnehmer nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung abgewickelt, (§§ 812 ff BGB).

Das Kreditinstitut hat lediglich den Anspruch auf Zahlung der Nettokreditsumme und – falls eine Restschuldversicherung für diesen Kredit abgeschlossen wurde – zusätzlich noch auf die Hälfte der Versicherungsprämie<sup>13</sup>, und zwar auch nur innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitraums<sup>14</sup>. Zinsen, Gebühren und sonstige Kosten<sup>15</sup> kann die Bank

nicht mehr verlangen. Hat der Kreditnehmer den Kredit bereits vollständig abgezahlt, bzw. mehr als die Nettosumme und hälftige Versicherungsprämie zurückgezahlt, so besteht ein bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch in Höhe des jeweils überzahlten Betrages. Dieser Rückforderungsanspruch verjährt in 30 Jahren, § 197 BGB<sup>16</sup>.

Wie Renate B. geht es in der BRD Hunderttausenden. Wissenschaftler schätzen, daß Teilzahlungsbanken ca. drei Milliarden Mark (!) durch sittenwidrige Kredite eingestrichen haben. Bei den Teilzahlungsbanken handelt es sich übrigens keineswegs um „schwarze Schafe“ im Bankgeschäft. Der Marktfüh-

12 St. Rspr., vgl. BGH NJW 83, 1420, 1421; OLG Hamm ZIP 83, 677

13 Auch dann, wenn ein Versicherungsfall nicht eingetreten ist, stellt der Versicherungsschutz auch für den Kreditnehmer einen Vermögenswert dar, vgl. BGH NJW 83, 2692 ff.

14 BGH NJW 82, 1983 m.w.N.; BGW NJW 79, 2089, 2091

15 Inzwischen ist dies auch für die Vermittlergebühr geklärt: BGH NJW 83, 2692, 2693

16 Ansprüche nach § 812 BGB verjähren in 30 Jahren. Zunehmend argumentieren die Banken mit der 4-jährigen Verjährungsfrist des § 197 BGB. Argument: Auch der Anspruch der Banken auf Zinsen verjähre in 4 Jahren (wiederkehrende Leistungen). Die Frage der Verjährung wurde vom BGH auch in seinem letzten Urteil vom 30.6.83 noch nicht abschließend geklärt.



rer, die Kundenkreditbank (KKB) ist zum Beispiel Tochter der weltgrößten Bank, der City-Bank New York; die Absatzkreditbank gehört der Commerzbank, der Deutschen Bank und der Dresdner Bank. Auch der Staat ist über Beteiligung an Teilzahlungsbanken im Geschäft. Wie zum Beispiel bei der Nordfinanz in Bremen, bei der das Land bzw. die Stadt Bremen über die Bremer Sparkasse und Bremer Landesbank beteiligt ist.

Die massenhafte Überprüfung von Kreditverträgen ist in den Verbraucher-Zentralen ein relativ neues Arbeits- und Beratungsgebiet. Im Rahmen eines Forschungsprojektes der Hochschule für Wirtschaft und Politik Hamburg über „Neue Formen der Verbraucherrechtsberatung“ gelang es, ein Bearbeitungsprogramm zur Überprüfung der Verträge zu entwickeln<sup>17</sup>.

Das vorläufige Ergebnis deutet auf einen Skandal hin: Bei der Überprüfung von inzwischen über 4500 Verträgen aus Hamburg und der ganzen BRD stellte sich heraus, daß von den zwischen 1975 und 1979 abgeschlossenen Verträgen 80 % sittenwidrig waren! Bei Zinssätzen bis zu 272 Prozent über der Norm bedeutet das für viele Kreditnehmer/innen den finanziellen Ruin. Doch trauen gerade Frauen sich oft nicht, andere um Hilfe anzugehen. Schulden werden mit Eigenschuld gleichgesetzt. Und die Banken genießen den Ruf von Seriosität und institutioneller Macht. Besonders durch die steigende Arbeitslosigkeit, durch Kurzarbeit, weniger Überstunden, durch Krankheit oder auch Scheidung geraten zur Zeit immer mehr Kreditnehmer/innen mit ihrer Abzahlung in Verzug<sup>18</sup>. Das Karussell beginnt sich zu drehen...

Um die Gefahr einer dauerhaften Verschuldung zu verringern oder gar zu verhindern, hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg im Bundesrat eine Gesetzesinitiative eingebracht<sup>19</sup>, die eine von § 367 BGB abweichende Regelung für Teilzahlungskredite vorsieht. Dem Vorschlag von Justizsenatorin Eva Leithäuser zufolge soll der Schuldner zukünftig zunächst die „eigentliche“ Darlehensschuld abzahlen, und dann erst die Kosten und Zinsen. Nach der jetzt geltenden Regelung werden die Ratenzahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Darlehenssumme verrechnet.

Die Neuregelung würde bedeuten, daß mit zunehmender Verringerung des Darlehens auch die Zinsschuld abnimmt, so daß für den Schuldner endlich die reale Aussicht besteht, von seinen Schulden in absehbarer Zeit frei zu kommen.

Ob dieser Vorschlag irgendwann einmal Gesetz wird, was wünschenswert wäre, bleibt abzuwarten, auf Gegenliebe der Banken wird er jedenfalls wohl nicht stoßen.....

17 Hiernach wird der effektive Jahreszins des jeweiligen Vertrages sowohl nach der Uniformmethode (sogenannte Annäherungsmethode, wird von den Gerichten angewandt) als auch nach der finanzmathematischen Methode berechnet. Letztere ist mathematisch sehr genau, aber auch sehr kompliziert

und nur mit Hilfe eines Computers anwendbar. Bei sehr kurzer oder sehr langer Laufzeit ergeben sich geringfügige Unterschiede.

18 Die wesentlichen Gründe für den Zahlungsverzug sind wie folgt verteilt: Arbeitslosigkeit 56 %, Ehescheidung 15 %, Krankheit/Geburt 11 %, Arbeitsplatzwechsel/Kurzarbeit jeweils 3 % (Zahlen aus „Praxis des Konsumentenkredits“, siehe Fußnote 2).

19 BR Drs. 346/84 vom 12.7.84

Die Broschüre „Sittenwidrige Ratenkredite“ mit juristischen Hinweisen sowie einer Anleitung zur Überprüfung und zum Nachrechnen von Kreditverträgen, kann in der Hamburger Verbraucher-Zentrale, Große Bleichen 23, 2000 Hamburg 36, per Postkarte für 3 Mark plus Versandkosten bestellt werden.

## Urteil

OLG Frankfurt, §§ 138, 607 BGB

### Kreditwucher

*Die subjektiven Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 BGB sind gegeben, wenn der Darlehensgeberin das auffällige Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bekannt ist und sie weiß, daß die Darlehensnehmerin durch die Rückzahlungsverpflichtung bei weitem überfordert wird, weil sie über keinerlei Einkünfte verfügt, aus denen sie das Darlehen zurückzahlen könnte.*

*Zur Berechnung der Differenz zwischen vertraglich vereinbartem und marktüblichem Zinssatz.*

*Zur Würdigung sonstiger einseitiger belastender Vertragsbedingungen.*

OLG Frankfurt, Urteil vom 20.9.84 - 16 U 284/83 -

Aus dem Sachverhalt:

Der Ehemann beantragte am 27. August 1980 bei einem Kreditvermittler der Klägerin die Gewährung eines Ratenkredits zur Ablösung eines anderen Teilzahlungsdarlehens. Die Beklagte unterzeichnete den Darlehensantrag als „Mit-antragstellerin“. Sie ist von Geburt Philippinin und beherrscht die deutsche Sprache nicht. In dem Darlehensantrag waren alle sie betreffenden Fragen nach einer Berufstätigkeit und eigenen Einkünften dadurch beantwortet, daß die entsprechenden Antwortkästchen durchgestrichen waren. Die Klägerin gewährte das beantragte Darlehen. Der Nettokredit belief sich auf 31.000,- DM. An die Beklagte wurde nichts ausgezahlt.

Die Klägerin stellte eine „Courtage“ und eine Restschuldversicherungsprämie in Rechnung. Die Summe aus Nettokredit, Courtage und Restschuldversicherungsprämie betrug 34.195,- DM und wurde in dem Darlehensantrag als Antragssumme bezeichnet. Der Darlehensantrag verwies auf die unseitig abgedruckten Geschäftsbedingungen der Klägerin, in denen Regelungen für den Fall des Verzuges, der Kündigung und der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens enthalten waren.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten 41.018, 59 DM nebst 20,12% Zinsen aus 34.195,- DM.

Die Beklagte hat behauptet, bei der Unterzeichnung des Darlehensantrages nicht gewußt zu haben, daß es sich um einen Darlehensantrag handelte. Ihr Mann habe ihr das unausgefüllte Formular zu Hause vorgelegt und erklärt, sie solle den Antrag unterzeichnen, es handele sich um einen Lebensversicherungsantrag. Mit dieser Begründung hat die Beklagte ihre in dem Darlehensantrag abgegebene Erklärung angefochten.



Aus den Gründen:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten hat auch in der Sache Erfolg.

Ein vertraglicher Zahlungsanspruch steht der Klägerin gegenüber der Beklagten nicht zu, weil der Darlehensvertrag vom 27. August 1980 insoweit, als er eine Verpflichtung der Beklagten begründet, wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig ist (§ 138 Abs. 1 BGB). Der mit der Beklagten geschlossene Kreditvertrag ist als wucherähnliches Geschäft sittenwidrig, weil zwischen Leistung und Gegenleistung ein auffälliges Mißverhältnis bestand, die Beklagte durch die vertragliche Rückzahlungsverpflichtung in untragbarer Weise finanziell überfordert war und die Klägerin, der diese Umstände bekannt waren, sich der Einsicht in die geschäftliche Unerfahrenheit der Beklagten zumindest grob fahrlässig verschlossen hat.

Die Frage, ob ein Ratenkreditvertrag als wucherähnliches Geschäft nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig ist, kann nur aufgrund einer Gesamtwürdigung aller objektiven und subjektiven Geschäftsumstände entschieden werden (BGH, NJW 1980, 2301; NJW 1981, 1206/1207; NJW 1982, 2433 f.; WM 1984, 157/158). Besonderes Gewicht kommt dabei der Prüfung zu, ob zwischen der Leistung des Darlehensgebers und der Gegenleistung des Darlehensnehmers unter Berücksichtigung aller Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Darlehensgebers ein auffälliges Mißverhältnis besteht (BGH, NJW 1980, 2301; NJW 1981, 1206/1207; NJW 1982 2433 ff.; NJW 1982, 2436 f.).

Ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, das zwar nicht für sich allein, wohl aber im Zusammenhang mit den weiteren Geschäftsumständen die Sittenwidrigkeit des mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrages begründet, ist entgegen der Auffassung des Landgerichts im vorliegenden Fall gegeben.

Im Ausgangspunkt zutreffend hat das Landgericht im Rahmen der Prüfung der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung die vertraglich festgelegten Kreditkosten mit dem Kostenaufwand verglichen, der üblicherweise entsprechend dem jeweiligen Zinsniveau zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hätte aufgewandt werden müssen, um das Darlehen zu erhalten. Daß das Landgericht bei diesem Marktvergleich nicht effektive Jahreszinsen gegenübergestellt, sondern die vertragliche und die marktübliche Gesamtbelastung in DM errechnet und verglichen hat, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Ein solcher Vergleich ändert am Ergebnis, um wieviel Prozent die vertraglichen Kreditkosten die marktüblichen übersteigen, nichts.

Das Landgericht hat aber die vertragliche und die marktübliche Gesamtbelastung nicht zutreffend errechnet und ist dadurch zum Ergebnis gekommen, daß der bei der Klägerin in Anspruch genommene

Ratenkredit lediglich um 57% teurer als ein marktüblicher Kredit war, während die Kosten tatsächlich um 67% über denen eines Darlehens mit marktüblichen Konditionen lagen.

Bei der Ermittlung der vertraglich festgelegten Gesamtbelastung ist das Landgericht vom Nettokredit (31.000,- DM) ausgegangen und hat alles weitere (die Vermittlungsprovision, die Hälfte des Betrags der Restschuldversicherungsprämie, die monatlichen Darlehensgebühren sowie die einmalige Bearbeitungsgebühr) zu den Kreditkosten gezählt. Demgegenüber hat das Landgericht bei der vergleichswisen Ermittlung der marktüblichen Gesamtbelastung nur den durchschnittszins von 0,60% pro Monat und eine Bearbeitungsgebühr von 2% berücksichtigt, nicht dagegen die Vermittlungsprovision und die Restschuldversicherungsprämie.

Hinsichtlich der Vermittlungsprovision ist dies nicht zu beanstanden. Der Bundesgerichtshof hat die Frage, inwieweit die Vermittlungsprovision nur bei der vertraglichen, nicht aber bei der marktüblichen Gesamtbelastung einzubeziehen, weil es sich um Kosten handelt, die bei der Gewährung eines marktüblichen Bankdarlehens nicht anfallen, und weil die Einschaltung eines Kreditvermittlers im weitaus überwiegenden Interesse der kreditgewährenden Bank - hier der Klägerin - liegt (vgl. BGH, NJW 1981, 1206/1208 f.; NJW 1982, 2433/2434; von Olshausen, NJW 1982, 909 ff.; Senatsurteil vom 7. April 1983 - 16 U 235/82 -).

Anders verhält es sich jedoch hinsichtlich der Restschuldversicherungsprämie. Der Bundesgerichtshof hat zwar grundsätzlich bejaht, daß die Restschuldversicherungsprämie zur Hälfte bei der Berechnung der vertraglichen Gesamtbelastung berücksichtigt werden dürfe (BGH, NJW 1981, 1206/1209). Er ist aber der Auffassung, daß bei dem anzustellenden Marktvergleich nur entsprechende Kredite gegenübergestellt werden dürften, und hat daraus die Schlußfolgerung gezogen, daß die anrechenbare Restschuldversicherungsprämie beim Marktvergleich entweder von dem zu überprüfenden Kredit abgesetzt oder dem marktüblichen Kredit zugeschlagen werden müsse (BGH, NJW 1982, 2433/2434; NJW 2436/2437). Auch wenn diese Schlußfolgerung dem Senat unter dem vom Bundesgerichtshof selbst hervorgehobenen Gesichtspunkt, daß die Restschuldversicherungsprämie jedenfalls zur Hälfte im Interesse des Darlehensgebers liege (BGH, NJW 1981; 1206/1209), bedenklich erscheint, folgt er ihr zu Gunsten der Klägerin. Demnach ist von der vom Landgericht errechneten vertraglichen Gesamtbelastung die darin enthaltene Hälfte der Restschuldversicherungsprämie abzusetzen.

Die vom Landgericht durchgeführte Vergleichsberechnung ist noch in einem weiteren Punkt zu korrigieren. Während das Landgericht bei der Ermittlung der vertraglichen Gesamtbelastung vom Nettokredit (31.000,- DM) ausgegangen ist, hat es



die marktübliche Gesamtbelastung nicht auf der Grundlage des Nettokredits errechnet, sondern insoweit den als Antragssumme bezeichneten Betrag von 34.195,- DM zugrunde gelegt, in dem außer dem Nettokredit noch die Vermittlungsprovision und der volle Betrag der Restschuldversicherung enthalten sind. Durch diese unterschiedlichen Ausgangspunkte wird die tatsächliche Differenz zwischen der vertraglichen und der marktüblichen Gesamtbelastung verfälscht. Berechnet man, wie es richtig ist, auch die marktübliche Gesamtbelastung auf der Grundlage des Nettokredits, ergibt sich im vorliegenden Fall bei einem Durchschnittszins von 0,60% pro Monat, einer Bearbeitungsgebühr von 2% und einer Laufzeit von 72 Monaten eine marktübliche Gesamtbelastung von 14.012,- DM. Die vertraglich festgelegte Gesamtbelastung von 23.504,- DM liegt somit um 9.492,- DM = 67,74% über der marktüblichen. Darin liegt bereits ein deutlicher Hinweis auf das Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung.

Dieser Hinweis wird im vorliegenden Fall durch den Inhalt der von der Klägerin einseitig festgelegten Geschäftsbedingungen noch verstärkt. Die Geschäftsbedingungen enthalten für den Fall des Verzuges, der Kündigung und der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens Regelungen, welche den Darlehensnehmer zusätzlich in erheblicher Weise belasten.

Hierzu gehören insbesondere die Bestimmungen, nach denen die Klägerin - unabhängig von einem etwaigen Zahlungsverzug des Darlehensnehmers - die sofortige Rückzahlung der gesamten Restforderung "aus wichtigem Grund" verlangen kann und bei Fälligkeit der Restforderung einen Anspruch auf Weiterverzinsung der Restforderung in Höhe von 20,12% hat.

Ferner sind zu nennen die zusätzliche Kostenbelastung des Darlehensnehmers durch die in den Geschäftsbedingungen im einzelnen aufgeführten Mahn- und Verzugskosten, die Kostenpauschale von 3,5% - höchstens 300,- DM - bei Fälligkeit der Restforderung sowie die Pauschale von 2% der Ablösesumme bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens.

Bei einer Gesamtwürdigung des Vertrages führt der Umstand, daß der von der Klägerin gewährte Kredit um 67% teurer als ein marktübliches Darlehen war, im Zusammenhang mit den weiteren Belastungen des Darlehensnehmers durch die genannten Vertragsbestimmungen dazu, die Ausgangsfrage nach dem auffälligen Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung im vorliegenden Fall zu bejahen. Dies vermag die Sittenwidrigkeit des Vertrages allerdings nur dann zu begründen, wenn weitere anstößige Umstände hinzutreten (vgl. BGH, NJW 1982, 2433/2435; NJW 1982, 2436/2437). Solche Umstände liegen hier vor.

Zum einen wurde der Darlehensnehmer durch den von der Klägerin gestalteten Vertrag über die tatsächliche Höhe des Effektivzinses irregeführt, weil der in dem Vertrag mit 21,11% angegebene Effektivzinssatz auf der Grundlage der Antragssumme errechnet war, während er richtigerweise aus dem Nettokredit hätte berechnet werden müssen. Tatsächlich betrug der Effektivzinssatz - bezogen auf den Nettokredit unter Einbeziehung der Vermittlungsprovision, der Hälfte der Restschuldversicherungsprämie, der Bearbeitungsgebühr und der monatlichen Darlehensgebühren - nicht 21,11%, sondern 25,77%. Dies zu erkennen war der Darlehensnehmer nicht in der Lage, sodaß der Vertrag auch unter dem Gesichtspunkt Bedenken begegnet, daß die Beklagte auf Grund des Vertrages die wirkliche Höhe der Zinsbelastung nicht zuverlässig beurteilen und vergleichen konnte (BGH, NJW 1980, 2301 f.; NJW 1982, 2436/2437).

Schwerer aber noch wiegt der Umstand, daß die Beklagte durch den Vertrag objektiv in untragbarer Weise finanziell überfordert wurde und der Klägerin dies bekannt war (vgl. BGH, WM 1984, 157/158; Senatsurteil vom 7. April 1983 - 16 U 235/82).

Die Beklagte hatte nach ihren - unstrittig zutreffenden - persönlichen Angaben im Darlehensantrag keine Arbeit und verfügte über keinerlei Einkünfte. Es stand daher von vornherein fest, daß die Beklagte wegen ihrer finanziellen Mittellosigkeit völlig außerstande sein würde, ein Darlehen mit derart hohen Kreditkosten - insgesamt einen Betrag von 56.149,- DM - zurückzuzahlen und die dafür erforderlichen monatlichen Raten von 780,- DM auch nur teilweise aufzubringen, zumal die Beklagte auch keine Möglichkeit hatte, die Rückzahlungsraten mit Hilfe des Darlehens zu erwirtschaften; denn der Nettodarlehensbetrag wurde nicht an sie, sondern an den Ehemann ausgezahlt.

Diese für die Klägerin offensichtliche finanzielle Überforderung der Beklagten durch den die Interessen der Klägerin unangemessen bevorzugenden Darlehensvertrag ist untragbar und kann von der Rechtsordnung nicht hingenommen werden, weil der Beklagten durch die vertragliche Rückzahlungsverpflichtung auf unabsehbare Zeit die Möglichkeit genommen würde, sich eine über das Existenzminimum hinausgehende wirtschaftliche Lebensgrundlage zu erarbeiten. Dies gibt nach Auffassung des Senats den Ausschlag für den sittenwidrigen Charakter des Vertrags.

Auch die erforderlichen subjektiven Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 BGB sind erfüllt. Der Klägerin waren alle für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit maßgeblichen tatsächlichen Umstände bekannt. Sie wußte insbesondere, daß ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestand und daß die Beklagte durch die Rückzahlungsverpflichtung bei weitem überfordert wurde, weil die



Beklagte über keinerlei Einkünfte verfügte, aus denen sie das Darlehen hätte zurückzahlen können.

Die Klägerin hat sich darüber hinaus zumindest leichtfertig der Erkenntnis verschlossen, daß sich die Beklagte nur auf Grund ihrer wirtschaftlich schwächeren Lage und ihrer Unerfahrenheit auf den von der Klägerin gestalteten, objektiv sittenwidrigen Vertrag einließ (vgl. BGH NJW 1966, 1451; NJW 1980, 2301/2302; NJW 1981, 1206/1207; WM 1984, 157/159). Denn wenn die Beklagte den Vertrag mit den außerordentlich hohen Kreditkosten trotz ihrer völligen Mittellosigkeit unterschrieb, so trat darin ihre geschäftliche Unerfahrenheit offen zutage.

Es wäre für den Kreditvermittler, dessen Verhalten sich die Klägerin zurechnen lassen muß (§ 166 Abs. 1 BGB), ohne weiteres erkennbar gewesen, daß die Beklagte die Tragweite ihrer Verpflichtungen nicht übersah. Er hätte sich durch eine einfache Rückfrage, wie die Beklagte sich die Erfüllung ihrer Verpflichtungen vorstelle, davon Gewißheit verschaffen können und durfte sich nicht darauf verlassen, daß seitens des Ehemannes eine hinreichende Aufklärung der Beklagten über den Umfang der eingegangenen Verpflichtung erfolgt war.

Auch die Angestellten der Klägerin hätten auf Grund der Angaben im Darlehensantrag die geschäftliche Unerfahrenheit der Beklagten bei einem Mindestmaß an Aufmerksamkeit erkennen können, bevor sie den Darlehensantrag annahmen und das Darlehen auszahlen. Daß sie es leichtfertig an dieser Aufmerksamkeit fehlen ließen, ist der Klägerin ebenfalls zuzurechnen. Demgemäß stehen der Klägerin Rückzahlungsansprüche aus dem Darlehensantrag gegen die Beklagte nicht zu, weil der Vertrag insoweit nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig ist.

Auch die Voraussetzungen eines Bereicherungsanspruchs aus § 812 Abs. 1 BGB sind nicht erfüllt, weil das Darlehen unstreitig nicht an die Beklagte sondern an den Ehemann ausgezahlt worden ist. Die Beklagte hat daher nichts auf Kosten der Klägerin erlangt (BGH NJW 1982, 2433/2436).

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt

## Urteil

LG Bochum, §§ 145, 607 BGB

### Kreditgeschäfte der Ehemänner

*Eine Bank hat mit einer Frau, die den Kreditantrag Ihres Ehemannes als "Mitverpflichtete" unterzeichnet hat, keinen Kreditvertrag geschlossen, wenn die auf diesen Antrag folgende Korrespondenz ausschließlich mit dem Ehemann geführt worden ist. Die Bank kann von der Ehefrau nicht die Rückzahlung des Darlehens als Gesamtschuldnerin verlangen.* Urteil des Landgerichts Bochum vom 25.10.1984, - 30 211/84 -

Aus dem Sachverhalt:

Am 27. Oktober 1982 beantragte der Ehemann der Beklagten ein Darlehen in Höhe von 29.000,- DM. Die Beklagte unterzeichnete den Darlehensantrag als sogenannte Mitverpflichtete.

Mit Schreiben vom 5.11.1982 an den Ehemann der Beklagten erklärte die Klägerin die Annahme des Darlehensantrags. Die beantragte Kreditsumme gelangte Anfang November 1982 entsprechend der von der Beklagten und ihrem Ehemann am 27.10.1982 im Zusammenhang mit dem Darlehensantrag unterzeichneten Zahlungsanweisung zur Auszahlung. Mit Schreiben vom 25.4.1983 an den Ehemann der Beklagten erklärte die Klägerin die Kündigung des Kreditvertrags unter Hinweis auf den ihrer Ansicht nach eingetretenen Zahlungsverzug des Kreditnehmers. Sie verlangt von der Beklagten als Gesamtschuldnerin die Zahlung der Restschuld.

Aus den Gründen:

Der Klägerin steht kein Anspruch gem. § 607 BGB auf Rückzahlung des Darlehens zu. Zwischen der Beklagten und der Klägerin ist kein Darlehensvertrag zustande gekommen. Es fehlt bereits an einem Angebot auf Abschluß eines Darlehensvertrags gem. §§ 145 ff. BGB.

Die Beklagte hat zwar den an die Klägerin gerichteten Darlehensantrag vom 27.10.1982 unterzeichnet. Diese Erklärung konnte und durfte die Klägerin - als sorgfältige und verständige Empfangsperson gedacht - aber nicht als Angebot auf Abschluß eines Darlehensvertrags mit der Beklagten verstehen. Die Beklagte ist im Kopf des von der Klägerin vorformulierten Antragsformulars - anders als ihr Ehemann - als Mitverpflichtete bezeichnet; auch unter ihrer Unterschrift findet sich die - ebenfalls vorformulierte - Bezeichnung "Mitverpflichteter".

Dem lediglich Mitverpflichteten kann jedoch nicht die Stellung eines Darlehens- oder Kreditnehmers beigemessen werden. Das folgt bereits aus der Wortbedeutung des Begriffs des Mitverpflichteten; denn unter diesem Begriff versteht man üblicherweise eine Person, die neben einer anderen Person eine bestehende oder eine erst zu begründende Verbindlichkeit übernehmen soll; d.h. sie soll gerade nicht Vertragspartner des bereits mit einer anderen Person bestehenden oder noch zu begründenden Vertragsverhältnisses werden. Für eine solche Auslegung spricht auch, daß die Klägerin bzw. deren Rechtsvorgängerin in dem von ihr vorformulierten Kreditantragsformular neben dem Begriff des "Mit-



verpflichteten" auch den Begriff des "Darlehnsnehmers" verwendet. Die Differenzierung zwischen dem "Darlehnsnehmer" und "Mitverpflichteten" macht aber deutlich, daß beiden - dem Darlehnsnehmer und dem Mitverpflichteten - im Rahmen der zu begründenden Vertragsbeziehungen eine unterschiedliche Stellung zukommen sollte. Aus diesem Grunde verbietet sich eine Gleichstellung des Mitverpflichteten mit dem Darlehnsnehmer.

Im übrigen hat auch die Klägerin im Rahmen der bestehenden Vertragsbeziehungen lediglich den Ehemann der Beklagten, nicht aber die Beklagte selbst als Darlehnsnehmerin und damit als ihre Vertragspartnerin des Darlehnsvertrags angesehen. Wie sich den von der Klägerin selbst vorgelegten Unterlagen entnehmen läßt, ist das Darlehnskonto unter dem Namen des Ehemannes der Beklagten geführt worden. Auch die zwischen den Parteien gewechselte Korrespondenz im Zusammenhang mit der Abwicklung des Darlehnsvertrags ist ausschließlich an den Ehemann der Beklagten als Darlehnsnehmer gerichtet worden, nicht aber an die Beklagte. Dies gilt insbesondere für die Annahmeerklärung, aber auch für die Kündigungserklärung, mit der die Klägerin den Gesamtkredit zur Rückzahlung fälliggestellt hat.

Ein Zahlungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte ergibt sich auch nicht aus einem Schuldbeitritt gem. §§ 241, 305 BGB. Ein Schuldbeitrittvertrag ist zwischen der Beklagten und der Klägerin ebenfalls nicht zustande gekommen. Die Klägerin hat das Angebot der Beklagten vom 27.10.1982 auf Abschluß eines solchen Vertrags nicht angenommen.

Eine ausdrückliche Annahmeerklärung ist der Beklagten unstreitig zu keinem Zeitpunkt zugegangen. Auch die Voraussetzungen für eine konkludente Annahmeerklärung liegen nicht vor. Insbesondere kann in der weisungsgemäßen Auszahlung der Kreditbeträge keine Annahmeerklärung gesehen werden, denn durch dieses Verhalten hat die Klägerin lediglich zum Ausdruck gebracht, daß sie bereit ist, das Angebot des Ehemannes der Beklagten auf Abschluß eines Darlehnsvertrags anzunehmen. Die Beklagte hingegen konnte und brauchte nicht ohne weiteres davon auszugehen, daß mit der Auszahlung der Darlehnsvaluta auch ihr Antrag auf Abschluß eines Schuldbeitrittvertrags zustande kommen sollte. Dies gilt hier um so mehr, als die Klägerin dem Ehemann der Beklagten gegenüber zusätzlich eine Annahmeerklärung übermittelt hat. Die Beklagte durfte davon ausgehen, daß die Klägerin auch ihr - ebenso wie ihrem Ehemann - eine ausdrückliche Annahmeerklärung zuleiten werde.

Die Beklagte hat auch nicht auf den Zugang einer Annahmeerklärung verzichtet. Es heißt zwar in den Vertragsbedingungen der Klägerin (Ziff. 1): "Die Annahme des Darlehnsantrags durch die Bank erfolgt durch Auszahlung des Darlehnsbetrages." Diese Vertragsbestimmung bezieht sich aber ausdrücklich nur auf die Annahme des Darlehnsantrags, nicht aber

auf die Annahme eines Angebots auf Abschluß eines Schuldbeitrittvertrags.

Der Klägerin steht schließlich auch kein Bereicherungsanspruch gem. § 812 Abs. 1 S. 1 BGB gegen die Beklagte zu. Die Beklagte hat nichts durch eine Leistung oder in sonstiger Weise von der Klägerin erlangt. Soweit die Darlehnsvaluta dazu bestimmt war, einen Altkredit bei der AKB zu tilgen, scheidet ein Anspruch bereits deshalb aus, weil die Beklagte nicht Darlehnsnehmerin bzw. Schuldnerin der AKB war. Auch der zur Barauszahlung bestimmte Betrag ist nicht an die Beklagte, sondern an deren Ehemann ausgezahlt worden.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

### Kindergeld und Ausländerrecht

*Für die ausländische Ehefrau, die getrennt von ihrem ausländischen Ehemann lebt, besteht ein Anspruch auf Kindergeld auch für den Zeitraum, in dem sie von der Ausländerpolizei keine Aufenthaltserlaubnis, sondern lediglich eine Erfassung erhält, wenn ihr später eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.*

Sozialgericht Berlin, - 59 Kg 109/82 (Vergleich)

Die Klägerin, eine Türkin, lebte mit 5 Kindern von ihrem Ehemann, der eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis hatte, getrennt. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder wurde ihr vom Familiengericht übertragen. Die Ausländerbehörde verlängerte ihre Aufenthaltserlaubnis zunächst nicht, ihr wurde lediglich ein Erfassungsvermerk erteilt.

Ihr Antrag auf Kindergeld im Februar 1982 wurde mit der Begründung ihres "unvollkommenen aufenthaltsrechtlichen Status" zurückgewiesen, ihr Status sei dem eines Asylbewerbers vergleichbar, der seinen "gewöhnlichen Aufenthalt" nicht hier begründet habe. In der Widerspruchsbegründung verwiesen wir darauf, daß an den Ehemann in der Vergangenheit Kindergeld gezahlt wurde, der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes könne nicht zur Entlastung der Kindergeldkasse führen.

Der Widerspruch wurde zurückgewiesen, Klage vor dem Sozialgericht erhoben. Der Antrag auf Prozeßkostenhilfe wurde abgelehnt, da die Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete. Im ablehnenden Beschluß wurde die Klägerin darauf hingewiesen, daß sie den Ehemann zum Bezugsberechtigten des Kindergeldes bestimmen könne, da er eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis habe. Die Klägerin lehnte diesen Vorschlag entschieden ab.

Im November 1983 wurde der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis nach mehr als 1 1/2 Jahren Unsicherheit und noch härteren Kämpfen als um das Kindergeld erteilt. Das Arbeitsamt wollte ihr nun Kindergeld ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bewilligen.



In der weiteren Klagebegründung verwiesen wir darauf, daß mit Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 Ausländergesetz die Klägerin über eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis verfügte, die im November 1983 in eine endgültige überging. Im übrigen haben auch Asylbewerber, deren Übernahme nach § 22 Ausländergesetz zugestimmt wurde, Anspruch auf Kindergeld ab Einreise. (§ 1 in Verbindung mit Art. 24 des Abkommens über die Rechtsstellung der im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen Flüchtlinge).

Endlich im Termin wurde ein Vergleich geschlossen, der Klägerin wurde Kindergeld ab Antragstellung auch für die Zeiten, in denen sie nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war, nachgezahlt. Im Dezember 1984, nach mehr als 2 1/2 Jahren, bekam sie doch noch die Nachzahlung.

Mitgeteilt von RAin Petra Franzen, Berlin

### Sigrid Behrenberg-Gossler

## Die Scheidungsvoraussetzungen nach türkischem Recht in der BRD

Am 22.11.82 trat in der Türkei erstmals ein umfassendes IPR-Gesetz in Kraft <sup>1)</sup>. Die ausschließliche Zuständigkeit türkischer Gerichte für Personenstandsangelegenheiten ist aufgehoben – Art. 28 türk. IPR-Gesetz. Entscheidungen ausländischer Gerichte in Familiensachen werden in der Türkei anerkannt – Art. 42 iVm Art 38 türk. IPR-Gesetz.

Damit ist die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gem. § 606 b Ziff. 1 ZPO für Scheidungen und Scheidungsfolgesachen türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik gegeben.

Für Kindesunterhaltsstreitigkeiten gilt gem. Haager Übereinkommen vom 24.10.1956 <sup>2)</sup> und für Folgesachen gem. § 621 Abs. 1 Nr. 1 - 3 ZPO gem. Haager Minderjährigenschutzabkommen <sup>3)</sup>, das die Türkei inzwischen auch unterzeichnet hat, jeweils deutsches Recht als Recht des Aufenthaltsortes.

Die nun eröffnete internationale Zuständigkeit deutscher Familiengerichte für Ehesachen zwischen türkischen Staatsangehörigen veranlaßt die Kollegin-

nen, die türkische Mandanten/innen in diesen Verfahren vertreten, sich näher mit dem türkischen Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht <sup>4)</sup> zu befassen.

Das türkische Zivilgesetzbuch (ZGB) ist dem schweizer ZGB nachgebildet. Sowohl die türkische Rechtsprechung als auch das türkische Schrifttum orientieren sich an ihren schweizer Widerparts. Es ist ständige türkische Rechtsprechung, daß für die Ausübung der Lückenfüllungskompetenz der türkischen Gerichte auch schweizer Rechtsprechung und Lehre herangezogen werden dürfen.

Die inhaltliche Nähe zwischen dem türkischen und dem schweizer ZGB – welches wiederum im Bereich des Familienrechts dem bundesrepublikanischen verwandt ist – erleichtert das Verständnis und die Anwendung des türkischen Scheidungsrechts <sup>5)</sup> und erklärt zugleich, warum auch fast zwei Jahre nach Inkrafttreten des türkischen IPR-Gesetzes kaum deutschsprachige Veröffentlichungen zu Fragen des materiellen Rechts zu finden sind. Die Vermutung drängt sich auf, daß sowohl die befaßten Kollegen/innen wie auch die Familienrichter in den zuständigen IPR-Abteilungen letztlich "deutsche"

1) deutscher Text vgl. IPRax 82, 254; vgl. dazu Tekinalp, Der türk. "Gesetzesentwurf über internationales Privatrecht und Zivilverfahrensrecht", RabelsZ 46 (1982), 26 ff  
2) vgl. Text bei Palandt-Heldrich, Anh. zu Art. 21 EGBGB  
3) vgl. Text bei Palandt-Heldrich, Anh. zu Art. 23 EGBGB, Anm. 4

4) Art. 129 ff türk. ZGB, deutscher Text bei Bergmann/Ferid, Internat. Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderabschnitt Türkei

5) gem. Rspr. zu Art. 14 EGBGB bestimmen sich die Ehwirkungen nach dem gemeinsamen Heimatrecht der Parteien. Eine gem. Art. 27 EGBGB beachtliche Rückverweisung fehlt.



Entscheidungen treffen bzw. daran mitwirken. 6) Damit wird allerdings nicht nur der Bequemlichkeit Rechnung getragen, sondern auch der Tatsache, daß die Antragsteller in Deutschland leben und ihre Wertvorstellungen und Formen des Zusammenlebens entscheidend durch die hiesige Kultur geprägt werden.

Im Ergebnis wird diese Praxis dazu führen, daß wir vor deutschen Familiengerichten oft gerechtere (sprich: günstigere) Entscheidungen für die betroffenen Frauen bewirken können, als dies vor Gerichten in der Türkei möglich wäre. In welchem Ausmaß festverwurzelte patriarchalische Normen türkische Scheidungsurteile prägen, läßt die folgende Rechtsprechungsübersicht erahnen:

### I. Scheidungsgründe

#### a. Zerrüttungsprinzip

Grundlage der überwiegenden Mehrzahl der Scheidungsanträge türkischer Staatsangehöriger – zumindest vor deutschen Gerichten – wird das in Art. 134 Abs. 1 türk. ZGB statuierte Zerrüttungsprinzip sein:

Jeder Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn das eheliche Verhältnis so zerrüttet ist, daß das eheliche Zusammenleben unerträglich geworden ist.<sup>7)</sup>

Das Scheidungsvorbringen wird sich daher in der Praxis – und dies ist zumindest die Erfahrung in Hamburg – am Vorliegen der Zerrüttungsvoraussetzungen nach deutschem Recht orientieren.

Zum Verständnis der Auslegung von Art. 134 Abs. 1 türk. ZGB durch türkische Gerichte werden nachstehend einige Fälle und Fallgruppen erwähnt.<sup>8)</sup> Zusätzlich zur Darlegungslast hinsichtlich der Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses besteht auch diejenige bzgl. der *Folge*wirkung des – nunmehr – unerträglich gewordenen Zusammenlebens der Ehepartner. Folgende Fälle wurden in der türkischen Rechtsprechung anerkannt:

Inkompatibilität der Ehepartner, dh. mangelnde Übereinstimmung auf emotionalem Gebiet, hinsichtlich der Lebenseinstellung oder des Charakters, welche jeweils anhand konkreter Fakten darzulegen ist.<sup>9)</sup> Unterschiede zwischen den Ehepartnern hinsichtlich Bildung, religiöser Auffassung oder Herkunft genügen für sich nicht zur Annahme der Inkompatibilität.

Mangelnde sexuelle Übereinstimmung. Hierunter fällt auch die Frage der fehlenden "Jungfräulichkeit". Die Berufung auf diesen Mangel der Ware Ehefrau ist dem Ehemann im Scheidungsverfahren versagt, wenn er nicht unverzüglich nach Kenntnis die Scheidung einreicht.<sup>10)</sup> Sollte sich das entsprechende Vorbringen

des Ehemannes als haltlos erweisen, kann die Ehefrau nunmehr die Scheidung gem. Art. 130 türk. ZGB we-schwerer Beleidigung verlangen.

Unfruchtbarkeit bzw. Sterilität des anderen Partners stellt für sich keinen Scheidungsgrund dar, wohl aber im Falle der zerrüttenden Auswirkungen auf die Ehe.<sup>11)</sup>

Die Entführung und Vergewaltigung der Ehefrau durch einen Dritten – auch wenn sie zur strafrechtlichen Verurteilung des Täters führte – ist für den Ehemann Scheidungsgrund nach Art. 134 Abs. 1 türk. ZGB, da dieses Ereignis seine Stellung in der Gesellschaft übermäßig belastet und ihm damit die Fortsetzung des ehelichen Lebens unerträglich werden läßt.<sup>12)</sup>

Krankheit<sup>13)</sup> des anderen Partners, wenn sich dieser einer möglicherweise erfolgversprechenden Behandlung widersetzt, oder im Falle einer so schrecklichen Erkrankung wie Lepra, führt zur Anwendung von Art. 134 Abs. 1 türk. ZGB.<sup>14)</sup>

Verstoß gegen die ehelichen Pflichten<sup>15)</sup>: z.B. indem der Ehemann keinerlei Mittel für den Unterhalt seiner Frau wie den der Kinder zur Verfügung stellt;<sup>16)</sup> indem der Ehemann seine Frau zwingt, im Hause der Schwiegerfamilie zu leben, von der sie geschlagen wird.<sup>17)</sup>

Die Berufung auf Art. 134 Abs. 1 türk. ZGB ist aber demjenigen Ehepartner versperrt, dem die Ursachen der Zerrüttung im wesentlichen allein zuzuschreiben sind, Art. 134 Abs. 2 türk. ZGB. Wörtlich heißt es dort:

Wenn die Zwietracht nur dem einen Ehegatten im wesentlichen zuzuschreiben ist, kann die Klage nur von dem anderen Teil angestrengt werden.<sup>18)</sup>

Diese Vorschrift setzt eine Verfehlung voraus, welche mit der Zwietracht zwischen den Ehepartnern kausal zusammenhängt und für diese zugleich den hervorragenden Grund darstellt. Dies gilt konsequenterweise nicht bei einer – egal wie schweren – Verfehlung, die erst nach Beginn der Zwietracht begangen wurde,<sup>19)</sup> oder die der des anderen Partners nicht nachsteht.<sup>20)</sup>

Da die türkischen Gerichte der Frage der Schuld im Scheidungsverfahren immer noch vorrangige Bedeutung zukommen lassen, führt die Anwendung von Art. 134 Abs. 2 türk. ZGB zu einer Abwägung von ehelichem Fehlverhalten statt zur Befassung mit anderen, auch objektiven, Faktoren für das Scheitern der Ehe.<sup>21)</sup>

Umstritten ist in der türkischen Rechtsprechung die Frage, ob das Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 134 Abs. 2 türk. ZGB vom zuständigen

6) Zur Tendenz deutscher Richter, die in der Türkei herrschenden Moralvorstellungen mit bindenden Gesetzen zu verwechseln, vgl. Urteil des KG vom 14.9.84 in STREIT 4/84, S. 143 ff.  
7) vgl. Bergmann/Ferid, aaO, S. 21  
8) alles zitiert nach Mary Zwahlen, *Le divorce en Turquie*, Genf, 1981, aus der dort wiedergegebenen Rechtsprechung des türk. Kassationshofs.  
9) Mary Zwahlen, ebda., S. 210  
10) aaO, S. 216

11) aaO, S. 219  
12) aaO, S. 220  
13) zur psychischen Erkrankung vgl. Art. 133 türk. ZGB  
14) Mary Zwahlen, aaO, S. 221  
15) statuiert in Art. 151 ff türk. ZGB  
16) Mary Zwahlen, aaO, S. 225  
17) vgl. vorsteh. Anm.  
18) dtische Übersetzung nach Bergmann/Ferid, aaO, S. 22  
19) Mary Zwahlen, aaO, S. 238  
20) vgl. vorsteh. Anm.  
21) aaO, S. 239



Richter von Amts wegen zu prüfen ist, selbst wenn der "unschuldige" oder "weniger schuldige" Partner sich weder auf diese Vorschrift beruft noch aus anderen Gründen der Scheidung widerspricht.<sup>22)</sup>

Der türkische Kassationshof, dessen Rechtsprechung vorstehend wiedergegeben wurde,<sup>23)</sup> sieht in Art. 134 Abs. 2 türk. ZGB eine zusätzliche Voraussetzung für die Aktivlegitimation gem. Art. 134 Abs. 1 türk. ZGB.<sup>24)</sup> Dies bedeutet, daß der Scheidungsantrag – auch wenn der Antragsgegner dem nicht widerspricht – zurückzuweisen ist, wenn die Zerrüttung der Ehe auf das wesentliche Verschulden der antragstellenden Partei zurückzuführen ist.<sup>25)</sup>

#### b. Andere Scheidungsgründe

Neben dem Zerrüttungsprinzip regelt das türkische ZGB in den Art. 129 - 133 spezielle Schuldgründe eines Ehepartners, die das Scheidungsbegehren des anderen rechtfertigen. Diese werden hier stichwortartig aufgeführt. Art. 129: Ehebruch; Art. 130: Anschlag auf Leben, Mißhandlung, schwere Beleidigung; Art. 131: ehrenrühriges Verhalten; Art. 132: böswilliges Verlassen; Art. 133: Geisteskrankheit (unter bestimmten Voraussetzungen).

Die Kenntnis der türkischen Rechtsprechung mag vielleicht in dem einen oder anderen Fall dazu dienen, die Scheidung zu verhindern, wenn dies z.B. aus ausländerrechtlichen oder unterhaltsrechtlichen Gründen opportun erscheint. (26) Auch wenn die Frage der Schuldzuweisung für die Mandantin relevant ist, kann es hin und wieder erforderlich sein, die türkische Rechtsprechung zu bemühen. Im allgemeinen wird es jedoch ausreichend und sinnvoller sein, sich auf die schweizerische oder deutsche Rechtsprechung zu beziehen.

## II

### *Unterhaltsanspruch der Ehefrau bis zur Scheidung*

Das türkische Recht statuiert eine Unterhaltspflicht des Ehemannes gegenüber der Ehefrau.<sup>26)</sup> Nach Art. 152 Abs. 2 türk. ZGB ist für den Unterhalt der Ehefrau in angemessener Weise zu sorgen,<sup>27)</sup> die Bedürftigkeit der Ehefrau ist keine Voraussetzung ihres Unterhaltsanspruchs.

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs, die nach richterlichem Ermessen unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls festzusetzen ist,<sup>28)</sup> richtet sich nach

dem Einkommen des Ehemannes. Seine Unterhaltspflicht entfällt, wenn er leistungsunfähig ist,<sup>29)</sup> nicht jedoch, wenn er bei gutem Willen Einkommen erzielen könnte.<sup>30)</sup>

Die Leistungspflicht des Ehemannes entfällt nicht, wenn die Ehefrau eigenes Einkommen – aufgrund Erwerbstätigkeit oder aus Vermögen – hat.<sup>31)</sup> Hat die Ehefrau eigenes Einkommen<sup>32)</sup>, so fällt dieses gem. Art. 183 Abs. 3 türk. ZGB als Sondergut in ihr eigenes Vermögen. Aus diesem Vermögen hat die Ehefrau auf Verlangen des Ehemannes einen Beitrag zum Familienunterhalt zu leisten,<sup>33)</sup> der auf Antrag vom Gericht der Höhe nach bestimmt werden kann.<sup>34)</sup>

Der Unterhaltsanspruch der nicht einvernehmlich<sup>35)</sup> getrennt lebenden türkischen Ehefrau besteht nicht in jedem Fall fort. Er besteht fort gem. Art. 162 Abs. 2 türk. ZGB, wenn einer der Ehegatten Klage auf Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett<sup>36)</sup> erhoben hat, oder wenn gem. Art. 162 Abs. 1 bzw. 2 türk. ZGB ein berechtigtes Getrenntleben vorliegt.<sup>37)</sup>

Das berechnete Getrenntleben gem. Art. 162 Abs. 1 türk. ZGB entfällt, wenn der berechnende Grund später wegfällt und die Ehefrau trotz Aufforderung des Ehemannes nicht zu ihm zurückkehrt.<sup>38)</sup>

Trägt allerdings der Ehemann die alleinige Schuld an der Trennung der Parteien, so ist die Ehefrau auch nach dem Wegfall des Grundes nicht verpflichtet, zwecks Erhaltung ihres Unterhaltsanspruchs in die häusliche Gemeinschaft zurückzukehren.<sup>39)</sup> Sonstiges Verhalten der Ehefrau, unabhängig davon, ob der Ehemann dieses angreift bzw. es als ehewidrig zu bezeichnen ist, bleibt ohne Einfluß auf den Unterhaltsanspruch der Ehefrau.<sup>40)</sup>

22) aaO, S. 239 ff

23) ohne Berücksichtigung der abweichenden Rsp. der Untergerichte

24) vgl. Mary Zwahlen, aaO, S. 241; sowie Nachweise abweich. Rspr. und Lit., aaO, S. 242, Anm. 909

25) vgl. Mary Zwahlen, aaO, S. 241

26) Das Scheidungsfolgenrecht für Türkinnen wird in einem späteren Heft von STREIT ausführlich dargestellt werden.

27) vgl. Rumpf, Unterhaltsleistungen zwischen Ehegatten nach türkischem Recht, RabZ 47 (1983), 348 ff

28) dieser Anspruch umfaßt alles, was zum Leben nötig ist: Nahrung, Kleidung, Wohnung, Arzneien, ärztl. Behandlung, Erholung usw.; vgl. unveröff. Gutachten des Max-Planck-Instituts v. 7.11.80 zum Az. G 142/80

28) Rechtsgutachten für das AG Düsseldorf zu dessen Az. 46 C 501/74, S. 11

29) Gutachten des Max-Planck-Instituts, aaO, mwN

30) vgl. Anm. 28, aaO, S. 9, mwN

31) vgl. Rumpf, aaO, S. 351

32) grds. besteht die Verpflichtung der Ehefrau in der Haushaltsführung (Art. 153 Abs. 3 türk. ZGB). Sie ist mit Zustimmung des Ehemannes berechtigt, einer Berufstätigkeit nachzugehen (Art. 159 Abs. 1), verpflichtet ist sie dazu nur im Rahmen ihrer allg. Beistandspflicht nach Art. 151 Abs. 3, Art. 153 Abs. 2 türk. ZGB, wenn bei Arbeitsunfähigkeit des Mannes der Familienunterhalt anders nicht zu sichern ist.

33) vgl. Art. 184, 190 Abs. 1 türk. ZGB

34) vgl. Art. 190 Abs. 2 türk. ZGB; ein Bestreiten des Unterhaltsanspruchs der Ehefrau durch den Ehemann im Rahmen eines vor einem hiesigen Familiengericht anhängigen Verfahrens wurde als ein solcher Antrag ausgelegt.

35) bei Einvernehmlichkeit regelm. Unterhaltsanspruch, vgl. Rechtsgutachten, oben Anm. 28, S. 9

36) vgl. Art. 135, Art. 139 türk. ZGB

37) Voraussetzung ist einerseits, daß das Zusammenleben mit dem and. Partner Gesundheit, Ruf oder Gedeihen der Geschäfte ernstl. bedroht (Art. 162 I) oder andererseits, daß eine der Parteien die Scheidung bzw. einen Antrag auf Trennung von Tisch und Bett eingereicht hat (Art. 162 II).

38), 39), 40) vgl. Gutachten, Max-Planck-Institut a.a.O.



**Beschluß**

OLG Frankfurt, §§ 114 ZPO f., 1360 a Abs. 4 BGB

**Prozeßkostenhilfe und Prozeßkostenvorschuß**

*Auf einen Prozeßkostenvorschuß kann dann nicht verwiesen werden, wenn der Ehepartner selbst Prozeßkostenhilfe mit Ratenzahlung erhalten könnte.*

*Prozeßkostenvorschußpflicht der Eltern besteht bei volljährigen, verheirateten Kindern nicht.*

OLG Frankfurt, Beschluß vom 24. Oktober 1984 - 3 WF 254/84

Aus den Gründen:

Der Antragsteller begehrt für ein Scheidungsverfahren Prozeßkostenhilfe. Das Amtsgericht hat Prozeßkostenhilfe mit der Begründung verweigert, der Antragsteller habe nicht schlüssig vorgetragen, daß ein Prozeßkostenvorschuß nicht oder in nicht angemessener Zeit erlangt werden könne.

Mit der dagegen gerichteten Beschwerde macht der Antragsteller unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Ehefrau geltend, daß er von dieser keinen Prozeßkostenvorschuß erhalten könne.

Das Amtsgericht hat durch Beschluß vom 1984 der Beschwerde nicht abgeholfen, da die Antragsgegnerin über Einkommen verfüge, das einen Prozeßkostenvorschuß ermögliche; im übrigen könne der Antragsteller von seinen Eltern einen Vorschuß erlangen.

Die zulässige Beschwerde (§ 127 Abs. 2 S. 2 ZPO) ist auch in der Sache begründet.

Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß der Antragsteller nicht in der Lage ist, aus seinem Einkommen Prozeßkosten aufzubringen.

Auf einen Anspruch auf Prozeßkostenvorschuß gegen die Antragsgegnerin gemäß § 1360 a Abs. 4 BGB kann er nicht verwiesen werden. Diese verfügt lediglich über ein Nettoeinkommen von 1.769,30 DM, welches noch wenigstens um Krankenkassenbeiträge von 55,20 DM, Therapiekosten von 250,- DM, umgelegte Studiengebühr von 50,- DM und Fahrtkosten von 49,- DM zu bereinigen wäre. Das bedeutet, daß der Antragsgegnerin selbst, soweit es auf ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ankommt, auf Antrag Prozeßkostenhilfe zu gewähren wäre, und zwar verbunden mit der Verpflichtung, bestimmte Raten gemäß § 115 Abs. 1 S.1 ZPO i.V.m. der Tabelle in Anlage 1 zu § 114 ZPO zu zahlen.

Unter solchen Umständen hält der Senat einen Anspruch auf Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses in der Regel nicht für gegeben. Von dieser Regel im vorliegenden Fall (wie etwa bei Streitigkeiten über geringe Werte) abzugehen, besteht kein Anlaß. Eine Inanspruchnahme der Antragsgegnerin entspräche

hier weder der gesetzlichen Wertung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit noch der Billigkeit (vgl. dazu OLG Köln, FamRZ 1982, 416; Thomas-Putzo, ZPO, 12. Aufl. Anm. 3 a zu § 115; Palandt, BGB, 43. Aufl. Anm. 3 b zu § 1360 a, Weyhardt u.a., DAVorm 1984, Sp. 361).

Der Antragsteller kann auch nicht auf eine Prozeßkostenvorschußpflicht seiner Eltern verwiesen werden. Der Senat hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 8.10.1984 (3 WF 49/84), die nach Erlaß der angefochtenen Entscheidung ergangen ist und auf die Bezug genommen wird, im einzelnen ausgeführt, daß grundsätzlich keine Prozeßkostenvorschußpflicht von Eltern gegenüber ihren volljährigen und verheirateten Kindern besteht. Daran hält er fest.

Mitgeteilt von RAin Ulrike v. Braunmühl, Frankfurt

**Beschluß**

OLG Hamburg, §§ 1601 BGB, 258 ZPO

**Titulierung des Unterhaltsanspruchs**

*Auch bei pünktlicher Unterhaltszahlung besteht ein Rechtsschutzbedürfnis für die Unterhaltsklage, wenn sich der Schuldner weigert, bei der Titulierung des Unterhaltsanspruchs mitzuwirken; er trägt die Verfahrenskosten.*

OLG Hamburg, Beschluß vom 19.12.1984, - 12 WF 190/84 -

Gründe:

Der Antragsteller hat als Unterhaltsgläubiger grundsätzlich einen Anspruch auf Titulierung seiner Unterhaltsansprüche. Das Rechtsschutzbedürfnis für eine entsprechende Klage ist selbst bei pünktlichen Unterhaltszahlungen zu bejahen (vgl. OLG Karlsruhe, FamRZ 84/1230). Zwar soll nach der Rechtsprechung des OLG Hamm ein solcher Titulierungsanspruch nicht in jedem Fall auf Kosten des Schuldners bestehen; vielmehr habe der Gläubiger bei zuverlässiger Erfüllung der Unterhaltspflicht durch den Schuldner die Kosten der Titulierung selbst zu tragen (OLG Hamm, FamRZ a.a.o.).

Anders als im dort entschiedenen Falle hat der Beklagte sich hier jedoch mit Schreiben seiner jetzigen Prozeßbevollmächtigten vom 16.8.84 ausdrücklich *geweigert*, bei der Titulierung des Unterhaltsanspruchs mitzuwirken. In dem genannten Schreiben heißt es klar und unmißverständlich: "eine vollstreckbare Schuldurkunde kommt nicht in Betracht". Die Frage, auf wessen Kosten die Titulierung erfolgen sollte, ist dabei nicht näher erörtert worden.

Zwar hat der Antragsgegner auf den ursprünglichen Prozeßkostenhilfeantrag vom 12.9.1984 erklärt, er erkenne den Klageanspruch an und hat sich auch gegenüber der von dem Antragsteller besuchten Privatschule zur Kostentragung verpflichtet. Damit entfällt jedoch nicht das Rechtsschutzinteresse für die Klage, da diese schriftliche Erklärung nicht den



Titel als "verlässliche Grundlage für die Unterhaltsberechtigung mit jederzeitiger Vollstreckbarkeit" (OLG Hamm, a.a.O.) ersetzt.

Auch wäre der Antragsteller nicht gem. § 93 ZPO verpflichtet, die Kosten für die Schaffung des Titels zu tragen, nachdem der Antragsgegner bisher nicht die Bereitschaft erklärt hat, dem Kind einen Titel - evtl. sogar kostenlos durch das Jugendamt - zu verschaffen.

Mitgeteilt von RAin Gisela Friedrichs, Hamburg

### Beschluß

OLG Bremen, §§ 1570, 1574 BGB

### Gleichwertigkeit von Bar- und Naturalunterhalt

*Versorgt der berufstätige Unterhaltsberechtigte eheliche Kinder, die zugleich vom Unterhaltsverpflichteten Barunterhalt erhalten, so sind bei der Bemessung des Ehegattenunterhaltes vom Einkommen des Berechtigten ebenso wie beim Verpflichteten die Belastungen durch die Versorgung der Kinder in Form eines Vorabzugs in Höhe der Tabellenunterhaltssätze zu berücksichtigen.*

OLG Bremen, Beschluß vom 12. Dezember 1984 - 5 WF 225/84 (b)

Aus den Gründen:

Die Beschwerde gegen den Beschluß vom 10.9.1984 durch den der Familienrichter das Prozeßkostenhilfesuch der Klägerin wegen fehlender Erfolgsaussicht ihrer Unterhaltsklage abgelehnt hat, ist zum Teil begründet. Denn jedenfalls bis zur Höhe von monatlich 336,- DM kann die Erfolgsaussicht ihrer Klage nicht verneint werden.

Bei der summarischen Prüfung der Erfolgsaussicht im Bewilligungsverfahren ist von einem unterhaltserheblichen Einkommen des Beklagten von DM 1.562,- und der Klägerin von DM 891,- auszugehen, da beide Parteien ihren gemeinsamen Kindern Unterhaltsleistungen erbringen und beide in ihren Schriftsätzen davon ausgehen, daß der Unterhalt der Kinder, auch soweit sie bereits volljährig sind, vorab zu berücksichtigen ist.

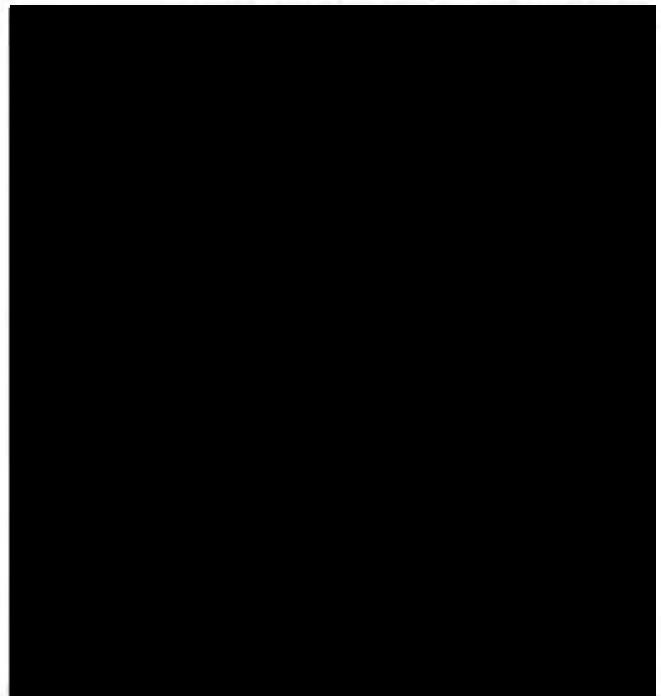
Von dem Einkommen des Beklagten ist nach den Rechtsprechungsgrundsätzen der bremischen Gerichte zum Ehegattenunterhalt nicht nur der effektive, um das anteilige Kindergeld verminderte Zahlungsbetrag, sondern der volle Tabellenwert nach der Düsseldorfer Tabelle abzusetzen. Das bedeutet hier, daß die Unterhaltsbeträge, die der Beklagte für die Kinder zahlt, (3 x 280,- = 840,- DM), um das halbe Kindergeld (DM 185,-) erhöht werden müssen auf DM 1.025,-. Abzusetzen ist außerdem nach dem eigenen Vortrag der Klägerin die Feuerversicherungsprämie mit DM 13,-. Von dem behaupteten Nettoeinkommen des Klägers von DM 2.600,- verbleiben danach für die Ermittlung des Ehegattenunterhalts (DM 2.600,- ./ 1.038,- =) 1.562,- DM.

Das Einkommen der Klägerin betrug nach der von ihr vorgelegten Einkommensbescheinigung für 1983 ohne das Kindergeld 16.832,05 DM im Jahr, entsprechend monatlich (gerundet) DM 1.402,-. Daneben verdient sie nach eigenem Vortrag durch Schreibaarbeiten monatlich im Durchschnitt DM 329,-, sodaß sich ihr Monatseinkommen insgesamt auf DM 1.731,- beläuft. Der Senat hält ihre Erwerbstätigkeit angesichts des Alters der drei Söhne und der grundsätzlichen Mithilfepflicht (§§ 1618 a, 1619 BGB) nicht für unzumutbar, berücksichtigt aber, daß dieses Einkommen ihr nicht voll für die Deckung ihres Lebensbedarfs zur Verfügung steht.

Da nämlich die Klägerin den drei Söhnen, die alle noch die Schule besuchen, nach §§ 1601 ff BGB (soweit sie bereits volljährig sind), zumindest nach § 1610 Abs. 2 BGB unterhaltspflichtig ist, muß sie auch zu deren Unterhalt beitragen, da die verhältnismäßig geringen Unterhaltsleistungen des Vaters von DM 280,- je Kind zur Deckung ihres vollen Bedarfs nicht ausreichen. Tatsächlich erbringt sie diesen Unterhalt auch durch Sach- und Dienstleistungen (Wohnung und Beköstigung usw.). Ob und inwieweit sie daneben auch zum Barunterhalt beiträgt, kann dahingestellt bleiben. Wegen der grundsätzlichen Gleichwertigkeit von Natural- und Barunterhalt bewertet der Senat die von der Klägerin erbrachten Unterhaltsleistungen mit insgesamt DM 840,-, so daß von ihrem Einkommen für den eigenen Bedarf nur noch (DM 1.731,- ./ 840,- =) 891,- DM verbleiben.

Von der Differenz zwischen den zu berücksichtigenden Einkommen beider Parteien (1.562,- ./ 891,- = 671,- DM) kann die Klägerin die Hälfte, gerundet also 336,-DM als Unterhaltsbeitrag verlangen, da sie durch die Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst und die Nebentätigkeit praktisch vollzeitlich erwerbstätig ist.

Mitgeteilt von RAin Annette Honsell, Bremen





## Beschluß

AG - FamG Bremen -, § 620 Ziff. 7 ZPO,

### Zuweisung der Ehwohnung

*Das Zusammenleben in der Ehwohnung ist unzumutbar, wenn der Ehemann häufig übermäßig Alkohol trinkt und die übrigen Familienmitglieder durch sein Verhalten daran hindert, nachts Schlaf zu finden.*

AG - FamG Bremen -, Beschluß vom 26.9.1984 - 58 F 105/84

#### Zum Sachverhalt:

Das Zusammenleben der Eheleute und ihrer beiden ehelichen Kinder in dem beiden Parteien je zur Hälfte gehörenden Haus war aufgrund des Verhaltens des Ehemannes für die Ehefrau unerträglich geworden. Auf ihren Antrag hin hat das Amtsgericht ihr im Wege einstweiliger Anordnung die Ehwohnung zur alleinigen Nutzung für sich und die gemeinsamen Kinder zugewiesen, dem Ehemann aufgegeben die Wohnung unter Mitnahme seiner persönlichen Sachen kurzfristig zu räumen und ihm untersagt, die Wohnung gegen den Willen seiner Frau wieder zu betreten. Für den Fall der Zuwiderhandlung hat es ein Zwangsgeld von 500,- DM angedroht.

#### Aus den Gründen:

Die eheliche Wohnung war der Antragstellerin auf ihren Antrag zuzuweisen, da ein weiteres Zusammenleben mit dem Antragsgegner aufgrund dessen Verhalten in der Vergangenheit nicht zumutbar ist.

Für die Zuweisung der ehelichen Wohnung ist nach der Einführung des § 620 Ziff. 7 ZPO die Unzumutbarkeit des Zusammenlebens ausreichend (s. zuletzt OLG Koblenz FamRZ 1982, 1221).

An die Beurteilung der Unzumutbarkeit ist allerdings ein strenger objektiver Bewertungsmaßstab anzulegen, da eine Zuweisung gegen den Willen der anderen Partei nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt ist (s. dazu OLG Köln FamRZ 1982, 405). Auch bei Anlegung solcher Maßstäbe ist die Zuweisung im vorliegenden Fall gerechtfertigt.

Aufgrund der Ermittlung steht fest, daß der Antragsgegner häufiger im Übermaß Alkohol trinkt und dann die Familienangehörigen dadurch stört, daß er nachts und noch gegen Morgen in ihre Zimmer kommt, mit ihnen redet und sie nicht schlafen läßt, oder daß er so laut in seinem Zimmer auch nach 22.00 Uhr Musik anstellt, daß dies im ganzen Haus zu hören ist. Dies ergibt sich insbesondere aus den Angaben der Kinder, die glaubwürdig sind.

Auch ohne ärztliches Attest ist nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, daß durch die Wiederholung solcher Vorfälle wegen des fehlenden Schlafs das seelische oder sogar das körperliche Befinden der anderen Familienangehörigen bis zur Gesundheitsschädigung beeinträchtigt wird.

Um dies zu vermeiden, war die Zuweisung anzuordnen. Die angebotene Aufteilung der ehelichen Wohnung würde keine Abhilfe garantieren, weil zumindest die Musik weiterhin im ganzen Haus zu hören wäre. Abgesehen davon läßt sich nicht garan-

tieren, daß der Antragsgegner auch nach dem Genuß von Alkohol sich an die Aufteilung halten würde.

Die Einwände, die der Antragsgegner im Anhörungstermin vorgebracht hat, widerlegen nach dem Eindruck des Gerichts den festgestellten Sachverhalt nicht. Der Antragsgegner könnte sich auch nicht darauf berufen, daß es in letzter Zeit zu Vorfällen nicht gekommen sei, da er sich überwiegend nicht zu Hause aufgehalten hat.

Die angeordnete Zuweisung ist auch deshalb zumutbar, weil sie nur eine vorübergehende Nutzungsregelung darstellt, die weder dazu führt, daß ihm sein Eigentum entzogen wird, noch ihn unverhältnismäßig belastet.

Soweit der Antragsgegner sich deswegen eine Wohnung anmieten muß, wären die dadurch bedingten Kosten zumindest zum Teil auch durch die von ihm angebotenen Umbaumaßnahmen zur Aufteilung der Ehwohnung angefallen.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

## Urteil

AG Berlin-Neukölln, § 823 I BGB

### Mietzinsersatz bei Vorenthaltung der Ehwohnung

*Zahlt ein Ehegatte den Mietzins für die von ihm angemietete Ehwohnung, obwohl er die Wohnung aufgrund von Gewaltmaßnahmen des anderen Ehegatten nicht mehr mitbenutzen kann, so entsteht ihm ein ersatzfähiger Schaden in Höhe der seit der widerrechtlichen Besitzentziehung gezahlten Mieten.*

AG Berlin-Neukölln, Urteil vom 28. März 1984 - 5 C 692/83 - rkr.

#### Zum Sachverhalt:

Die Parteien sind Eheleute und bewohnten bis zum Oktober 1982 eine von der Klägerin gemietete Wohnung. Die Klägerin hat die eheliche Wohnung Anfang Oktober 1982 verlassen, nachdem der Beklagte körperliche Gewalt gegen sie angewendet hatte. Der Beklagte versah diese Wohnung mit einem Kobold, so daß der Klägerin, die nur im Besitz eines Wohnungsschlüssels war, der Zugang verwehrt wurde. Die Klägerin zahlte vom 1. Oktober 1982 bis 30. September 1983 den monatlichen Mietzins in Höhe von 138,31 DM.

Mit der Klage begehrt sie vom Beklagten Ersatz für den Mietzins für die Zeit von Oktober 1982 bis einschließlich September 1983.

Der Beklagte hat sich gegen den Anspruch gewandt und die Behauptungen der Klägerin, die sein Verhalten betreffen, mit Nichtwissen bestritten. Ferner hat er die Ansicht vertreten, daß die Mietzinszahlungen im Rahmen der gemeinsamen Vermögensführung der Parteien zwecks Nutzung der Ehwohnung aufgewendet worden seien.

#### Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig, denn die Klägerin macht keine familienrechtlichen Ansprüche geltend. Die Klage ist auch begründet.



auch keine Unterhaltsleistungen seitens der Klägerin gemäß § 1361 Abs. 1 BGB dar. Der Beklagte behauptet selbst nicht, daß ihm Unterhaltsansprüche zustünden; hieran bestehen im übrigen wegen der körperlichen Gewaltanwendung im Hinblick auf die gesetzliche Regelung in den §§ 1361 Abs. 3, 1579 Abs. 1 BGB erhebliche Bedenken.

Mitgeteilt von RAin Gudrun Gosse, Berlin

### Urteil

OLG Hamburg §§ 1207, 932 ff BGB

### Nichteheliche Lebensgemeinschaft – Pfandrecht

*Keine Aufgabe des unmittelbaren Besitzes bei unfreiwilligem Verlust der Sachherrschaft durch Verlassen der gemeinsamen Wohnung.*

Die Klägerin kann von dem Beklagten gemäß § 823 Abs. 1 BGB Zahlung von 1.659,72 DM verlangen. Der Beklagte hat dadurch, daß er die gemeinsame eheliche Wohnung mit einem Schloß versah, so daß eine Nutzung durch die Klägerin nicht mehr möglich war, eine unerlaubte Handlung begangen. Er hat den Besitz der Klägerin verletzt. Die Parteien hatten als Ehegatten an der Wohnung Mitbesitz (vgl. OLG Celle in FamRZ 1971, S. 28). Dies steht jedoch der Geltendmachung des Anspruchs aus unerlaubter Handlung nicht entgegen; der Beklagte hat nämlich der Klägerin den Besitz spätestens im Zeitpunkt des Türschloßeinbaues völlig entzogen. Außerdem hat er körperliche Gewalt gegenüber der Klägerin angewandt. Auch aus diesem Grunde konnte die Klägerin ihre Wohnung nicht mehr nutzen. Die Gewaltanwendung wurde von dem Beklagten zwar mit Nichtwissen bestritten; das ist jedoch gemäß § 138 Abs. 4 ZPO unzulässig. Deshalb gilt das Vorbringen der Klägerin als zugestanden (§ 138 Abs. 3 ZPO).

Der Klägerin ist dadurch auch ein Schaden entstanden. Die Nutzung einer Wohnung ist meist nur gegen Entgelt gestattet. Wenn jedoch eine Wohnung trotz regelmäßiger Entrichtung des Mietzinses nicht betreten werden kann, stellen diese Mietzinszahlungen nutzlose Aufwendungen dar. Der Beklagte ist daher verpflichtet, der Klägerin den ihr entstandenen Schaden in Höhe der aufgewendeten Mieten von 1.659,72 DM zu ersetzen.

Im übrigen kann der Ansicht, daß es sich bei den fortgesetzten Mietzinszahlungen durch die Klägerin um Aufwendungen zur Bestreitung gemeinsamer ehelicher Kosten handelte, die im Rahmen der gemeinsamen Vermögensführung der Parteien erbracht worden seien, nicht gefolgt werden. Denn die Parteien leben seit Oktober 1982 getrennt. Hierfür spricht allein die Tatsache, daß der Beklagte seit diesem Zeitpunkt der Klägerin jeglichen Zugang zur Wohnung versagt hat. Die Mietzinszahlungen stellen

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin lebte in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit Herrn B in Frankfurt. Aus der Beziehung war ein gemeinsames Kind hervorgegangen. Herr B verfiel zunehmend dem Alkohol und wurde gegenüber der Klägerin tötlich.

Anlässlich einer dieser Ausschreitungen verließ die Klägerin am 3.1.1983 die gemeinsame Wohnung und floh mit ihrem Sohn nach Hamburg, um nicht mehr zurückzukehren. In der Eile ließ sie ihren Schmuckkoffer mit Schmuck im Werte von DM 20.000 in der gemeinsamen Wohnung zurück.

Einen Tag später verpfändete der Lebensgefährte den Schmuckkoffer im Leihhaus der Beklagten.

Mit der Klage begehrte die Klägerin die Herausgabe des Schmuckkoffers von der Beklagten.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Beklagten ist unbegründet. Das Landgericht hat der Klägerin mit Recht einen Anspruch auf Herausgabe des Schmuckkoffers zuerkannt. Der Anspruch folgt aus dem Eigentum der Klägerin (§ 985 BGB).

1.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Schmuckkoffers und der in ihm enthaltenen Gegenstände. Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß der Schmuckkoffer und sein Inhalt im Eigentum der Klägerin standen, bis sie die mit Herrn B und dem gemeinsamen Kind bewohnte Wohnung am 3. Januar 1983 verließ. Die Klägerin hat das Eigentum nicht dadurch verloren, daß ihr Lebensgefährte, Herr B, den Koffer im Pfandhaus der Beklagten verpfändete. Hierdurch hätte nur ein Pfandrecht der Beklagten zur Sicherung ihrer Darlehensforderung begründet werden können, was die Eigentumslage nicht beeinflusst hätte.

2.

Die Beklagte ist im Zuge der Verpfändung zwar Besitzerin geworden, sie hat jedoch kein Recht zum Besitz erworben, welches sie dem Eigentum der Klägerin gem § 986 BGB entgegenhalten könnte. Insbesondere hat die Beklagte durch Herrn B kein Pfandrecht am Schmuckkoffer und seinem Inhalt erworben.



Eine Bestellung des Pfandrechts gem. § 1205 BGB kommt nicht in Betracht, da Herr B nicht Eigentümer war. Zwar können gem. § 1207 BGB die für den gutgläubigen Erwerb des Eigentums vom Nichteigentümer geltenden Vorschriften (§§ 932 ff. BGB) angewendet werden. Auch ein gutgläubiger Erwerb des Pfandrechts scheidet jedoch aus. Der Schmuckkoffer war der Klägerin, wie das Landgericht zutreffend festgestellt hat, i.S. des § 935 BGB abhanden gekommen; denn sie hatte ihren unmittelbaren Besitz hieran gegen ihren Willen verloren.

a)

Der Senat geht aufgrund des unstreitigen Vorbringens der Parteien davon aus, daß die Klägerin unmittelbare Besitzerin war, bis Herr B den Schmuckkoffer am 4. Januar 1984 an sich nahm, um ihn im Pfandhaus der Beklagten zu versetzen. Das versteht sich für die Zeit bis zum Auszug der Klägerin am 3. Januar 1984 von selbst. Aber auch anschließend blieb sie, jedenfalls bis zum nächsten Tag, unmittelbare Besitzerin; denn der Besitz ist nicht i.S. des § 856 BGB beendet worden.

Dazu wäre erforderlich gewesen, daß die Klägerin ihre tatsächliche Sachherrschaft aufgegeben hätte, was nur bei willentlichem Handeln anzunehmen ist (vgl. Palandt-Bassenge Bem. 2 zu § 856 BGB). Diese Voraussetzungen liegen hier offensichtlich nicht vor, wie bereits die Tatsache belegt, daß die Klägerin einen Tag nach Verlassen der Wohnung eine einstweilige Verfügung auf Herausgabe des Schmuckkoffers beantragte. Auch die übrigen Umstände – Flucht mit dem gemeinsamen Kind, unter Polizeischutz gegen die Drohungen des gewalttätigen, unter Alkohol stehenden Herrn B – sprechen eindeutig dagegen, daß die Klägerin den Besitz an den von ihr zurückgelassenen persönlichen Dingen aufgeben wollte. Es handelt sich vielmehr nur um eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt, die den Besitz nicht beendet (§ 856 Abs. 2 BGB).

Die gegenteilige Ansicht der Beklagten, wonach die Klägerin mit der endgültigen Aufgabe der Beziehung zu Herrn B und dem endgültigen Verlassen der gemeinsamen Wohnung gleichzeitig auch den Besitz an den noch in der Wohnung befindlichen Sachen aufgegeben habe, erscheint dem Senat angesichts der vorliegenden Begleitumstände als lebensfremd.

b)

Unerheblich für die Anwendbarkeit des § 935 Abs. 1 BGB ist die Frage, ob die Klägerin nach ihrem Auszug Alleinbesitzerin oder – gemeinsam mit Herrn B – Mitbesitzerin des Schmuckkoffers war. Denn § 935 BGB schützt auch vor dem Bruch des Besitzes durch den Mitbesitzer (vgl. Palandt-Bassenge, Bem. 4a zu § 935 BGB und – für Ehegatten – Vorbem. 4) zu § 932 BGB).

3.

Auf die Frage, ob die Beklagte bei der Verpfändung des Schmuckkoffers gutgläubig i.S. § 932 BGB war, kommt es bei dieser Rechtslage nicht an.

Mitgeteilt von RAin Claudia Walz, Hamburg

## Urteil

LG Berlin, §§ 823, 847 BGB, 223 a StGB

### Zivilrechtliche Folgen eines Pizzeriabesuchs

*Ein bloß verbaler Angriff kann jedenfalls nicht als erhebliches Mitverschulden für schwere körperliche Verletzungen angesehen werden, weil die Verletzte mit einer solchen Reaktion vernünftigerweise nicht zu rechnen brauchte.*

*Eine Herausforderung zur Körperverletzung liegt auch nicht in einem Faustschlag einer körperlich stark unterlegenen Frau.*

Urteil des Landgerichts Berlin vom 15.11.83  
15.0.543/83

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin, Rechtsanwältin von Beruf, wurde von dem Beklagten, einem italienischen Gastwirt, in dessen Restaurant sie zusammen mit einer Freundin eingekehrt war, gewaltsam aus dem Lokal befördert. Sie wehrte sich und versetzte ihm einen Schlag ins Gesicht.

Vor der Tür angelangt – es hatte sich inzwischen ein weiterer Italiener in die Auseinandersetzung eingemischt, der den beiden mit einem Teller in der Hand gefolgt war – wurde die Klägerin von den beiden Männern eingekleilt, von zwei Seiten festgehalten und schließlich zu Boden geschleudert. Die Klägerin lag im Gesicht blutend auf dem Gehsteig und "erlitt über der linken Wange eine ca. 5 cm lange, tiefe klaffende Hautschnittwunde sowie zwei oberflächlichere Schnittwunden auf der Stirn". Aufgrund dieser Verletzungen befand sie sich 7 Tage im Krankenhaus in stationärer Behandlung. 6 Wochen lang war sie arbeitsunfähig.

Eine Zeugin, die der Klägerin zuhelfe eilen wollte, hatte gesehen, wie die beiden Männer die Klägerin einkeilten und zu Boden schleuderten. Sie konnte jedoch nicht bekunden, wer von ihnen den Teller nach der Klägerin geworfen hatte.

Aus den Gründen:

Nach dem vorstehenden, sich aus der Beweisaufnahme ergebenden Sachverhalt, ist der Beklagte als *Mittäter* der einfachen und gefährlichen Körperverletzung, §§ 223, 223 a StGB, anzusehen und daher schadenersatzpflichtig. Zwar ist zu seine Gunsten zu unterstellen, daß nicht er, sondern der von ihm angegebene Zeuge den Schlag mit dem Teller (§ 223 a StGB) ausgeführt hat; diesen Tatbeitrag muß der Beklagte sich jedoch aufgrund des gemeinschaftlichen Handelns zurechnen lassen.

Nach den Bekundungen der Zeugin A haben die beiden Männer bewußt und gewollt zur Herbeiführung des Verletzungserfolges zusammen gewirkt (vgl. BGH NJW 1972, 40). Sie haben die Klägerin in bedrohlicher Weise gepackt, eingekleilt und zu Boden geschleudert. In dem gemeinsamen Festhalten und Einkeilen der Klägerin manifestiert sich das Fassen eines gemeinsamen Tatentschlusses.

Die Einlassung des Klägers, er habe den Schlag mit dem Teller keinesfalls gewollt, verdient angesichts des festgestellten aggressiven Auftretens noch innerhalb des Lokals und des gewalttätigen Verhaltens auf der Straße keinen Glauben. Aus dem Gesamtbild der Handlungen läßt sich vielmehr schließen, daß der Beklagte in seiner Gereiztheit zumindest billigend in Kauf genommen hat, daß es zu Ausschreitungen und möglicherweise auch gefährlichen



Körperverletzungen kommen könnte. Ein Exzeß des Mittäters, für den der Beklagte nicht zu haften hätte, liegt daher nicht vor.

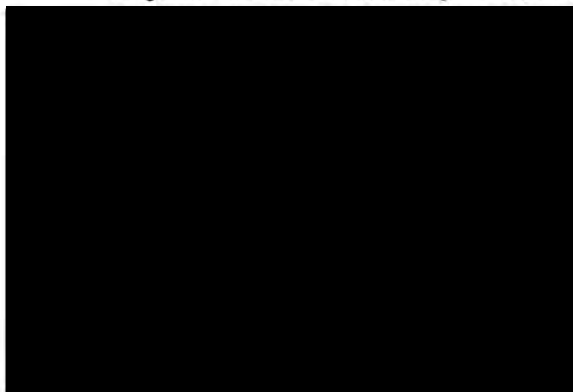
Das gemäß § 847 BGB vom Beklagten geschuldete Schmerzensgeld war insbesondere unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Schwere der psychischen und physischen Störungen, der persönlichen - und Vermögensverhältnisse der Parteien, der Dauer der Schmerzen und stationären Behandlung sowie der durch die Verletzung erlittenen Narben gemäß § 287 ZPO auf DM 7.500,- festzustellen (vgl. BGH GrZS 18, 149).

Die Kammer hat die Narben der Klägerin auf der Wange und am Haaransatz in Augenschein genommen; die Narbe an der Wange ist zwar gut abgeheilt und läßt keine Folgeschäden besorgen, bleibt aber gut sichtbar und stellt eine nicht unbedeutende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes dar. Die Klägerin war eine Woche in stationärer Behandlung und ca. 6 Wochen krankgeschrieben; insoweit ist allerdings der zugesprochene Verdienstausfall nicht nochmals in Ansatz zu bringen. Unter weiterer Berücksichtigung der bei Schnittwunden erheblichen Schmerzen und der erlittenen Schockwirkung ist ein Schmerzensgeld in der zugesprochenen Höhe auch angesichts der Vermögenslage des Beklagten als selbständigen Gastwirt angemessen.

Ein die Ersatzansprüche minderndes *mitwirkendes Verschulden* der Klägerin (§ 254 BGB) ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht gegeben. Zwar hat die Kammer keinen Zweifel daran, daß die Klägerin - wie die Zeugen B und C bekundet haben - in ihrer Erregung abfällige Äußerungen über Männer und Italiener abgegeben hat. Andererseits hat der Beklagte ebenfalls unzweideutige Gesten gemacht.

Jedenfalls kann ein bloßer verbaler Angriff nicht als erhebliches Mitverschulden für schwere körperliche Verletzungen angesehen werden, weil die Klägerin mit einer solchen Reaktion vernünftigerweise nicht zu rechnen brauchte. Eine Herausforderung der Körperverletzung durch die Klägerin liegt auch in dem dem Beklagten versetzten Faustschlag. Eine körperlich stark unterlegene Frau kann und darf davon ausgehen, daß sie wegen dieser Gegenwehr nicht in der Weise verletzt wird, wie im Streitfall geschehen.

Mitgeteilt von RAin Claudia Burgsmüller, Berlin



## Urteil

ArbG Hamburg, §§ 123, 611 a BGB  
Frage nach der Schwangerschaft

*Auch wenn eine Arbeitnehmerin wahrheitswidrig die Frage nach dem Vorliegen einer Schwangerschaft bei der Einstellung verneint, rechtfertigt dies nicht die Anfechtung des Arbeitsverhältnisses.*

*Die Frage nach der Schwangerschaft stellt einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des § 611 a Abs. 1 BGB dar, außer wenn ein Arbeitsplatz zu besetzen ist, von dem eine Schwangere durch besondere mutterschutzrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist.*

Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 7.12.1984  
- 20 Ca 303/84 -

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin ist seit dem 18. April 1984 bei der Beklagten beschäftigt. Die von der Klägerin begehrte Freistellung für den Zeitraum 24. April bis 30. April 1984 gewährte die Beklagte. Mit Schreiben vom 5. Juni 1984 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 20. Juni 1984.

Die Klägerin teilte darauf mit Schreiben vom 16. Juni 1984 mit, daß sie schwanger sei. Im Personalfragebogen vom 17. April 1984 hatte die Klägerin jedoch erklärt nicht schwanger zu sein. In einem Gespräch am 10. Juni 1984 gab die Klägerin zu, daß ihr die Schwangerschaft am 17. April 1984 bereits bekannt gewesen sei, sie habe jedoch Freistellung vom 24. April bis 30. April 1984 für einen Schwangerschaftsabbruch nutzen wollen. Dann habe sie sich jedoch entschieden, das Kind zu bekommen.

Mit Schreiben vom 19. Juni 1984 erklärte die Beklagte daraufhin die Anfechtung des Arbeitsverhältnisses. Mit der Klage begehrt die Klägerin festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Anfechtung nicht aufgelöst worden ist.

Aus den Gründen:

Die Klage ist begründet. Das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien ist durch die Anfechtungserklärung der Beklagten vom 19. Juni 1984 nicht aufgehoben worden.

Die Klägerin hat die Beklagte beim Abschluß des Arbeitsvertrages nicht im Sinne des § 123 Abs 1 BGB arglistig getäuscht. Die Klägerin hat zwar bei der Einstellung die Frage der Beklagten nach einer bestehenden Schwangerschaft falsch beantwortet. Unstreitig wußte die Klägerin bereits bei Ausfüllen des Personalfragebogens vom 17. April 1984 von ihrer Schwangerschaft.

Es mag dahinstehen, ob eine *arglistige Täuschung* gem. § 123 BGB dann vorliegen kann, wenn die Arbeitnehmerin bei Beantwortung der Frage entschlossen ist, einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen. Der Arbeitgeber stellt die Frage nach der Schwangerschaft erkennbar, um sich auf entsprechende mutterschutzrechtliche Konsequenzen einzurichten. Diese Konsequenzen können jedoch nicht eintreten, wenn die Arbeitnehmerin die Schwangerschaft unterbricht. Jedenfalls aber kann eine arglistige Täuschung nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 2 zu § 123 BGB) nur dann vorliegen, wenn eine falsche Antwort auf eine zulässigerweise gestellte Frage gegeben wird.



Die an die Klägerin gestellte Frage nach einer Schwangerschaft war jedoch unzulässig. Sie verstieß gegen das Benachteiligungsverbot des § 611 a Abs. 1 Satz 2 BGB, das im Rahmen des arbeitsrechtlichen Anpassungsgesetzes vom 13. August 1980 in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt wurde. Danach darf der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer u.a. bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses nicht wegen seines Geschlechts benachteiligen, und zwar auch nicht durch rein tatsächliche Maßnahmen (vgl. Knigge, BB 1980, 1272). Dies geschieht aber bei einer Frage nach der Schwangerschaft dann, wenn ein Arbeitsplatz zu besetzen ist, von dem eine Frau nicht durch besondere mutterschutzrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist, wie dies etwa bei einem Akkordarbeitsplatz oder einer Arbeitsstelle am Fließband der Fall ist (§ 4 Abs. 3 MuSchG).

Liegt ein solcher Fall aber nicht vor, d.h. geht es nicht um einen Arbeitsplatz, der mit einer schwangeren Frau nicht besetzt werden darf, so kann die Frage nach einer etwa bestehenden Schwangerschaft für den Arbeitgeber nur den Sinn haben, vor dem Abschluß des Arbeitsvertrages herauszufinden, ob er mit der Bewerberin jemanden einstellen würde, der ihn den besonderen betriebswirtschaftlichen Belastungen der Beschäftigung einer Schwangeren aussetzt. Die gewünschte Antwort soll ihn dann davor bewahren, eine Arbeitnehmerin einzustellen, die er z.B. 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigen darf (§ 3 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 1 MuSchG), bei der er damit rechnen muß, daß sie den Mutterschaftsurlaub gem. § 8 a MuSchG in Anspruch nimmt, die von Anfang an den Kündigungsschutz des § 9 MuSchG genießt usw.

Gerade diese Erwägungen dürfen bei der Entscheidung, ob ein Mann oder eine Frau eingestellt werden soll, gem. § 611 a BGB aber keine Rolle mehr spielen. Diese Vorschrift ist verletzt, wenn die Schwangerschaft oder Komplikationen durch den Mutterschutz einen Arbeitgeber zur Ablehnung des sich bewerbenden Arbeitnehmers motivieren (Adomeit DB 1980, 2388). In diesem Falle würde nämlich eine Frau wegen der nur ihr möglichen Schwangerschaft, folglich wegen ihres Geschlechtes, benachteiligt. Mit der Zulassung der Frage nach der Schwangerschaft würde sich die sich bewerbende Frau verpflichten, geschlechtsspezifische Umstände zu offenbaren, die sie in der Chance, einen bestimmten Arbeitsplatz zu erhalten, gegenüber einem sich mit bewerbenden Mann benachteiligen müssen. Diese Fragestellung ist daher mit § 611 a Abs. 1 Satz 1 BGB nicht vereinbar.

Die Entscheidung der Kammer mußte deshalb von dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 22.9.1961 (AP Nr. 15 zu § 123 BGB) abweichen, weil durch § 611 a BGB eine neue Rechtslage geschaffen wurde. Die tragenden Gründe des genannten Urteils des Bundesarbeitsgerichts sind mit dieser neuen Vorschrift nicht vereinbar.

Das BAG hatte das Recht zur Frage nach der Schwangerschaft u.a. damit begründet, daß während der Einstellungsverhandlungen beide Teile in ihren Entschlüssen frei seien. Dies ist gem. § 611 a BGB aber nicht mehr uneingeschränkt der Fall. Auf das Geschlecht bezogene Gründe dürfen die Stellenbesetzungsentscheidungen des Arbeitgebers gerade nicht mehr tragen, wenn nicht ausnahmsweise ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die auszuübende Tätigkeit ist.

Weiter hatte das Bundesarbeitsgericht seine Entscheidung mit der beiderseitigen Interessenlage begründet. Es hatte darauf hingewiesen, daß einerseits das Mutterschutzgesetz die Schwangere nur in einem schon begründeten Arbeitsverhältnis schützen solle und andererseits das Interesse des Arbeitgebers hervorgehoben, nicht unerwartet den finanziellen Lasten des Mutterschutzes gegenüberzustehen. Die Vorschrift des § 611 a BGB führt jedoch zu einer neuen und anderen Wertung der Interessenlage. Es mag zwar sein, daß das Mutterschutzgesetz die Frau nur im bestehenden Arbeitsverhältnis schützen soll. § 611 a BGB soll die Frau aber ausdrücklich schon bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses vor geschlechtsbezogener Benachteiligung schützen. Auch der betriebswirtschaftlich verständliche Wunsch des Arbeitgebers, die Belastung durch Beschäftigung Schwangerer zu vermeiden, wird von § 611 a BGB gerade nicht mehr toleriert.

Schließlich hatte sich das BAG seinerzeit gegen die Auffassung gewandt, daß die Frage nach der Schwangerschaft die *Rechtsstellung* des sich bewerbenden Arbeitnehmers verschlechtere und ausgeführt, daß bei den Einstellungsverhandlungen von einer Rechtsstellung noch nicht gesprochen werden könne, sondern nur von einer mehr oder weniger günstigen *Verhandlungsposition*. Mit § 611 a BGB sollte nun zwar ebenfalls keine "bevorzugte Stellung" der Frau begründet werden, wohl aber sollten Maßnahmen untersagt werden, die die Frau bei dem Bewerbungsgespräch von vornherein



in eine weniger günstige Verhandlungsposition als den sich mitbewerbenden Mann bringen. Auch bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses darf die Frau gem. § 611 a BGB nicht wegen ihres Geschlechtes benachteiligt werden. Dies aber geschähe, würde die Frau nach einem Umstand gefragt, dessen wahrheitsgemäße Beantwortung sie - anders als den Mann - hinsichtlich der Einstellungschancen benachteiligen müßte (vgl. auch Arbeitsgericht München DB 1984, 2519 und die nicht veröffentlichte Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt 5 Ca 534/81).

Mitgeteilt von RAin Sabine Scholz, Hamburg

#### Anmerkung der Redaktion

Das zitierte Urteil des ArbG Frankfurt vom 5.8.1982 wurde abgedruckt in STREIT 1/83, S. 32 mit einer ausführlichen Anmerkung von RAin Malin Bode.

### Urteil

ArbG Hamm, §§ 823 II i.V.m. 611 a I 1 BGB, Richtlinie 76/207 EWG

#### 6 Monate Lohn statt Porto

*Bei einem Verstoß gegen § 611 a BGB ergibt sich zwar kein Einstellungsanspruch, jedoch iVm § 823 II ein Schadensersatzanspruch. Die Höhe dieses Schadensersatzes muß sowohl eine abschreckende Wirkung entfalten, als auch eine Genugtuung der Geschädigten bewirken können (hier 6-Bruttomonatsverdienste)*

Urteil des ArbG Hamm vom 6.9.1984 - 4 Ca 1076/82 -

#### Aus dem Sachverhalt:

In dem vorliegenden Rechtsstreit begehren die Klägerinnen Einstellung als Sozialarbeiterinnen in den Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt X des beklagten Landes, hilfsweise verlangen sie Schadensersatz in Höhe von je 21.000,- DM.

Die Klägerinnen studierten von 1977 bis 1980 am Fachbereich Sozialarbeit an der Fachhochschule und schlossen ihr Studium mit dem Examen als Diplom-Sozialarbeiterinnen ab.

In der Zeit vom 01.03.1981 bis 31.03.1982 absolvierten die Klägerinnen ihr praktisches Anerkennungsjahr, wobei sie in der Zeit vom 01.10.1981 bis zum 31.03.1982 in der Justizvollzugsanstalt X im Rahmen des Praktikums tätig waren.

In der Justizvollzugsanstalt X waren zum 01.07.1982 und zum 01.09.1982 je eine Stelle als Sozialarbeiter zu besetzen. Das beklagte Land führte für beide Stellen ein einheitliches Auswahlverfahren durch. Am 13.01.1982 bewarben sich die Klägerinnen für beide Stellen. Im Februar 1982 lagen insgesamt fünf Bewerbungen vor. Drei der Bewerber waren Frauen und zwei waren Männer. Neben den beiden Klägerinnen bewarb sich eine weitere Frau namens P., die beiden männlichen Bewerber hießen D. und Sch..

Der Präsident des Justizvollzugsamtes trifft letztlich die Entscheidung, wer eingestellt wird. In der Justizvollzugsanstalt X besteht eine Konferenz der Sozialarbeiter, die bei jeder Besetzung einer Stelle eines Sozialarbeiters vom Präsidenten des Justizvollzugsamtes um ihr Votum befragt wird. Eine rechtliche Regelung für die Tätigkeit der Sozialarbeiterkonferenz existiert nicht. Der Präsident des Justizvollzugs-

amtes ist auch rechtlich nicht an das Votum der Sozialarbeiterkonferenz gebunden. Darüber, ob es üblich sei, daß diesem Votum gefolgt werde, streiten die Parteien.

Die Sozialarbeiterkonferenz traf Mitte Februar 1982 unter den damals fünf Bewerbungen eine Auswahlscheidung, die mit einer Rangliste für die beiden zu besetzenden Stellen endete. Den Platz 1 auf dieser Rangliste nahm die Klägerin zu 1), den Platz 2 die Klägerin zu 2), ein. Auf Platz 3 folgte Frau P., auf Platz 4 Herr Sch. und auf Platz 5 Herr D. Für zwei weitere Bewerber, die später hinzukamen, nämlich einen Mann namens B. und eine Frau namens K. gab die Sozialarbeiterin kein Votum mehr ab.

Am 16. Februar 1982 führte der Behördenleiter der Justizvollzugsanstalt X auf Initiative der beiden Klägerinnen mit diesen ein Gespräch über ihre Einstellung. Bei diesem Gespräch äußerte der Behördenleiter gegenüber den Klägerinnen in Kenntnis des Votums der Sozialarbeiterkonferenz sinngemäß folgendes: Er habe grundsätzlich keine Einwände gegen die Einstellung eines weiblichen Sozialarbeiters. Eine Frau müsse nach seinen Vorstellungen aber reiferen Alters sein und über eine erhebliche Berufserfahrung verfügen. Er würde auch dann bevorzugt Männer einstellen, wenn sie bezüglich des Alters, der Berufserfahrung und der beruflichen Qualifikation nicht günstiger Voraussetzungen erfüllten als weibliche Bewerber. Solange er Anstaltsleiter sei, sei er nicht bereit, Frauen im Sozialdienst einzustellen, es sei denn die Aufsichtsbehörde entscheide gegenteilig. Dies sei damit zu begründen, daß sich junge Frauen in einer Anstalt mit einer derartig schwierigen "Klientel" wie den in X einsitzenden Strafgefangenen nicht durchsetzen könnten. Junge Frauen könnten von Strafgefangenen leicht überredet und hintergangen werden. Junge Frauen könnten sich mit Gefangenen einlassen und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze der Frauen seien zu aufwendig.

Nachdem auch der zuständige Sachbearbeiter des Präsidenten des Justizvollzugsamtes mit allen Bewerbern gesprochen hatte, wurde Ende März 1982 vom Präsidenten des Justizvollzugsamtes der Bewerber B. für die Einstellung zum 01.07.1982 und der Bewerber Sch. für die Einstellung zum 01.09.1982 ausgewählt. Über die Reihenfolge der Bewerber in seiner Rangliste fertigte der zuständige Sachbearbeiter des Präsidenten des Justizvollzugsamtes am 15.03.1982 einen Vermerk (Bl. 36/37 d.A.). Darin heißt es unter anderem:

Mit allen Bewerbern wurde in der JVA und im Justizvollzugsamt eingehend gesprochen. Nach dem von den Bewerbern gewonnenen Gesamteindruck und nach einer Auswertung der vorgelegten Bewerbungsunterlagen ergibt sich die vorbezeichnete Rangfolge. Sie entspricht auch hinsichtlich der ersten Plätze dem Vorschlag des Anstaltsleiters. Die an der Auswahl beteiligten Sozialarbeiter der Anstalt haben allerdings die Bewerberinnen Ka. und von C. auf die ersten Plätze gesetzt. Dafür konnten sie jedoch im wesentlichen nur die Tatsache vortragen, daß die Bewerberinnen gegenwärtig ein sechsmonatiges Praktikum in der Justizvollzugsanstalt X ableisteten (bis zum 31.03.1982) und ihre während dieser Zeit gezeigten guten Leistungen eine Einstellung rechtfertigten.

Gegen diese Bewerberinnen spricht, daß sie während ihres Studiums und während der ersten Hälfte des Anerkennungsjahres ausschließlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig gewesen sind. Es fehlt ihnen an der Erfahrung in der Sozialverwaltung in anderen für den Vollzug relevanten Arbeitsgebieten.

Die Bewerber B. und Sch. haben zwar keine Vollzugserfahrung sind aber während ihrer Ausbildung und danach in verschiedenen Arbeitsverhältnissen tätig gewesen, die für den Vollzug verwertbare Kenntnisse erbracht haben dürften. B. ist ehemaliger Priester und hat lange



Jahre in Indonesien selbständig gearbeitet. Nach seiner Entpflichtung als Priester hat er mit gutem Erfolg sein Studium als Sozialarbeiter absolviert und ist in der Jugendgerichtshilfe und der Nichtsesshaftenhilfe tätig gewesen. Sein beruflicher Werdegang und seine Lebenserfahrung einschließlich der Berufserfahrung als Sozialarbeiter lassen die berechnete Annahme zu, daß er trotz seines Alters nach einer Einarbeitungszeit gute Arbeit in der Justizvollzugsanstalt leisten wird.

Herr Sch. hat ebenfalls sein Studium als Sozialarbeiter mit gutem Ergebnis absolviert und hat während seines Studiums und während des Anerkennungsjahres praktische Erfahrungen in einem Gesundheitsamt in einem Landeskrankenhaus sammeln können. Auch er läßt die berechnete Annahme zu, daß er sich nach einer Einarbeitungszeit als guter Mitarbeiter erweisen wird. Die Tatsache, daß er bisher im Vollzug nicht tätig gewesen ist, steht einer Einstellung nicht entgegen.

Frau P. hat in der Familienfürsorge, in der JVA Y und in der Bewährungshilfe gearbeitet. Sie macht einen aufgeschlossenen und gereiften Eindruck. Ihr Gesamterscheinungsbild läßt es gerechtfertigt erscheinen, sie in der Reihenfolge vor die Bewerberinnen von C. und Ka. zu setzen, die zwar eine gute Ausbildung absolviert haben, aber außer ihrem Praktikum in der Justizvollzugsanstalt X keine vollzugsrelevante praktische Erfahrung aufweisen können. Hinzukommt, daß sie erst 23 bzw. 24 Jahre alt sind, so daß der Anstaltsleiter wegen der besonderen Klientel in der Justizvollzugsanstalt X eine Einstellung für problematisch und risikoreich hält und sich dagegen ausspricht.

Mit Schreiben vom 3. Mai 1982 erhielten die Klägerinnen vom Präsidenten des Justizvollzugsamtes den abschlägigen Bescheid auf ihre Bewerbungen.

Mit Schreiben vom 11.05.1982 nahm der für die Einstellung zum 01.09.1982 vorgesehene Bewerber Sch. seine Bewerbung zurück. Mit Datum vom selben Tage bewarb sich ein weiterer Mann namens M.. Dieser ist am 27. 02.52 geboren, ist verheiratet und hat eine Tochter. Er absolvierte von 1973 bis 1975 die Fachoberschule, von 1975 bis 1977 war er als Erziehungshelfer in einem Kinderheim tätig. Von 1978 bis 1981 studierte er an der Fachhochschule. Am 16.07.1981 legte er sein Examen mit der Note befriedigend ab. Er absolvierte bis zum 31.07.1982 sein praktisches Anerkennungsjahr im allgemeinen Sozialdienst, wo er insbesondere sozial schwache Familien betreute.

Am 09.07.1982 entschied der Präsident des Justizvollzugsamtes, die zum 01.09.1982 freiwerdende Stelle in der Justizvollzugsanstalt X mit dem Bewerber M. zu besetzen.

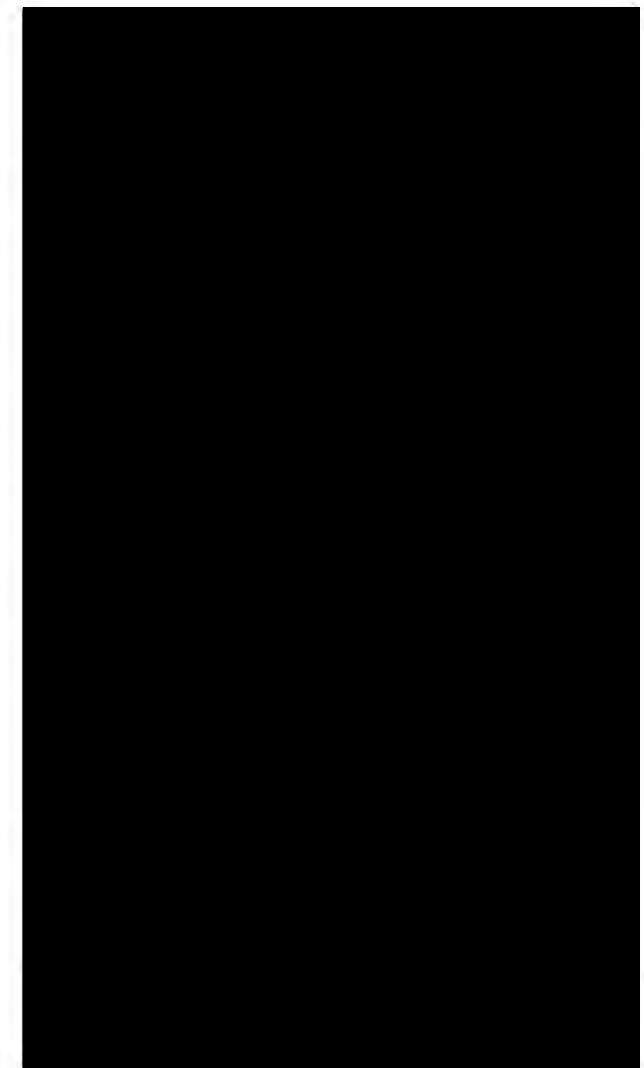
Es ist im Bezirk des Justizvollzugsamtes bis auf die Justizvollzugsanstalt X üblich, daß Frauen als Sozialarbeiterinnen in Justizvollzugsanstalten für männliche Gefangene beschäftigt werden.

Das Gericht hat aufgrund des Beschlusses vom 06.12.1982 das Verfahren ausgesetzt und dem europäischen Gerichtshof Fragen bezüglich der Auslegung der EWG-Richtlinie 76/207 vorgelegt. Wegen des Inhalts der im Beschluß vom 06.12.1982 enthaltenen Fragen an den Europäischen Gerichtshof und wegen der Vorlagegründe wird auf Bl. 112-147 d.A. 13 d.I. verwiesen. Der Europäische Gerichtshof hat am 10.04.1984 durch Urteil die vorgelegten Fragen entschieden.\*

Aus den Gründen:

Die Klage ist zum Teil begründet. Die Klägerinnen haben einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 2 i.V.m. § 611 a Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 89 analog, 31 BGB.

\* abgedruckt in STREIT 3/84, S. 84 ff mit ausführlicher Anmerkung von Monika Ötting



I

Die Kammer ist der Überzeugung, daß die Klägerinnen wegen ihres Geschlechts beim Zugang zu der von ihnen angestrebten Beschäftigung dergestalt benachteiligt worden sind, daß ihnen gegenüber männlichen Mitbewerbern von vornherein keine faire Chance im Bewerbungsverfahren eingeräumt worden ist.

Eine Diskriminierung wegen des Geschlechts beim Zugang zu einer Beschäftigung ist eine in der Motivwelt des Arbeitgebers bzw. der für diesen handelnden natürlichen Personen angesiedelte subjektive Tatsache. Sie läßt sich bis auf den Fall, daß die handelnde Person die Diskriminierung zugesteht, nur an Hand von Indizien feststellen. Der deutsche Gesetzgeber ist in § 611 a BGB, was die Feststellung der Diskriminierung als solche anbelangt, gar so weit gegangen, daß er Tatsachen ausreichen läßt, die die Diskriminierung lediglich vermuten lassen, nicht also dem Gericht die volle Überzeugung von der Diskriminierung begründen müssen.

Nach Auffassung der Kammer sind im vorliegenden Fall jedoch hinreichend unstrittige Tatsachen gegeben, die der Kammer die Überzeugung vermitteln, daß die Klägerinnen im oben genannten Sinne diskriminiert worden sind:



An erster Stelle ist hier das zwischen den Klägerinnen und dem Leiter der Justizvollzugsanstalt X geführte Gespräch zu nennen. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt hat darin zum Ausdruck gebracht, daß eine Frau nach seinen Vorstellungen reiferen Alters sein müsse und über erhebliche Berufserfahrung verfügen müsse, um als Sozialarbeiter in einer Vollzugsanstalt tätig zu sein. Er bevorzuge auch Männer, wenn sie bezüglich des Alters, der Berufserfahrung und der beruflichen Qualifikation nicht bessere Voraussetzungen erfüllten als weibliche Bewerber. In der Begründung, junge Frauen könnten sich in einer Anstalt mit einer schwierigen "Klientel" nicht durchsetzen, sie könnten zu leicht überredet und hintergangen werden, sich auch mit Gefangenen einlassen, kommen klassische Vorurteile gegenüber dem "schwachen Geschlecht" zum Ausdruck, die nach dem Willen der Organe der Europäischen Gemeinschaften und auch nach dem Willen des deutschen Gesetzgebers im Berufsleben keine Rolle mehr spielen sollten.

Diese gegen das Benachteiligungsverbot verstoßende Stellungnahme des Anstaltsleiters hat sich bei dem für die Einstellung letztlich zuständigen Präsidenten des Justizvollzugsamtes ausgewirkt, da dieser am 10.03.1982 im Gespräch mit Sozialarbeitern der Justizvollzugsanstalt X zum Ausdruck gebracht hat, daß er sich frage, ob es wegen der ablehnenden Haltung des Behördenleiters gegenüber der Einstellung von Frauen in der Justizvollzugsanstalt X sinnvoll sei, dort Frauen einzustellen.

Eine solche Rücksichtnahme des im Bewerbungsverfahren letztlich entscheidenden Beamten auf die Vorurteile eines anderen, im Bewerbungsverfahren beteiligten Beamten stellt sich im Ergebnis ebenfalls als unzulässige Benachteiligung wegen des Geschlechts dar, da der letztlich entscheidende Beamte so entschieden hat, als habe er sich die unzulässige Differenzierung selbst zueigen gemacht.

Ein weiteres Indiz für die Benachteiligung wegen des Geschlechts ist dem Vermerk des zuständigen Sachbearbeiters des Präsidenten des Justizvollzugsamtes vom 15.02.1982 zu entnehmen. Obwohl die männlichen Bewerber B. und Sch. keine Vollzugserfahrung besitzen, steht diese Tatsache der Einstellung nicht entgegen, während die fehlende Vollzugserfahrung der Klägerinnen und der Frau P. - obwohl sie doch je ein halbes Jahr Praktikum in einer Justizvollzugsanstalt abgeleistet hatten - als Grund für die Nichteinstellung genannt wird. Da die gleiche Tatsache nicht zugleich für und gegen eine Einstellung sprechen kann, drängt sich hier die Vermutung auf, daß letztlich mittelbar der Geschlechtsunterschied Grund für die verschiedene Beurteilung des gleichen Tatbestandes war.

Das beklagte Land hat insbesondere nicht dargelegt, daß das männliche Geschlecht für die Art der von den Klägerinnen auszuübenden Tätigkeit unver-

zichtbare Voraussetzung sei, § 611 a Abs. 1 S. 2 BGB. Erst an dieser Schwelle werden nämlich nach deutschem (§ 611 a Abs. 1 S. 2 BGB) und europäischem Recht (Richtlinie des Rates vom 9. Februar 1976, 76/207) Probleme und Risiken, die das Geschlecht des Bewerbers als solches mit sich bringt, in dem Sinne relevant, daß der Arbeitgeber den Bewerber wegen seines Geschlechts unterschiedlich behandeln darf.

Daß das männliche Geschlecht dabei unverzichtbare Voraussetzung für die von den Klägerinnen angestrebte Tätigkeit sei, will das beklagte Land offenbar selbst nicht behaupten, sonst wäre es nämlich unsinnig gewesen, die Klägerinnen und die weitere sich bewerbende Frau überhaupt in die Rangliste für die zu besetzenden Stellen aufzunehmen. Im übrigen würde die Behauptung der Unverzichtbarkeit des Geschlechts auch dadurch widerlegt, daß es in den anderen Strafanstalten für männliche Strafgefangene üblich ist, Frauen als Sozialarbeiterinnen zu beschäftigen.

Schließlich hat das beklagte Land auch nicht darlegen können, daß andere, nicht auf das Geschlecht bezogene sachliche Gründe die unterschiedliche Behandlung der Klägerinnen gegenüber den männlichen Bewerbern gerechtfertigt hätten.

So trägt das beklagte Land vor, daß das Alter und eine einschlägige Berufserfahrung von einer Beschäftigung als Sozialarbeiter in der Justizvollzugsanstalt X Kriterien von besonderer Bedeutung seien.

Was zunächst das Alter anbelangt, so fällt auf, daß der ursprünglich für die zum 01.09.1982 zu besetzende Stelle vorgesehene Bewerber Sch. nur ein Jahr älter ist als die Klägerin zu 2) und im übrigen ein Jahr jünger ist als die in der Rangliste ebenfalls hinter dem Bewerber Sch. gesetzte Frau P., die sowohl eine bessere Abschlußnote aufweisen konnte als der Bewerber Sch., als auch im Gegensatz zu diesem über Erfahrung mit der Tätigkeit in einer Justizvollzugsanstalt verfügte.

Aber noch ein weiterer Widerspruch im Vorbringen des beklagten Landes fällt hier auf: Mit Schriftsatz vom 14. Juli 1982 (Bl. 24 d.A.) trägt das beklagte Land vor, der zum 01.07.1982 eingestellte Bewerber B. sei insbesondere deshalb gegenüber den Klägerinnen bevorzugt worden, da er erheblich lebensälter als diese sei. In dem vom 15.03.1982 vom zuständigen Sachbearbeiter des Präsidenten des Justizvollzugsamtes gefertigten Vermerk heißt es hingegen, daß der berufliche Werdegang und die Lebenserfahrung des Bewerbers B. die berechtigte Annahme zuließen, daß er trotz seines Alters nach einer Einarbeitungszeit gute Arbeit leisten werde.

Nicht weniger widersprüchlich ist das Vorbringen des beklagten Landes hinsichtlich des weiteren Kriteriums, nämlich der Berufserfahrung der Bewerber. So konnte der Bewerber Sch. ebenso wie die Klägerinnen und die weiter sich bewerbende Frau P. an Berufserfahrung lediglich das praktische Anerken-



nungsjahr aufweisen. Im Gegensatz zu den drei Frauen hatte der Bewerber Sch. jedoch sein praktisches Jahr in einem Gesundheitsamt abgeleistet. Es fällt daher auf, daß in dem Vermerk des Sachbearbeiters vom 15.03.1982 hinsichtlich des Bewerbers Sch. hervorgehoben wird, er habe während seines Studiums und während des Anerkennungsjahres praktische Erfahrungen in einem Gesundheitsamt und einem Landeskrankenhaus sammeln können, die Tatsache, daß er vorher im Vollzug nicht tätig gewesen sei, stehe einer Einstellung nicht entgegen, während die Tätigkeit der Klägerinnen in eben der Justizvollzugsanstalt mit dem lapidaren Satz abgetan wird, außer ihrem Praktikum in der Justizvollzugsanstalt X könnten sie keine vollzugsrelevante praktische Erfahrung aufweisen.

Diese Ausführungen erstaunen umso mehr, als für das beklagte Land sechs Monate lang Gelegenheit bestanden hat, die Klägerinnen bei der Ableistung ihres Praktikums an genau der Arbeitsstelle zu beobachten, für die sie sich bewerben. Ein Arbeitgeber, der einen Arbeitsplatz zu besetzen hat, kann sich für einen Bewerber wohl kaum eine bessere Beurteilungsgrundlage wünschen, als die Möglichkeit, den Bewerber über sechs Monate an eben dem Arbeitsplatz beobachten zu können, für den er sich bewirbt. Es nimmt daher besonders wunder, daß das beklagte Land unter dem Kriterium "Berufserfahrung" in keiner Weise auf seine konkreten Erfahrungen mit den Klägerinnen während deren Praktikums eingegangen ist, sondern offensichtlich bemüht ist, den Stellenwert dieser Erfahrung herunterzuspielen. So wird auch das Votum der Sozialarbeiterkonferenz der Justizvollzugsanstalt X, die die Klägerinnen auf Platz 1 und 2 der Rangliste gesetzt hatten, mit dem erstaunlichen Satz abgetan, für die Auswahlentscheidung könnten die beteiligten Sozialarbeiter im wesentlichen "nur" die Tatsache vortragen, daß die Klägerinnen ein sechsmonatiges Praktikum in der Justizvollzugsanstalt ableisteten und ihre während dieser Zeit gezeigten guten Leistungen eine Einstellung rechtfertigten.

## II

*Die Klägerinnen haben auch einen Anspruch auf Ersatz immateriellen Schadens in der Gewährung von Schmerzensgeld aufgrund der zuvor festgestellten Diskriminierung.*

Diese Form der Entschädigung ließ sich aufgrund des Auslegungsurteils des Europäischen Gerichtshofes vom 10.04.1984 (DB 1984, 1042) finden. Diese Entscheidung hat es ermöglicht, den Klägerinnen eine Entschädigung zu gewähren, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem erlittenen Schaden steht und gleichzeitig eine abschreckende Wirkung gegenüber weiteren Diskriminierungen gewährleistet, wie der EuGH es fordert, wenn der Staat sich für den Schadensersatz als Sanktion für den Verstoß gegen die Richtlinien 76/207 entschieden hat, wie es in § 611 a Abs. 2 BGB geschehen ist.

Der EuGH hat diese Möglichkeit dadurch geschaffen, daß er - soweit ersichtlich erstmals - die Verpflichtung eines Vorlagegerichts ausgesprochen hat, "das zur Durchführung einer Richtlinie erlassene Gesetz unter voller Ausschöpfung des Beurteilungsspielraums, den ihm das nationale Recht einräumt, in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts auszulegen und anzuwenden" (Ziff. 3 des Tenors). Hierbei ist der EuGH offensichtlich der Stellungnahme der Bundesregierung gefolgt, daß § 611 a BGB den Rückgriff auf § 823 BGB nicht ausschließt (vgl. Beckmann, Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, DB 1984, S. 1574 ff).

Das Bundesverfassungsgericht hat die Aufgabe und Befugnis zur richterlichen Rechtsfortbildung stets anerkannt, sieht sie allerdings dann überschritten, wenn die schöpferische Rechtsfindung dem Wortlaut, sinn- und gesetzgeberischem Ziel widerspricht (vgl. K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 14. Aufl. 1984, S. 29 m.w.N.). Diesen Rahmen hätte das Gericht vorliegend überschritten, wenn es der Auffassung gefolgt wäre, welche die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme gegenüber dem EuGH vertreten hat; denn der Abs. 2 des § 611 a BGB sieht für den Fall einer Diskriminierung nur den Ersatz des Vertrauensschadens vor und nach dem Willen des Gesetzgebers und den allgemeinen Regeln systematischer Auslegung scheiden die Regeln des § 823 BGB aus.

Die vom EuGH geforderte europarechtskonforme Auslegung drängt nun insbesondere die Prinzipien der systematischen und historischen Auslegung zurück und findet allein ihre Grenzen im Wortlaut der Gesetzesbestimmung (vgl. A. Bleckmann, a.a.O., S. 1576). Diese hat zur Folge, daß der Absatz 2 des § 611 a im Lichte der Entscheidung des EuGH ausgelegt nur einen Sonderfall des Schadensersatzes regelt, ohne die weiteren Bedingungen des § 823 BGB auszuschalten.

Der Schadensersatzanspruch der Klägerinnen ergibt sich vorliegend aus § 823 Abs. 2 BGB, denn



§ 611 a ist als Schutzgesetz im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

Schutzgesetze sind solche Normen, die ein bestimmtes Verhalten ge- bzw. verbieten und zumindest auch den Schutz Einzelner bezwecken (Staudinger-Schäfer, § 823 Rdnr. 516 ff. m.w.N.). § 611 a Abs. 1 BGB stellt ein solches Schutzgesetz dar, da diese Norm es dem Arbeitgeber unter anderem verbietet, einen Arbeitnehmer bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses wegen seines Geschlechtes zu benachteiligen und dient damit allein dem Schutz des Arbeitnehmers.

Die Schadensersatzpflicht des beklagten Landes tritt gemäß § 823 Abs. 2 BGB ein, da es schuldhaft im Sinne dieser Vorschrift gehandelt hat.

Kann nach dem Inhalt des Schutzgesetzes gegen dieses auch ohne Verschulden verstoßen werden, wie es bei § 611 a Abs. 1 BGB der Fall ist, so entsteht die Schadensersatzpflicht nach § 823 Abs. 2 S. 2 BGB nur bei schuldhaftem, ausreichend allerdings fahrlässigem Handeln (vgl. Palandt-Thomas, 14. Aufl., § 823 Anm. 9 c).

Der Leiter des Justizvollzugsamtes, dessen Handeln sich das beklagte Land gemäß den §§ 89 analog, 31 BGB zurechnen lassen muß, hat zumindest fahrlässig gegen § 611 a Abs. 1 BGB verstoßen, indem er wie bereits oben festgestellt den Klägerinnen von vornherein bei der Bewerbung keine faire Chance im Bewerbungsverfahren eingeräumt hat und sich hierbei von dem Vorurteil hat leiten lassen, Frauen seien von vornherein schwächer als Männer.

Grundsätzlich kann Schmerzensgeld nur in den besonders vorgesehenen Fällen gewährt werden. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung entgegen dem Wortlaut des § 253 BGB zur Sanktionierung der Grundrechte einen immateriellen Schadensersatz zugesprochen, dieses allerdings unter zwei eingeschränkten Voraussetzungen: Es muß sich (1) um die schwerwiegende Verletzung eines bereits von der Rechtsordnung anerkannten absoluten Rechts handeln und es darf (2) die Genugtuung auf andere Weise nicht zu erreichen sein (vgl. BVerfGE 34, 26; BGH, NJW 71, 698).

(1)

Art. 3 Abs. 2 GG ist unmittelbar anwendbar und verlangt wie § 611 a Abs. 1 BGB im Sinne der Richtlinie 76/207 ausgelegt eine effektive Genugtuung für den Fall der Verletzung des in diesen Normen anerkannten Diskriminierungsverbotes.

Das beklagte Land hat die Klägerinnen besonders schwer wegen ihres Geschlechtes benachteiligt.

Den Klägerinnen ist, weil sie Frauen sind, die Fähigkeit abgesprochen worden, als Sozialarbeiter in der Justizvollzugsanstalt X zu arbeiten obwohl sie dort bereits während eines halben Jahres ein Praktikum abgeleistet hatten. Sie sind daher als Frauen diskriminiert worden, obwohl sie bereits unter Beweis gestellt hatten, daß sie in der Lage waren, mit

dem „schwierigen Klientel“ der Justizvollzugsanstalt zu arbeiten.

Die Begründung eines Arbeitsverhältnisses ist für den Einzelnen ein herausragend wichtiges Ereignis von existentieller Bedeutung und verlangt vom Arbeitgeber – zumal einem öffentlich-rechtlichen – ein Höchstmaß an Sorgfalt bei dem Umgang mit Bewerbern. Von daher ist gegen das Benachteiligungsverbot besonders schwer verstoßen worden.

(2)

Eine wirksame Genugtuung kann den Klägerinnen außer durch Zahlung von Schmerzensgeld nicht gewährt werden.

Daß der Schadensersatzanspruch nach § 611 a Abs. 2 Satz 1 BGB keine wirksame Genugtuung gewähren kann, ist bereits im Vorlagebeschluß hinreichend dargelegt worden.

Den Klägerinnen kann ein Einstellungsanspruch nicht zugesprochen werden.

Wenn auch die europarechtskonforme Auslegung des § 611 a BGB dazu führt, daß die weitergehenden Regeln des § 823 vom § 611 a Abs. 2 BGB nicht ausgeschlossen werden, so ergibt sich aus der Entscheidung des EuGH gleichzeitig aber die Einschränkung, daß diese Erweiterung des Schadensersatzes allerdings nicht zum Einstellungsanspruch führen kann. Dieses folgt aus Ziffer 3 des Urteils, wonach die Richtlinie 76/207 es den Mitgliedstaaten überläßt, die Sanktionen für einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot unter verschiedenen Möglichkeiten auszuwählen, die zur Verwirklichung des Ziels der Richtlinie geeignet sind. Entscheidet sich ein Staat, wie vorliegend in § 611 a Abs. 2 BGB geschehen, für die Form des Schadensersatzes bei Vorliegen einer Diskriminierung und wollte damit ausdrücklich das sogenannte positive Interesse, nämlich einen



Einstellungsanspruch als Folge eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot, ausschließen (vgl. Bundestagsdrucksache 353/79, S. 14 f.), so hat die europarechtskonforme Auslegung, wie sich aus dem Urteil des EuGH eindeutig ergibt, diesen gesetzgeberischen Willen zu respektieren.

Schließlich entfaltet die Zuerkennung des Schmerzensgeldes auch die im Urteil des EuGH geforderte abschreckende Wirkung. Insoweit erfüllt das Schmerzensgeld die gleiche Funktion, die es bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes hat. Auch hier rückt – wegen Beeinträchtigung ideeller Güter – die Genugtuungsfunktion in den Vordergrund, und die Zuerkennung des Schmerzensgeldes entfaltet auch präventive Wirkung (vgl. BVerfGE 54, 136).

## Jura-Frauen-Treffen

Wieder einmal ist ein ‚Jura-Frauen-Treffen‘, das 10., in aller Stille vorübergegangen. Im November 1984 trafen sich bei ausgezeichneten äußeren Bedingungen ca. 100 feministische Juristinnen und Bürofrauen in Heidelberg.

Unser Fazit jedoch: persönlich befriedigend aber rechtspolitisch ohne Bedeutung.

Gegenüber allen brennenden Fragen blieb das Treffen sprachlos. Daher haben wir uns in der Redaktion entschlossen, statt eines Protokolls, unsere Gedanken über die Zukunft dieser Treffen abzu drucken.

Die Jurafrauentreffen werden, angefangen vom Namen bis zu den dort geführten Debatten, unserem Selbstverständnis der Vergangenheit gerecht, nicht jedoch dem der Gegenwart und noch viel weniger dem der Zukunft. Sie haben als autonome Organisationsform ihren authentischen Anfang in der Frauenbewegung Mitte der 70er Jahre. Genauso wie in anderen gesellschaftlichen Bereichen ist die Entwicklung allerdings unterdessen weit über den Selbsterfahrungsansatz hinausgegangen.

Ein großer Teil der Juristinnen, die seit langem die ‚Jura-Frauen-Treffen‘ organisieren und besuchen, haben sich in unterschiedlichen Bereichen eine feministische Position erarbeitet und verfügen auch über reichliche Erfahrungen in diesen Gebieten.

Auf den Treffen haben sich solche Erfahrungen und Vorstellungen jedoch in den letzten Jahren oft nicht mehr in der Diskussion weiterentwickeln und noch weniger praktisch politisch verwenden lassen. Selbst öffentliche Stellungnahmen zu Fragen wie ‚Reform der Reform‘ des Scheidungsrechts, Gesetzgebungspraxis im Opferschutz oder im Antidiskriminierungsrecht usw. werden selten von uns, (die Stellungnahmen der Berliner und Hamburger Rechtswältinnenvereinigungen sind leider eine Ausnahme), sondern vielfach von Organisationen wie dem Republikanischen Anwaltsverein (RAV) oder dem Juristinnenbund abgegeben. Dies geschieht nicht zuletzt,

(3)

Für die Höhe des Schmerzensgeldes sind alle Umstände des Einzelfalls beachtlich, und diese führen dazu, den Klägerinnen einen Betrag von je 21.000 DM zuzusprechen.

Bei der Bemessung der Höhe stellt das Bruttoarbeitsentgelt, das die Klägerinnen in sechs Monaten erhalten hätten, den Höchststrahmen des zu erkennenden Schmerzensgeldes dar. Dieses unter anderem deswegen, weil ein neubegründetes Beschäftigungsverhältnis, wie vorliegend, erst nach sechs Monaten zu einem dauerhaften Arbeitsverhältnis wird (vgl. § 1 KSchG). Diesen Höchststrahmen auszuschöpfen war erforderlich, weil sich die Diskriminierung vorliegend als besonders gravierend darstellt.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

weil eine Reihe von uns dort wegen des sich bietenden Rahmens mitarbeiten und dadurch Kritiken oder öffentliche Erklärungen erst ermöglichen.

Die ‚Jura-Frauen-Treffen‘ werden demgegenüber von uns nahezu ausschließlich zur persönlichen Kontaktpflege genutzt.

Wir haben aber entsprechend unseren in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnissen auch Verantwortung für die rechtspolitische Entwicklung zu tragen. Das erfordert ein deutlich höheres Maß an verbindlicher Zusammenarbeit, sowohl auf diesen Treffen, als auch in den dazwischen liegenden Zeiträumen. Wir müssen deshalb die Struktur des ‚Jura-Frauen-Treffens‘ genauso wie unser sonstiges Kommunikationssystem so gründlich ändern, daß wir, unseren gegenwärtigen Vorstellungen und Möglichkeiten angepaßt, damit wieder arbeiten können.

Erfahrungs- und Kenntnisunterschiede zwischen uns wollen wir nicht länger bedauernd als Hemmnis für inhaltliche Diskussionen feststellen, sondern versuchen, ihnen z.B. durch eigene Fortbildungsangebote sinnvoll zu begegnen. In auf kontinuierliche Arbeit angelegten Arbeitsgruppen zu von uns selbst formulierten Themen und Fragestellungen könnten wir einen weiteren von vielen nötigen Lösungsansätzen sehen (statt Versorgungsausgleichs- und Rentenrecht: ökonomische Sicherung der Frauen im Alter; statt Ausländerrecht und IPR: Folgen der verschärften Unterdrückung ausländischer Frauen).

Eine andere Notwendigkeit ist sicher auch, die Materialien zu den Treffen so vorzubereiten, daß sie über einen sachlich zutreffenden Inhalt hinaus in einer Form vorhanden sind, die ihre Veröffentlichung nicht nur technisch möglich macht, sondern auch sinnvoll erscheinen läßt.

Sollte uns eine solche Radikalkur nicht bald gelingen, werden sich diese Treffen schnell überholt haben und damit uns ein weiteres Feld frauenpolitischer Artikulations- und Aktionsmöglichkeiten selbst abgeschnitten sein.

Die Redaktion



*Angelika Burmeister*

## Drittes Bundestreffen der Rechtsreferendarinnen, -praktikantinnen und -studentinnen vom 5.-7. Oktober 1984 in Frille

Diesmal waren es immerhin wieder 30 Frauen, die sich in der alten Molkerei in Frille bei Minden zusammenfanden. Und zum Glück ging's beim dritten Mal auch sonst etwas voran. Das Fehlen äußerer Streß- und Frustfaktoren (Unterbringung und Verpflegung ließen nichts zu wünschen übrig, kein Heizungsausfall zerfröstelte die Stimmung), die vorherige Festlegung von Arbeitsschwerpunkten und nicht zuletzt die Anwesenheit einiger bundestreffen- und damit chaoserfahrenen Frauen sorgte für eine insgesamt recht harmonische und konstruktive Stimmung.

Arbeitsgruppen fanden statt zu den Themen:

- Scheidungsrechtsnovellierung
- Berufsperspektiven (insbesondere: persönliche Lebensentwürfe mit Beruf und Kindern)
- kommunale Gleichstellungsstellen (Rechtsverbindlichkeit der Vorschriften über die Einrichtung solcher Stellen / paritätische Besetzung (- Köln)? / grundsätzliche Einschätzung / Umfang der Beteiligungsrechte; was ist frauenspezifisch / Aufgaben: Frauenförderungspläne, Öffentlichkeitsarbeit)
- Lesben-Erfahrungsaustausch (wie komme ich in der Hetero-Ausbildungs- und Berufswelt vor und zurecht)
- Vergewaltigung.

Zum letztgenannten – nicht eben kleinen – Problembereich arbeiteten wegen des großen Interesses

zwei Gruppen unter zwei speziellen Fragestellungen:

- Forderungen für das Ermittlungsverfahren (Verbot von Fragen nach dem sexuellen Vorleben des Opfers / Sonderdezernate bei Kripo und StA)
- Mögliche Vorgehensweisen außerhalb der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.

An diesem Punkt entstand in der Arbeitsgruppe, insbesondere aber im Plenum am Sonntagvormittag eine unauflösliche Kontroverse über Selbstjustiz und ihre Randbereiche (z.B. Sprühaktionen: eine die Rechtsstaatlichkeit außer Kraft setzende Denunziation oder notwendige Gegenwehr als Alternative zu einem rechtsstaatlichen Verfahren, das in seiner heutigen Form für das Opfer nicht selten ein zweites Mal Demütigung und Verletzung bedeutet?).

Bei den Plenums-Berichten aus den Gruppen zeigte sich ansonsten nicht nur verständliche Diskussionsmüdigkeit, sondern auch die Notwendigkeit einer zentralen und detaillierten inhaltlichen Vorbereitung, um den Vorlauf für die Erarbeitung brauchbarer Ergebnisse zu verringern. So werden die regionalen Kontaktfrauen ein Vorbereitungstreffen durchführen und auf dem 4. Bundestreffen die Funktion eines inhaltlichen und organisatorischen "Leistungsgremiums" haben. Ohne verbindlich übernommene Zuständigkeiten und Vortänzerinnen-Posten geht's eben doch nicht.



Unser 4. Bundestreffen findet vom  
20. - 22. April 1985

im Frauenlandhaus Charlottenberg statt. Ein größerer zeitlicher Abstand zum ebenfalls im Halbjahres-Rhythmus stattfindenden Jura-Frauen-Treffen erwies sich als nicht erreichbar. Es besteht nach wie vor ein Ergänzungsverhältnis in den inhaltlichen Schwerpunkten (Juristinnen in der Ausbildung/ Juristinnen im Beruf).

Regionale Kontaktfrauen für das nächste Treffen sind:

- |   |   |
|---|---|
| - Angela Burmeister<br>Gerichtstraße 39<br>2000 Hamburg 50<br>Tel. 040/38 42 17 | - Gaby Lennert<br>Wormser Straße 19<br>5000 Köln 1<br>Tel. 0221/37 54 02                |
| - Kathrin Völzke<br>Erichstraße 8<br>3000 Hannover 91<br>Tel. 0511/44 05 75     | - Vera Schalkhäuser<br>Donnersberger Straße 57<br>8000 München 19<br>Tel. 089/167 97 12 |

Anmeldungen nimmt Angela (Hamburg) entgegen.

## Dr. Barbelies Wiegmann Aktion Kassensturz — geschiedene Frauen schreiben

Fachkundige Argumente haben bisher nichts genützt. Vom Deutschen Richterbund bis zum Deutschen Frauenrat, vom Deutschen Juristinnenbund, vom Verband alleinerziehender Mütter und Väter bis zum Kommissariat der katholischen deutschen Bischöfe: alle waren gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Scheidungsrechts. Dennoch wird der Gesetzentwurf in seinem wesentlichen Kern, dem Unterhaltsrecht, fast unverändert dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden. Es geht um die Reform des Unterhaltsrechts, durch die geschiedene Mütter gedemütigt und in ihren Rechten beschnitten werden sollen.

Die Bundesregierung hat sich bisher geweigert, vor ihrer Gesetzesinitiative Rechtstatsachenforschung zu betreiben, ob und wie sich das Scheidungsrecht seit 1977 bewährt hat. Sie hält die Behauptung für ausreichend, es habe „zu wenig Gerechtigkeit im Einzelfall“ gegeben. Diese Behauptung stützt sich allein auf Klagebriefe unterhaltspflichtiger Männer. Das Unterhaltselend geschiedener Frauen und Mütter wird nicht zur Kenntnis genommen. Das Elend jener Frauen, die nach jahrelanger Familienarbeit, in der sie zugunsten des Ehemannes auf den Aufbau einer eigenen beruflichen Existenz verzichteten, mit miserablen Chancen auf dem Arbeitsmarkt ohne oder mit wenig Unterhalt am Rand des Existenzminimums leben müssen.

Noch ist Zeit zu handeln. Wenn schon die Bundesregierung sich weigert, Untersuchungen über die wirtschaftliche Realität geschiedener

Frauen und Mütter (und Väter) anzustellen, dann müssen *Frauen selbst* dafür sorgen, daß ihre Zahlen und Fakten auf den Tisch der Politiker kommen. Tausende von Briefen geschiedener Frauen werden belegen, wen tatsächlich zu wenig Gerechtigkeit trifft. Es werden Tatsachen sein, die kein Politiker mehr wegschieben kann. Und nur so kann der Gesetzentwurf in den Papierkorb wandern.

Ich bitte daher alle, die mithelfen wollen, bundesweit zu einer großen Frauenaktion aufzurufen. Geschiedene Frauen sollten möglichst sofort schreiben an den  
Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages  
Bundeshaus  
5300 Bonn 1  
Stichwort: "Aktion Kassensturz - geschiedene Frauen schreiben."

Möglichst eine Kopie an den Verband alleinstehender Mütter und Väter, Bundesgeschäftsstelle, von-Groote-Platz 20, 5300 Bonn 2.

Die Briefe sollten enthalten

- Wie lange verheiratet, wieviele Kinder (wie alt)?
- Berufsausbildung und Berufstätigkeit vor der Ehe, in der Ehe?
- Wann geschieden?
- Wieviel Unterhalt für die Kinder? Für sich selbst?
- Wenn kein Unterhalt: warum nicht?
- Berufstätigkeit jetzt? Welches Einkommen?

Nochmals das Stichwort: *Aktion Kassensturz — geschiedene Frauen schreiben*. Es geht darum, ein ungerechtes und frauenfeindliches Gesetz zu verhindern.

## Presseerklärung

Am Morgen des 25.9.84 schoß ein Türke auf die anwesenden Frauen im TIO (Treff- und Informationsort für türkische Frauen in Berlin Kreuzberg). Dabei wurden 2 Frauen, Seyran und Fatma, lebensgefährlich verletzt. Fatma starb 2 Tage später an ihrer Schußverletzung.

Dieser brutale und kaltblütige Mord ist für uns ein politischer Anschlag auf den Frauenladen, der das Ausmaß von Männergewalt gegenüber Frauen ausdrückt.

Die Schüsse hätten jede Frau treffen können, die an diesem Tag in den Laden gekommen wäre.

Fatma wurde nicht von ihrem Ehemann oder aus angeblich „privaten Gründen“ ermordet.

Einige türkische und deutsche Pressestimmen, die mit der Überschrift "Verlassener Ehemann erschöß Frau im Frauenladen?" Schlagzeilen machten, deuten darauf hin daß für viele türkische und deutsche Männer dies ein Grund und Rechtfertigung für den Mord sein kann.

Für uns gibt es *keine Rechtfertigung* — ob nun das Motiv verlassener Ehemann oder politisch orga-



nisiertes Anschlag auf den Frauenladen ist – für diesen Gewaltakt gegenüber Frauen.  
Ein politisch organisierter Mord hat jedoch eine weitaus größere Tragweite.

Das Leben vieler ausländischer und deutscher Frauen ist geprägt von täglicher Männergewalt. Viele türkische Frauen erfahren den totalen Besitzanspruch ihrer Männer in Form von alltäglicher Unterdrückung über Mißhandlungen bis hin zu Mord.

Die vielen Mißhandlungen und Vergewaltigungen an deutschen Frauen zeigen, daß Gewalt an Frauen kein spezifisch türkisches Problem ist. Aber die Lebensbedingungen der türkischen Frauen machen es für sie schwieriger, sich gegen die Gewalt der Männer zu wehren.

Das bestehende Ausländergesetz stabilisiert die Lebensbedingungen der türkischen Frauen. Es verstärkt die Abhängigkeit der Frau von ihrem Ehemann. Als nachgezogene Familienangehörige erhält sie nur dann das Recht auf Aufenthalt, wenn sie bei ihrem Mann lebt.

*Wir fordern daher das eigenständige Aufenthaltsrecht für Frauen!*

Betroffenheit über diese entsetzliche Tat lähmt uns noch, gleichzeitig sind wir uns bewußt, wie notwendig es ist, unsere Arbeit fortzusetzen.

Frauen aus Frauen- und Mädchenprojekten

## Buchbesprechung

*Gabriele Tergit*

Blüten der Zwanziger Jahre –

Gerichtsreportagen, Feuilletons 1923 - 1933

hrsg. von Jens Brüning

Rotation Verlag, Berlin 1984

Nicht nur Lektüre zur Entspannung bieten die soeben erschienenen von Jens Brüning herausgegebenen Gerichtsreportagen, vor allem aus dem Alltag des Kriminalgerichts Moabit (Berlin) von Gabriele Tergit.

Die Journalistin und Schriftstellerin (1894 - 1982), die u.a. für die Lokalredaktion des "Berliner Tageblattes" schrieb, wird im Vorwort vom Herausgeber in die Reihe der bekannten Gerichtsreporter und Justizkritiker der Weimarer Republik gestellt: Sling, Olden, Tucholsky. Sie selbst nannte ihre Artikel - mit dem ihrem Geschlecht eigenen understatement "Gerichtsquatschereien".

Mit Emphase und Präzision liefert sie scharfsinnig-sinnliche Beschreibungen und Analysen des alltäglichen Justizspektakels in Moabit, schreibt sie an gegen Sexualheuchelei, Männermoral und gesetzgeberischen Stumpf sinn (z.B. Prozesse wegen § 218),

Frauen als Zeuginnen und Angeklagte erscheinen hier nicht als bedauernswerte Opfer: Dirnen, uneheliche Mütter, Kupplerinnen und Denunziantinnen erfahren Respekt bei ihren abstrusesten Handlungen und Entscheidungen. Gabriele Tergit kritisiert sie kraß oder versteht ohne zu lamentieren. Den vorurteilsbehafteten Lesern versagt sie es, diese Frauen zu belächeln, zu verspotten oder zu verstoßen.

RAIn Claudia Burgsmüller, Berlin

Mit freundlicher Genehmigung des Verlages geben wir im Folgenden einige Passagen aus dem Buch wieder:

### Auszug aus dem Buch

#### *Betrogene Gefühle – Wer schwindelt Heirat?*

...wenn Männer so elend sind, daß sie zu gar nichts mehr taugen, wenn sie zum Betrüger zu dumm und zum Dieb körperlich zu behindert sind, wenn kein Krankenhaus sie mehr aufnimmt, weil es meint, sie gehörten ins Siechenhaus, dann haben sie immer noch die Möglichkeit, als Heiratsschwindler ihr Leben zu fristen....

Es sind die besten und sympathischsten Mädchen, die auf Heiratsschwindler hereinfliegen. Ein Heiratsschwindler muß ein Trostsucher, ein Mitleiderreger, ein Unglücklicher sein. Nur er wirkt auf die zarten und jungen Geschöpfe, mit den mütterlichen Instinkten, auf die Helfenwollenden. Die Opferbereiten sind die Opfer des Heiratsschwindlers. Unter ihnen blühen die Gretchen, die Zöpfe, die Herzensreinheit und die Unschuld...

#### *Frauen im Gerichtsgebäude*

Moabit ist ein Ort der Männer. Als Subjekt und Objekt spielen Frauen eine sehr geringe Rolle. Sie sind weder Betrüger, noch Einbrecher, noch Hehler. Weder bestechen sie, noch vergehen sie sich im Amt, sie widerstehen nicht der Staatsgewalt, noch treiben sie Landesverrat. Ihr Gebiet ist das Ewige, die Liebe und der Klatsch.

Immer noch steht Gretchen, einsam und verlassen, weil sie ihr Neugeborenes mordete, vor dem Schwurgericht. Immer noch steht die Verlassene da, die auf den Verführer schoß. Marthe Schwertleins ewige Gestalt, die Kupplerin, immer alt, nur sehr verschieden angetan, vom kostbaren Pelz bis zum armseligen Umschlagetuch. Da recken sich die Häse von Lieschen und Bärbelchen aus dem Hausflur, die bösen Zungen schnattern; sie alle sitzen da, die wegen Hausklatsches klagen und verklagt werden. Wegen der gemeinsamen Wasserleitung, wegen Gretes Mann oder Olgas Bräutigam, wegen des Radiolärms haben sie sich „alte Sau“ genannt. „Ich werde den Wahrheitsbeweis dafür antreten!“ Und dann stehen sie vor dem Schwurgericht, um eines törichten Meineides willen, den sie in eben jenem Privatklageverfahren oder in einem Ehescheidungsprozeß leisteten.

Da sitzt die Diebin, junge Dirne, um sich wegen eines nächtlichen Diebstahls zu verantworten. Aus der Untersuchungshaft wird die Warenhausdiebin vorgeführt, die immer zu zweit oder zu dritt auftritt. Die Zeuginnen, das sind die Geschädigten, die vom Heiratsschwindler getäuschten Mädchen, die um eine Kautionsbetrogenen alten Frauen, die bestohlenen Damen, die Bekannten beim Totschlagprozeß, ihre Schwägerin und seine Tante. Da sitzen die Bräute der Zuhälter, die schwarzen Ponys ins Gesicht gezogen, Schnürstiefel bis zum Knie, abgetretene Hacken, voll Angst und Sorge, bereit, jeden Meineid zu schwören, um den Liebsten zu retten. Da sind, Welt voll tiefster Schmerzen, die Mütter, die gekommen sind, um ein gutes Wort einzulegen für den alten Ein- und Ausbrecher, ebenso wie für den Jungen, der zum ersten Male fehlte.

Über allen sitzen Männer zu Gericht. Manchmal sitzt auch eine Frau als Schöffin da, um sich an der Urteilsfin-



dung zu beteiligen. Immer noch sehr selten ist die Frau als Verteidigerin. Zu den Frauen vor Gericht gehören jetzt auch Beamtinnen der Jugendgerichtshilfe, die den Verhandlungen beiwohnen und in der Stille viel Gutes wirken.

Noch zwei Kategorien von Frauen gibt es in Moabit: die eine ist die ZuhörerIn, die nur kommt, wenn sie dieser Spezialfall interessiert und die unter den Scharen von männlichen Zuhörern ein Prozent ausmacht, und die zweite ist die Reinemachefrau, „die letzte Frau“, die unter der Perspektive des Staubes die Welt betrachtet. Sie wird finden, daß es nie einen schmutzigeren Prozeß gab als den Sklarek-Prozeß – ein Prozeß um Schiebereien, Betrug und Vorteilsnahme, der die Gerichte von 1929 an beschäftigte – mit seinen Scharen von Menschen, die täglich ganze Wolken Staubes aufwirbelten. Aber der Schmutz ist kein Blickpunkt zur Betrachtung der Welt.

(Weltspiegel, 1931)

## Hinweise

### Buchhinweise

*BM für Jugend, Familie und Gesundheit*: Gutachten über die Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe in ausländischen Strafgesetzen erstellt von der Forschungsgruppe des Freiburger Max-Planck-Inst. f. ausl. u. intern. Strafrecht,

Pressedienst des BM Nr. 107 vom 31.7.1984, Kennedyallee 105, 5300 Bonn

*Klaus Malek, Rainer Endriß*: Patientenrechte, ein Ratgeber für den Umgang mit Arzt und Krankenhaus,

Dreisam-Verlag, Freiburg im Breisgau, 1984

*Barbara Riedmüller*: Frauen haben keine Rechte. Zur Stellung der Frau im System sozialer Sicherheit, in: Die armen Frauen, Frauen und Sozialpolitik, hrsg. von Barbara Kickbusch und Barbara Riedmüller,

edition suhrkamp, S. 46 ff

### Aus anderen Zeitschriften

*Ute Gerhard*: Bis an die Wurzel des Übels. Rechtsgeschichte und Rechtsbekämpfung der Radikalen, in: Feministische Studien 1/84, S. 77 ff, Beltz Vlg. Weinheim

*Gräbe, Sylvia und Lüscher, Kurt*: Soziale Beziehungen alleinerziehender und verheirateter Mütter, ZfJ 1984, 492.

Unterhaltsrechtliche Grundsätze der Familiensenate des Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg, Der Amtsvormund 1984, 979.

*Hahne, Neo Micaela*: Zur Auslegung der §§ 1578 Abs. 2 S. 1 und 1573 Abs. 5 BGB in der Fassung des Regierungsentwurfs für das Unterhaltsänderungsgesetz, FamRZ 85, 113 ff

*Krüger, Hilmar*: Zur Eheschließung deutscher Frauen mit Iranern, StAZ 1984, 336.

*Lösch, Gundula*: Ausländerinnen im Frauenhaus, Blätter der Wohlfahrtspflege, 2/84, 49

*Petri, Anneliese*: Kindergeld - wessen Einkommen?, MDR 1985, 16

*Roth-Stielow, Klaus*: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung unterhaltsrechtlicher und anderer Vorschriften, Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ) 1984, 489.

*Salgo, Ludwig*: Verbleib des Kindes bei den Pflegeeltern gegen den Willen der leiblichen Eltern, NJW 85, 413 ff

*Schroth, Ulrich*: Notwehr bei Auseinandersetzungen in engen persönlichen Beziehungen, NJW 84, 2562

*Siehr, Kurt*: Selbstjustiz durch Kindesentführung ins Inland - Ein höchstrichterlicher Lichtblick mit deprimierendem Nachspiel, IPRax 1984, 309.

*von Stein, Marie-Liesel*: Pionierfrauen der Justiz, DRiZ 1985, 18.

*Steinmeyer, Heinz-Dietrich*: Strukturfragen der Alterssicherung der Frau in den USA, Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 83 (84), 329

*Stötzner, Karin*: Das Ende der Frauenhausfinanzierungsdiskussion?, Bl. d. Wohlfahrtspflege 2/84, 45  
Zur Neuregelung des Scheidungsrechts in Griechenland, Gesetz Nr. 1329/1983, IPRax 84, 341

### Duogynon

RA Droste vertritt eine Frau, der 1971 zur Feststellung einer Schwangerschaft zweimal Duogynon verordnet worden ist. Das Kind wurde mit offenem Rücken geboren und ist deshalb querschnittgelähmt.

Wer andere Duogynon-geschädigte Kinder kennt oder mit Materialien weiterhelfen kann, möge sich wenden an:

RA Hermann Droste

Am Markt 3-5, 4450 Lingen, Tel.: 0591 / 56 79

### Fortbildung für Anwälte/innen

*Probleme im Umgang mit gutachterlichen Stellungnahmen bei Sorgerechtsstreitigkeiten* ist das Thema eines Seminars, das die Diplom-Psychologinnen Gisela Clausen und Gisela Rust vom 21. - bis 22. Juni 1985 in Hamburg anbieten.

Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Personen begrenzt. Die Kosten: DM 180,- + Mwst. für Honorar, DM 78,- für Unterkunft und Verpflegung im Elsa-Brandström-Haus. Anmeldung und Anforderung des Programms auch für weitere Veranstaltungen bei:

Gisela Clausen

Schanzenstr. 1, 2000 Hamburg 6, Tel.: 439 75 29

### Frauen gegen Gentechnik und Reproduktionstechnik

Vom 19. - 21.4.1985 veranstalten der Verein Sozialwissenschaftliche Forschung u. Praxis für Frauen e.V. und Die Grünen im Bundestag - Ak Frauenpolitik in Bonn-Beuel einen Kongreß "Frauen gegen Gentechnik und Reproduktionstechnik". Informationsmaterial und Anmeldungen gibt es bei:

Die Grünen im Bundestag Sozialwissenschaftliche Forschung und Praxis für Frauen e.V.

Ak Frauenpolitik

Bundeshaus

5300 Bonn

Tel. 0228 - 16 92 67

Herwarthstr. 22

5000 Köln 1

Tel.: 0221 / 52 58 54



## Einladung zum Jura-Frauentreffen vom 7. - 9. Juni in Berlin

Trotz erheblicher Schwierigkeiten ist es uns gelungen, einen nicht nur geeigneten sondern auch besonders schönen Tagungsort für unser nächstes Arbeitstreffen zu finden.

Für den 8. und 9. Juni haben wir Räume im  
*Schloßhotel Gerhus*  
*Brahmsstr. 4 - 10*  
*1000 Berlin-Grünwald*  
*Tel.: 030 / 826 2081*

reservieren lassen. Dieses schöne Haus ist in einem Naturpark gelegen, den wir, falls das Wetter es zulassen wird, mitnutzen können. Am 8. Juni wird dort für uns ein warmes Mittags-Büffet hergerichtet, für den 9. Juni haben wir ein entsprechendes Frühstücks-Büffet bestellt.

Die Kosten betragen pro Frau DM 100,-, in diesem Preis sind die Raummiete sowie die erwähnte Verpflegung enthalten.

Es ist uns leider nicht gelungen, akzeptable Tagungsräume zu finden, die mit weniger Kosten verbunden wären. Wir bitten Euch also um Euer Verständnis und können Euch zusichern, daß wir uns in einer Umgebung treffen werden, in der wir es uns gutgehen lassen können.

Da wir die ganze Angelegenheit finanzieren müssen und zu Beginn des Mai angeben sollen, wieviele Frauen kommen werden, bitten wir Euch dringend, Euch bis zum

*15. April 1985*

in Form einer Einzahlung der erforderlichen  
*DM 100.- auf das*

*Postgirokonto Doris Hübner*

*Kto.Nr.: 4693 09-104, Postgiroamt Berlin-West*  
anzumelden.

Da wir keine zentrale Wohnmöglichkeit für Euch gefunden haben, bitten wir Euch, schon jetzt dafür zu sorgen, bei Freundinnen und Bekannten in Berlin unterkommen zu können.

Wer nicht über eine solche Möglichkeit verfügt, soll uns dies bitte ebenfalls bis zum 15. April 1985 mitteilen! Anschrift:

*RAin Doris Hübner*  
*Weimarsche Str. 3*  
*1000 Berlin 31*

Wir werden dann für die entsprechende Anzahl von Unterkünften sorgen.

Folgender Zeitablauf bzw. folgendes Programm ist von uns vorgesehen:

*Freitag, 7.6.1985*

18.00 Uhr Eintreffen der Teilnehmerinnen in der  
*Gaststätte Zille-Eck*  
*Sophie-Charlottenstr. 88 / Seelingstr.*  
*Berlin-Charlottenburg, Tel.: 321 6517*

20.00 Erläuterungen zum Programmablauf,  
Verteilung der Schlafplätze

*Sonnabend, 8.6.1985*

9.30 Uhr Treffen im *Schloßhotel Gerhus*  
Arbeitsgruppen:

1. Zur geplanten gesetzlichen Neuregelung des Versorgungsausgleiches, Vorbereitung Familiengerichtstag '85
2. Bürofrauen – Rechtsanwältinnen
3. Prozeßstrategien in Nebenklageverfahren - die Vertretung mißhandelter und mißbrauchter Frauen und Mädchen

13.00

Mittagspause

15.00

Arbeitsgruppen:

1. Rechtsbewußtsein von Frauen – weibliche Konfliktlösungsstrategien
  2. Beschäftigungsförderungsprogramme - Auswirkungen und Konsequenzen für Arbeitnehmerinnen.
  3. Erfahrungsaustausch zu den Aktivitäten (Unwesen) des Verbandes scheidungs geschädigter Väter und Mütter
- Gemeinsames Beisammensein – Ort und Einzelheiten werden beim Treffen bekanntgegeben.

20.00

*Sonntag, 9.6.1985*

10.00 Uhr Gemeinsames Frühstück  
Plenum –

Berichte aus den Arbeitsgruppen, möglichst mit schriftlichen Ergebnissen.

Die einzelnen Arbeitsgruppen werden hier in Berlin von Referentinnen vorbereitet. Bei Bedarf können wir sicherlich verschiedene Arbeitsgruppen ausweiten oder verlegen. Ferner wollen wir uns bemühen, das Plenum mit ganz konkreten Ergebnissen abzuschließen.

Damit wir für diese Debatten im Rahmen des Plenums genügend Zeit haben, bitten wir Euch dringend, Euch darauf einzustellen, evt. *erst am Montag die Rückreise anzutreten*. Die Tagungsräume können wir auch am Sonntag bis 18.00 Uhr nutzen.

Die Tagungsräume sind wie folgt zu erreichen:

*Gaststätte Zille-Eck:*

Mit Auto vom Übergang Dreilinden Richtung Stadtmitte am Funkturm auf den Stadtring Nord, Abfahrt Spandauer Damm Richtung Innenstadt/Schloß Charlottenburg, gleich rechts vom Spandauer Damm ist die Sophie-Charlottenstr.

Mit U-Bahn vom Bahnhof Zoo mit Linie 1: Zwischen den Haltestellen Sophie-Charlotten-Platz und Kaiserdamm geht die Sophie-Charlottenstr. vom Kaiserdamm ab.

*Schloßhotel Gerhus:*

Mit Auto vom Übergang Dreilinden Richtung Stadtmitte beim Funkturm auf den Stadtring Süd, nächste Abfahrt Rathenauplatz, rechts in Königs Allee, bis Hagenstr. (links) auf Hagenstr. bis Richard-Strauß-Str. (links), dort erste rechts ist die Brahmsstr.

Wer Abfahrt Rathenauplatz verpasst: bis Hohenzollern-damm, in diesen nach rechts einbiegen bis Roseneck, rechts in die Hagenstr., bis Hubertusstr. (rechts), da die erste links ist die Brahmsstr.

Bus: Nr. 60 ab Kantstr. beim Bahnhof Zoo bis Roseneck  
Bus 50 ab U-Bhf. Ferbelliner Platz bis Roseneck  
Bus 29 bis Roseneck, Bus 17, 19 bis Richard-Strauß-Str.  
weiterer Weg siehe oben